



Newsletter

1/2005

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht



Bank  Austria
Creditanstalt

Mit freundlicher Unterstützung
bm:bwk

1/2005

Inhalt

Das 2. ÖGSR-Jahr geht zu Ende	3
Editorial	3/4
Mitgliederseite	4
Die ÖGSR in Brüssel	5
Vom „Schnuppern“ zur Berufsorientierung	21
Die Anerkennung von ausländischen Hochschuldiplomen	23
Besuch der Vorschulstufe durch Dispenskinder	24
Schulorganisation und Schulerhalter	26
Reformvorschläge für Zuständigkeiten und Behördenstrukturen im Bereich des Schulwesens	31
Teilnahme nichtkatholischer Schüler/innen am katholischen Religionsunterricht	34
Suchtgiftmissbrauch an Schulen	35
„Geht es Ihnen gut oder haben Sie noch Kinder in der Schule?“ Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Schulalltag	41
Ankündigungen - Termine	42
Gastbeitrag: Bildungsdokumentationsgesetz (BildokG)	43

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Simone Gartner

Layout:

Markus Springer

Manuskript-Korrektur und -Bearbeitung:

Silvia Schiebinger

Redaktioneller Dank für die Mitarbeit:

MR Johannes Raunig, Gabriele Sallaberger

Hergestellt im bm:bwk

Das 2. ÖGSR-Jahr geht zu Ende ...



Ist es wirklich erst das 2. Jahr, das seit der Gründung der ÖGSR im Mai 2003 zu Ende geht?

Ich frage mich das selbst, denn trotz der „jugendlichen“ Lebenszeit dieser Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht gehört die ÖGSR schon nach dieser kurzen Zeit zum fixen Bestandteil unserer Bildungslandschaft. Dazu hat das zweite Symposium „Wie viel Recht braucht Schule – wie viel Recht verträgt Schule“ im Jänner in Wien ebenso beigetragen wie das vielfältige Engagement des erweiterten Vorstandes etwa bei der Ausrichtung einer Studienfahrt zu den EU-Institutionen nach Brüssel, dem regionalen Einsatz der Landeskoordinatoren und weit darüber hinaus auch durch Einzelinitiativen von anderen engagierten Mitgliedern.

Auch dieser Newsletter, den Sie in der Hand halten, gehört zu diesem frischen, offenen und einsatzfreudigen Gesamtbild dieser Juristenvereinigung. In jeder Vorstandssitzung können wir neue Mitglieder offiziell begrüßen – inzwischen schon 110 an der Zahl. Dass es so viele Juristinnen und Juristen gibt, die sich in den verschiedensten Institutionen mit Schule und Recht beschäftigen, ist alleine schon bemerkenswert.

Dieser Newsletter findet jedoch weit über den Juristenkreis hinaus interessierte Leserinnen und Leser bei engagierten Pädagogen, Schulleitern ebenso wie Schulaufsichtsbeamten – aber auch bei den anderen Schulpartnern, den Eltern- und Schülervertretern. Dies darf alle freuen, die sich mit Artikeln und Beiträgen in dieser Fachzeitschrift einfinden. Mitglieder erhalten sie gratis, andere können sie über die Landeskoordinatoren in den Landesschulräten gegen einen Unkostenbeitrag erwerben. Vielleicht regt der eine oder andere Artikel auch Sie dazu an, sich das nächste Mal ebenfalls mit Ihren Fragestellungen und Überlegungen in einem Beitrag der Kollegenschaft in Österreich zu zeigen.

Viel Freude beim Studium dieser Seiten
Ihr
Markus Juranek
Präsident der ÖGSR

Editorial

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mitglieder

Liebe Leserin,
lieber Leser!

Ich freue mich, Ihnen bzw. dir eine weitere Ausgabe unserer Zeitschrift „S&R“ übermitteln zu können.

S&R - Forum zum Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch

Auch diese Ausgabe beinhaltet wieder eine bunte Vielfalt an Beiträgen zu den unterschiedlichsten rechtlichen Themenstellungen.

Der Gastbeitrag von MR Dr. Apflauer beschäftigt sich mit der Thematik des „Bildungsdokumentationsgesetzes“. MR Dr. Apflauer ist CIO des bm:bwk, Leiter der Abteilung V/2 im bm:bwk (IT-Gesamtkoordination) und Geschäftsführer der IT-Lenkungsgruppe im bm:bwk.

S&R - Mitteilungsblatt

Auf der vierten Seite begrüßen wir all jene Mitglieder, die unserer Gesellschaft seit Oktober 2004 beigetreten sind.

S&R - Terminkalender

S&R enthält auf der Seite 42 wieder Ankündigungen der geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen der ÖGSR. Die nächste Vorstandssitzung findet am 22. September 2005 in Wien statt.

Kreativ mitgestalten

Gerne benützt die Redaktion die Gelegenheit, um jenen Mitgliedern und Gastautoren zu danken, die Beiträge zu dieser Ausgabe übermittelt haben und auf diese Weise helfen, das Prinzip dieses Mediums „Von Mitgliedern für Mitglieder“ in die Tat umzusetzen.

Zugleich werden wieder alle Mitglieder sehr herzlich eingeladen, einen Beitrag zur Gestaltung unserer nächsten Ausgabe zu leisten.

Bemerkungen für Autorinnen und Autoren

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Dezember 2005 vorgesehen.

Der Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist der 15. Oktober 2005.

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse
silvia.schiebinger@bmbwk.gv.at
 senden.

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße „10“ mit Überschrift abgefasst werden. Ich ersuche um Abstandnahme von der Verwendung von Fußnoten. Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name sowie ein kurzer Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden. Im Juli dieses Jahres wird wieder das Format unseres Newsletters allen Mitgliedern per e-mail übermittelt. Jede Autorin bzw. jeder Autor darf ersucht werden, den Beitrag sogleich dort einzufügen. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird beibehalten.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich die Autorin bzw. der Autor die Verantwortung.

Anregungen und Vorschläge zur Ergänzung unseres Newsletters und Rückmeldungen sind immer willkommen.

Liebe Grüße,
 Simone Gartner
 (Redaktion)



Mag. Simone Gartner ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Legistik-Bildung sowie in der Abteilung Fremdlegistik und Verbindungsdienste im bm:bwk tätig.

Mitgliederseite

Von Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: Mai 2005)

Mag. Karin Brandl
 ordentliches Mitglied, LSR/Tirol

Mag. Elisabeth Harasser
 ordentliches Mitglied, Kinder- und Jugendanwältin Tirol

Mag. Hermann Holubetz
 ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Claudia Jäger
 ordentliches Mitglied, BMBWK

Mag. Gerhard Jakowitsch
 ordentliches Mitglied, LSR/Burgenland

Dr. Bernadette Mennel
 ordentliches Mitglied, Vizepräsidentin des Vorarlberger Landtages

Dr. Wilhelm Rees
 ordentliches Mitglied, Universität Innsbruck - Institut für Praktische Theologie

Mag. Birgit Ritzberger
 ordentliches Mitglied, LSR/Oberösterreich

Dr. Paul Silbernagl
 ordentliches Mitglied, Uni Bozen – Fakultät Bildungswissenschaften (ehemaliger Schulamtsleiter-Stellvertreter des Dt. Schulamtes Bozen)

Mag. Ferdinand Steinböck
 ordentliches Mitglied, Diözesanschulamt St. Pölten

Mag. Christa Wallner
 ordentliches Mitglied, LSR/Niederösterreich

MMMag. Dr. Lorenz Wedl
 ordentliches Mitglied, PädAk Salzburg

Dr. Rainer Zimmermann
 ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Arthur Pernstich
 ordentliches Mitglied, Deutsches Schulamt Bozen

Dr. Karl Aufreiter
 ordentliches Mitglied, Schulamtsleiter der Diözese Linz

Mag. Herbert Mantler
 ordentliches Mitglied, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage www.ogsr.at im internen Bereich zu finden.



ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMBWK tätig.

Die ÖGSR in Brüssel

Juristische Impressionen eines Studienaufenthaltes in der EU-Hauptstadt

Von Markus Juranek



Aus Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck kommend treffen sich die 20 Teilnehmer der ersten ÖGSR - Studienreise um 18 Uhr am 19. April 2005 sehr pünktlich im Hotel Chambord.

Gemeinsam wandern wir zum Grand Place, dem unbestrittenen Zentrum der belgischen und damit der europäischen Hauptstadt. Christian Ruhs, der Leiter der EU-Abteilung des BMBWK, und ich reservieren einen Tisch für unsere Gruppe im Le Roy, einem Traditionshaus direkt neben dem Rathaus. Von dort aus beginnen wir einen weiteren Rundgang, natürlich vorbei am Manneken Pis, der Börse, dem Jugendstilcafé Floubeard, dem Arkadenhof und schließlich durch die so genannte „Fressmeile“ zurück zu unserem abendlichen Treffpunkt. Nachdem die Getränke bestellt sind, kann ich offiziell im Namen der ÖGSR die Veranstaltung im ersten Stock des Le Roy eröffnen. Alle Teilnehmer der Studienreise stellen sich kurz vor. Europa darf auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulbehörden des Bundes wie der Länder nicht mehr nur Rankwerke sein. Europa ist verwoben mit unserem täglichen Handeln in den Zentralstellen der Ministerien, den Ämtern der Landesregierung sowie den Landesschulräten. Erst wenn wir die Kompetenzen, Strukturen und Machtverhältnisse, die die EU tatsächlich ausübt, kennen, können wir unsere Spielräume und Bewegungsmöglichkeiten – auch in der Bildungspolitik erkennen. So wollen wir uns in den nächsten Tagen auf den Weg machen, die europäischen Einflüsse auf unsere österreichische Bildungspolitik kennen zu lernen.

Am nächsten Tag beginnt unser offizielles Besuchsprogramm. Im Folgenden habe ich meine ganz subjektiv gesammelten Informationsinhalte aus den Referaten zusammengetragen, in der Hoffnung, dass diese – auch ohne genaue wissenschaftliche Untermauerung – einen allgemeinen Wert auch für den geneigten Leser haben können.

Mittwoch, 20. April 2005

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU, 30, Avenue de Cortenbergh:

Mag. Alexander Schallenberg, Erster Botschaftssekretär, Leiter der Rechtsabteilung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU:

Die ständige Vertretung Österreichs ist die größte Außenvertretung Österreichs außerhalb des Staatsgebietes. Dies gilt jedoch für die Vertretungseinrichtungen aller EU-Mitgliedstaaten hier in Brüssel bei den Europäischen Gemeinschaften. Die ständige Vertretung ist nicht nur im „law business making“ tätig, sondern auch besonders im „law production making“, daher der hohe Personalbedarf. Die Ständige Vertretung ist ein MINIMUNDUS der österreichischen Verwaltung. Alle Einrichtungen sind hier vertreten, Ländervertretung, Städtebund, Gemeindebund, jetzt sogar das Verteidigungsministerium – sie alle sitzen hier in diesem Gebäude beisammen. Hier wird nicht nur Außenpolitik betrieben, sondern auch Innenpolitik im Ausland.

Ein bestimmtes Maß an Schizophrenie ist für die Arbeit in dieser Einrichtung notwendig: Es bedeutet nämlich Arbeit auf europäischer Ebene *und* nationale Arbeiten in einem durchführen. Jede dieser Verpflichtungen funktioniert jedoch nach anderen Spielregeln, Rhythmen und politischen Notwendigkeiten. Jeder Verhandlungsprozess auf europäischer Ebene beinhaltet zudem den pädagogischen Auftrag, bestimmte Inhalte im eigenen Inland in Österreich gut zu „verkaufen“.

Wer schnell agiert und realistische Zielsetzungen bei Verhandlungen hat, hat gute Chancen, mit seinen Vorstellungen bei den anderen EU-Partnern durchzudringen. Nichts ist vorher fix, niemand wartet darauf, dass Wien etwas sagt. Man ist zur Effizienz „verdammte“. Wien muss den eigenen beamteten Verhandlungsführern daher auch immer einen bestimmten Verhandlungsspielraum lassen. Manchmal gibt es dann aber keine Einigung, z.B. im Transitbereich. Aber das wird in einem großen Prozess immer seltener sein. Selbst Deutschland oder Frankreich wird es schwer fallen, einen Zug zu stoppen, wenn 24 andere Staaten etwas wollen. Die Union ist eine Maschinerie der Kompromisse – eigentlich so wie in einer Ehe oder einem Verein. Man kann zwar nicht überspielt werden, aber man kann auch nicht mit dem Kopf durch die Wand. Man kann nicht einen Partner vor den Kopf stoßen oder eine Politik der verbrannten Erde betreiben. Irgendwann fällt einem dies sonst total auf den Kopf, eine solche Vorgangsweise wird später immer bitterlich bereut.

Die EU befindet sich in einem Umbruch. Ein chinesisches Fluchwort heißt: „Mögest du in interessanten Zeiten leben.“ Dies ist hier in Europa der Fall, z.B. die letzte Erweiterung zum 1.5.2004. Die EU ist eben dabei, diese Erweiterung zu „verdauen“.

Die EU ist dabei zu begreifen, wie eine Verbindung mit 25 Mitgliedern funktionieren kann, die sich mit einem Schlag um 66% von 15 auf 25 Staaten vergrößert hat. Die zehn Neuen, die eine beeindruckende Gruppe darstellen, sind ebenfalls erst dabei, die inneren Spielregeln der Union zu erlernen. Man sagt, dass man mit bis zu 18 Teilnehmern persönlich interagieren kann. Eine Gruppe, die größer ist, wird zum Massenbetrieb. Dies gilt auch für die Arbeitsgruppen der EU-Institutionen bis hin zu den Sitzungen des Rates. Dabei entstehen große operationale Probleme.

Eigentlich hätte die EU schon mit den Verhandlungen mit Kroatien beginnen sollen. Jetzt wird erst in den nächsten Tagen mit einer Task force mit der Frage begonnen, wie mit der jugoslawischen Vergangenheit umgegangen werden soll. Auch die Verhandlungen mit Rumänien und Bulgarien laufen – mit der Türkei wird begonnen, wenn die Zypernfrage geklärt ist. Die Ukraine klopft mit den Fäusten an die Tore der EU. Georgien will ebenfalls in die EU.

Die EU ist immer noch damit beschäftigt, den Fall der Berliner Mauer zu überwinden. Die NATO hat sich dabei viel leichter getan, da die EU die Aufgabe der Integration hat. Wie sieht das Europa nach dem November 1989 aus? Wo endet die Europäische Union? Es gibt zurzeit keine Antwort. Humboldt hat gesagt, dass Europa ein Wurmfortsatz Asiens sei.

Zunächst war der Motor der europäischen Einigung die Perspektive des Binnenmarktes, nun ist es die Perspektive der Erweiterung. Der Verfassungsvertrag ist das Ergebnis der Erkenntnis, dass es nicht ausreicht, was Europa mit den Verträgen von Nizza und Amsterdam erreicht hat. Es braucht neue Perspektiven. Die Erweiterung ist der Motor der Weiterentwicklung Europas, um dort institutionelle Reformen durchzubringen.

Zugleich laufen die Finanzverhandlungen für die Zeit bis 2013. Der Prozess zur Ratifizierung des Verfassungsvertrages wird das Gesicht der EU für die nächsten 10 Jahre prägen. Wenn Frankreich zum Vertrag Nein sagt, hätte das für Frankreich und für die gesamte EU wesentliche Auswirkungen für die Zukunft.

Die zentralen Elemente des Verfassungsvertrages aus österreichischer Sicht sind:

Strukturbereinigung

- Schaffung eines einheitlichen Verfassungsvertrages anstelle der bisherigen Verträge (EGV und EUV).

- Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU und damit verbunden die Abschaffung der 3 Säulen-Struktur.
- Vereinfachung und Reduktion der Verfahren (Beschlussfassungsverfahren werden auf 4 verringert: Mitentscheidungsverfahren, Anhörung, Zustimmung und Beschlussfassung durch den Rat allein). Mitentscheidung wird zum Legislativverfahren.
- Reduktion der Instrumente (Statt 15 nur 6 Rechtsakttypen, verständliche Benennung: Gesetz, Rahmengesetz, Verordnung, Beschluss, Empfehlungen und Stellungnahmen).

Abgrenzung Union – Mitgliedstaaten

- Klarere Definition der EU-Kompetenzen und Festlegung von Kompetenzkategorien (ausschließliche und geteilte Zuständigkeit der Union sowie Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen).
- Verankerung der Kompetenzausübungsprinzipien: begrenzte Einzelermächtigung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; loyale Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten (im Folgenden MS genannt) und Institutionen der Union. Generalzuständigkeitsklausel zugunsten der MS, wenn Verfassung keine Einzelermächtigung der Union vorsieht.
- Verstärkte Einbindung der nationalen Parlamente (Subsidiaritätskontrolle, Klagsrecht zur Subsidiaritätskontrolle, zahlreiche Informationsrechte).
- Aufnahme einer Klausel über die Achtung der nationalen Identität, zu der auch die Organisationsstrukturen auf regionaler und kommunaler Ebene gehören.
- Verankerung von sozialer Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung, hohem Maß an Umweltschutz sowie Bewahrung von kultureller und sprachlicher Vielfalt und Entwicklung des kulturellen Erbes Europas in den Zielbestimmungen.

Stärkung der regionalen Ebene

- Einbeziehung der regionalen und kommunalen Dimension bereits bei den Konsultationen der Europäischen Kommission (EK) in Vorbereitung von Gesetzgebungsvorschlägen.
- Berücksichtigung der Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene in der Begründung von Gesetzgebungsvorschlägen hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips durch die EK.
- Schaffung eines Frühwarnmechanismus für die Subsidiaritätskontrolle unter Einbindung der nationalen Parlamente (Wenn 1/3 der nationalen Parlamente einen Vorschlag überprüfen lassen wollen. Jeder MS hat dabei zwei Stimmen, die er unter Parlamentskammern aufteilen kann, Konsultation von Regionalparlamenten mit Legislativkompetenzen möglich).

- Ausschuss der Regionen und MS im Namen ihres nationalen Parlaments können Klage wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips erheben.
- Ausschuss der Regionen erhält zudem ein Klagsrecht zur Wahrung seiner Rechte.

Ausbau der Rechte der Bürger/ der Demokratie

- Rechtsverbindliche Aufnahme der EU-Grundrechtscharta in die Verfassung (Teil II).
- Rechtsgrundlage zum Beitritt zur EMRK.
- Verbesselter Rechtsschutz durch Erleichterung von Individualklagen vor dem EuGH.
- Ausdrückliche Verankerung der Grundsätze der demokratischen Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger, der repräsentativen und der partizipativen Demokratie.
- Schaffung der Möglichkeit einer Bürgerinitiative (1 Mio. Bürger aus einer erheblichen Zahl von MS können die EK auffordern, geeignete Vorschläge zu einem Thema zu unterbreiten).
- Ausdehnung der Mitwirkungsrechte des EP. Das Mitentscheidungsverfahren wird zum „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ und gilt künftig z.B. für die GASP, Außenhandelspolitik und in den Bereichen Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung.

Qualitätssprung in der GASP und im Bereich Justiz/Inneres

- Schaffung des Amtes eines europäischen Außenministers (Doppelhut Hoher Vertreter und Relex Kommissar). Dieser hat ein Vorschlagsrecht in der GASP, führt den Vorsitz im RAB und vertritt die Union im Bereich der GASP nach außen.
- Stärkung der ESVP u.a. durch eine Solidaritätsklausel im Kampf gegen Terrorismus; durch eine Beistandsklausel unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in den einzelnen MS; durch die strukturierte Zusammenarbeit von MS mit anspruchsvollen Kriterien in Bezug auf militärische Fähigkeiten, die grundsätzlich allen MS offen steht.
- Vergemeinschaftung des gesamten Bereichs Justiz und Inneres. Die Politikbereiche Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung unterliegen dem normalen Legislativverfahren (ausschließliches EK-Initiativrecht und EP-Mitentscheidung). Bestimmung, wie viele Drittstaatsangehörige in den Arbeitsmarkt dürfen, bleibt aber den MS vorbehalten. Ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen; Möglichkeit, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen zu schaffen.

Miscellaneous

- Ausdrückliche Verankerung des Prinzips der Gleichheit der Mitgliedsstaaten. Berücksichtigung der geographischen und demographischen Vielfalt der Union bei der Ernennung des EK-Präsidenten, Europäischer Rechnungshof (ER)-Präsidenten und des Außenministers.
- Unterwerfung der rechtverbindlichen Beschlüsse des Europäischen Rechnungshofes unter die EuGH-Kontrolle.
- Einfügung einer horizontalen Sozialklausel, die in allen Politikbereichen zu beachten ist.
- Verankerung des Minderheitenschutzes und des Grundsatzes der Gleichheit von Frauen und Männern im Wertekatalog.
- Nennung der Grenz- und Bergregionen bei den besonders zu berücksichtigenden Gebieten im Rahmen der Struktur- und Kohäsionspolitik.
- Wiederaufnahme einer Verfassungsbestimmung zur Energie, die ausdrücklich auf die Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt sowie auf die Förderung der Entwicklungen neuer und erneuerbarer Energiequellen abstellt.
- Einfügung einer horizontalen Klausel zum Tierschutz.
- Sicherstellung, dass die Ausgestaltung der Daseinsvorsorge weiterhin ausschließliche Angelegenheit der Mitgliedsstaaten ist bzw. deren dafür zuständigen kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften überlassen bleibt
- Preisstabilität neben Beschäftigung und Wirtschaftswachstum als Verfassungsziel verankert.

Die Unterzeichnung des Vertrages in Rom 2004 war nur der Anfang des Prozesses. Wesentlich ist jedoch, ob dieser Vertrag angenommen wird. Es gibt keinen europäischen Souverän, es gibt 25 Souveräne. Es wird immer wer Nein sagen, war die Sorge, daher sollte die Mehrheit der Staaten entscheiden können – so war eine Forderung im Konvent. Noch ist es ein völkerrechtlicher Vertrag, in dem souveräne Rechte an eine überstaatliche Institution abgegeben werden. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, wenn Staaten über andere Staaten entscheiden können, dann haben wir die Vereinigten Staaten von Europa gegründet. Dies ist oft in der öffentlichen Debatte zu wenig bewusst. Spanien hat nun dem neuen Vertragswerk bereits zugestimmt. Das sehr positive Votum von über 70% Zustimmung ist wegen der geringen Wahlbeteiligung nur ein relativ gutes Ergebnis. Es ist den Menschen noch zu wenig bewusst, dass EU-Angelegenheiten auch *ihre* Angelegenheiten sind. Am 29. Mai stimmt Frankreich ab. Derzeit liegt Frankreich bei einer 56% Nein – Stimmung. Was passiert dann wirklich, sollte diese ablehnende Haltung auch am Abstimmungstag durchdringen? Es gibt keinen Plan

B in der EU. Es wird sich erst anhand des konkreten Ausgangs zeigen, wie dann bestimmte Punkte aufgegriffen werden, um darauf zu reagieren. Wie reagiert jedoch Frankreich darauf? Wird dann nochmals nachverhandelt? Gibt es einen zweiten Anlauf wie in Irland oder Dänemark bei früheren Vertragsratifizierungen? Es gibt jedenfalls mehrere Optionen. Der erzwungene Austritt eines Mitgliedsstaates ist jedenfalls nicht denkbar, da dies ein zu großer Bruch wäre. Der Binnenmarkt ist ein zu großes Bindungselement, da die Wirtschaften zu eng verknüpft wären.

Das wildeste Szenario wäre, dass die anderen 24 Staaten freiwillig aus den bisherigen Verträgen austreten – und dann zugleich die neue Verfassung einführen. Eine andere Variante wäre, dass der neue Vertrag mit den 24 die Verfassung annehmenden MS gilt, zum 25. gäbe es jedoch weiterhin die alte Rechtslage. Dies ist jedoch völlig unpraktikabel. Es besteht die Sorge, dass kein sauberes juristisches Lösungswerk entsteht. Die Medienwelt würde davonlaufen, es würde eine Stimmung entstehen, die die Politik in einem Maße unter Zugzwang setzen würde, die diese eigentlich gar nicht will. Der Staat, der mit einem Nein am größten Schwierigkeiten hätte, wäre Frankreich selbst. Die lachenden Dritten wären dann die Briten, die sich ein Referendum ersparen würden, wenn die selbsternannten Grals-hüter der EU-Integration sich selbst ins Bein schießen. Eigentlich jedoch würden alle leiden. Das Kräfteparallelogramm der EU würde sich massiv verschieben.

Es gibt *keinen* Punkt des No-returns. Die Geschichte hat gezeigt, dass es gegen den Wahnsinn keine Garantie gibt. Nichts garantiert den Bestand der Europäischen Union. Gerade Österreich würde sehr darunter leiden. Die Alternative zu Brüssel wäre für Österreich mit 8 Millionen Einwohnern, Türklinken zu putzen bei 24 anderen Regierungen mit fast einer halben Milliarde Mitbürgern. Die Alternative eines Kerneuropas mit dem Gedanken eines Europas der verschiedenen Geschwindigkeiten ist jedenfalls keine Option. Eurozone oder Schengen zeigen bereits, wie schwierig dies ist. Je zersplitterter die Situation wird, umso schwieriger wird es für kleine Staaten wie Österreich, sich Gehör für die eigenen Interessen zu verschaffen.

Gerade die kleineren Staaten sind es, die immer für eine Stärkung der europäischen Organe wie die Kommission eintreten, da damit mehr Chancen für die Durchsetzung der Interessen dieser Staaten im gesamten EU-Bereich besteht. Bis Ende 2005 werden sich hoffentlich die Nebel gelichtet haben, wohin sich die EU in den nächsten ein bis zwei Jahrzehnten entwickeln wird.

Zur Frage, ob es ein Demokratiedefizit in der EU gibt: Es gibt kein demokratisches Defizit! Das EU-Parlament ist direkt legitimiert, der Ministerrat besteht auch aus Mitgliedern, die jeweils wieder in ihren Demokratien demokratisch legitimiert sind. Es ist die gleiche Legitimationsebene wie für die jeweiligen Regierungen der Nationalstaaten. Was tatsächlich vorhanden ist, ist ein Ohnmachtsgefühl gegenüber der Größe der Einrichtung.

Das Problem des Transportes von EU-Themen in die Nationalstaaten besteht u.a. auch darin, dass teilweise EU-Strukturen den nationalen staatlichen Einrichtungen entsprechen, andere entsprechen eher denen einer internationalen Organisation. Dies ist einfach schwer zu transportieren – den Medien wie den Menschen in den Mitgliedstaaten.

Mag. Miriam Rinderer, Bildungsattaché, Abteilung für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Ständige Vertretung Österreichs bei der EU:

Europäische Bildungspolitik heißt vor allem voneinander Lernen. Was bedeutet jedoch europäische Bildungspolitik im Verhältnis zur österreichischen Bildungspolitik? Was ist europäische Bildungspolitik? Gibt es die überhaupt? Fragen über Fragen. Wer ist der Kommissar für europäische Bildungspolitik? Einer rettet die Ehre der Juristengruppe: Herr Figl ist der Nachfolger von Frau Reding. Europäische Bildungspolitik hat noch kein Gesicht. Dabei sind es gerade die EU-Bildungsprogramme, die den Mehrwert Europas für den Bürger spürbar werden lassen. Diese Bildungsarbeit wird im Bildungsausschuss vorbereitet.

Der *Bildungsausschuss* ist eine Ratsarbeitsgruppe. Diese bereitet die Entscheidungen des ASTV/Correper vor, bevor dann die Angelegenheiten in den Rat kommen. Ab 26.4.2005 dürfen in diesem Bildungsausschuss die Vertreter Rumäniens und Bulgariens mit Beobachterstatus dabei sitzen, sodass nun 27 Länder mit der Präsidentschaft und den Vertretern der Kommission vertreten sind. Rund 100 Personen sitzen da im Kreis, wenn die Beratungen zu Bildungsfragen stattfinden. Aus Österreich werden zur Zeit vier Vertreter in die Arbeitsgruppe entsandt, aus Belgien z.B. drei auf Grund des dortigen föderalen Systems.

Aktuelle Fragestellungen, die derzeit den Bildungsausschuss beschäftigen, betreffen das IAPLLL – das neue interaktive Programm für lebenslanges Lernen. Nach einem neuen Namen dafür wird gesucht. Es gibt etwa das Problem, dass die Kommission Gelder an die Nationalagentur (NA) überweisen – und es entstehen Überweisungskosten. Es werden jedoch diese Kosten bei der NA abgezogen,

sodass dann dort mit weniger Geld ausgekommen werden muss, als vorher zugesagt. Wer hat nun diese Spesen zu tragen? Ein heikles Thema. Doch dieses Thema ist technischer Natur. Wo bleibt da echte, visionäre Bildungspolitik auf europäischer Ebene?

Für die Wissensgesellschaft, die nach dem Lissabonprozess entsprechend bis 2010 angestrebt wird, braucht es Innovation, Forschung und Bildung. Bildung ist zunächst nach den Art 149 und 150 im EGV geregelt. Diese Bestimmungen wurden auch in die neue EU-Verfassung übernommen. Neu ist jedoch, dass die offene Methode der Koordinierung dort ausdrücklich verankert wurde. Mit dieser Methode werden Ziele formuliert, deren Erreichung mit Benchmarks sichtbar und nachvollziehbar gemacht werden sollen.

Ziele von Lissabon: Das oberste Fernziel ist, dass Europa bis 2010 zum attraktivsten, dynamischsten, wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden möchte. Bildung und Ausbildung wurde mit 13 formulierten Zielen bis 2010 abgesteckt. Es gibt daher auch 13 Arbeitsgruppen, die diese 13 Ziele konkreter werden lassen sollen. Dies wird durch Benchmarks versucht. Benchmarks sind Durchschnittsbezugswerte, die von den Bildungsministern 2003 festgelegt worden sind.

Eine neue Methode, die nun versucht wird, um diese Benchmarks zu verwirklichen, ist *Peer learning*: in kleineren Arbeitsgruppen sollen die Länder besondere Angebote ihrer Erfahrungen und besonderen Kenntnisse machen, von denen die anderen Länder lernen können.

Zur Hochschulreform: Durch das Übereinkommen von Bologna wurden die Impulse für eine umfassende Hochschulreform nach Österreich getragen. Aus diesem Grund haben wir heute in Österreich z.B. den Bachelor und damit (mit Masterstudium und Doktoratsstudium) ein dreistufiges Hochschulsystem.

Das neue Programm IAPLLL soll nach dem Vorschlag der Kommission mit 13,64 Milliarden Euro ausgestattet werden. Die alten Bildungsprogramme laufen mit 31.12.2006 aus. Daher entsteht Zeitdruck, dieses neue Programm zu beschließen. Unter der Luxemburgischen Präsidentschaft in der 1. Halbzeit 2005 kann nicht weiterverhandelt werden, da der Haushaltsrahmen noch nicht abgesteckt ist. Unter dem Vorsitz von UK in der 2. Jahreshälfte 2005 können erst die Rahmenbedingungen für das neue Programm abgeklärt werden. Daher muss während der Präsidentschaft Österreichs am Beginn 2006 die Hauptarbeit für die Umsetzung der Beschlussfassung geleistet werden. Sonst geht sich

die Zeitleiste für die Beschlussfassung nicht aus. Dann gibt es am 1.1.2007 kein EU-Bildungsprogramm. Bildung hat derzeit 0,9% des EU-Gesamtbudgets.

Nach der Mittagspause übersiedeln wir in die Europäische Kommission, Generaldirektion für Bildung, in den Sitzungssaal im Kommissionsgebäude Van Maerlant 18. Der erste Nachmittagsvortrag von Herrn Norbert Schoebel beschäftigt sich mit eben dieser neuen Bildungs-Programm-Generation der EU von 2007 bis 2013.

Der politische Zusammenhang des Gedankens des lebenslangen Lernens führt zurück auf den Juni 1999 zur Bologna Erklärung zur Hochschulbildung. März 2000 EU-Rat von Lissabon, März 2002 EU-Rat (Barcelona): Danach sollen weltweite Qualitätsreferenzen bis 2010 geschaffen werden.

Seit Juni 2004 ist das Mitentscheidungsverfahren für die Beschlussfassung der neuen Programmgeneration eingeleitet. Die öffentliche Konsultation hat ergeben:

- Großer Enthusiasmus hinsichtlich der laufenden Programme, aber zu bürokratisch, zu unflexibel, zu schwerfällig;
- Programme sollten das Sprachenlernen, die Unionsbürgerschaft sowie regionale Aspekte stärker berücksichtigen,
- dezentrale Verfahren sollten noch bürgerfreundlicher, noch benutzerfreundlicher werden.

Aus diesen Evaluierungsergebnissen ergeben sich **Schlussfolgerungen:**

- Kontinuität
- Bessere Ausstattung mit Finanzmitteln
- Vereinfachen und flexibleres Handhaben
- Trennung von internen und externen Aktivitäten.

Das Budgetvolumen für die neuen Programme sollte das Dreifache des bisherigen sein. Damit würde die EU doch auf über 1 % Bildungsbudget pro Jahr kommen.

Die Architektur des neuen Programmes nach dem Vorschlag der Kommission ist in **vier sektorale Programme** geteilt, in dem die bisher klingenden Namen weitergeführt werden sollen:

- Comenius: Schulische Bildung
- Erasmus: Hochschulbildung / berufliche Bildung auf tertiärer Ebene
- Leonardo da Vinci: berufliche Bildung
- Grundvig: Erwachsenenbildung. Der Name Grundvig stammt von einem Pädagogen aus Dänemark, der viel pädagogische Literatur hinterlassen hat.

Dazu kommt ein **Querschnittsprogramm**, das diese sektoralen Programme verbindet, mit vier Schwerpunktaktivitäten:

- Politische Zusammenarbeit,
- Förderung des Sprachenlernens,
- Entwicklung innovativer IKT-basierter Inhalte (Informations- und Kommunikationstechnologien),
- Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse.

Dazu gibt es noch ein **Jean Monnet Programm**:

- Die Aktion Jean Monnet zur Förderung der Forschung über Europa,
- Betriebskostenzuschüsse für europäische Institutionen (für vier Institutionen fix: die Europäische Hochschule in Florenz, das Institut für Verwaltungsmanagement in Maastricht sowie die europäischen Hochschuleinrichtungen in Brügge und Trier) sowie
- Betriebskostenzuschüsse für Europäische Vereinigungen.

In allen Programmteilen sollen Aktionen die folgenden Programmideen umsetzen:

1. Mobilität von Personen
2. Bilaterale und multilaterale Partnerschaften
3. Multilaterale Projekte und Netzwerke
4. Sonstige Aktionen (z.B. Betriebskostenzuschüsse, flankierende Maßnahmen).

Das Ziel der **Vereinfachung des Programmes** soll erreicht werden durch:

- Weniger Details im Gesetzestext
- Bessere Kohärenz zwischen Programm und Aktionen
- Nur *ein* Ausschuss für die Programmverwaltung (keine Unterausschüsse mehr)
- Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Finanzregeln, die allerdings noch nicht erreicht ist.

Eine strenge Finanzordnung verhindert jedoch eine totale Vereinfachung der Regeln für den Nutzer. Missbrauch soll auf jeden Fall immer verhindert werden. Eine Revision der Finanzordnung ist jedoch in Ausarbeitung, damit das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen zugewiesenem Betrag und dem damit benötigten Finanzaufwand eingehalten werden kann.

Der Programmvorschlagn beinhaltet auch **quantitative Zielvorgaben**:

- 5% der Schüler sollten zwischen 2007 – 2013 an Comenius teilnehmen,
- 3 Millionen Erasmus Studenten bis 2011;
- 150.000 Leonardo-Praktika pro Jahr bis 2013;
- 25.000 Grundvig-Mobilitätsaktivitäten pro Jahr bis 2013.

Das angepeilte Budget soll mit 10% für Comenius, 40% für Erasmus, 25% für Leonardo und 6% für Grundvigaktivitäten vorgesehen werden. Die restlichen Prozent sind auf Jean Monnet, andere flankierenden Maßnahmen und einen gewissen Budgetpolster wegen der langen Laufzeit des Programmes aufgeteilt. Das Budget wurde jedoch noch nicht im Bildungsausschuss und auch noch nicht im Europäischen Parlament beraten.

Das vorhandene Geld wird dann nach einem komplizierten Schlüssel nach der Bevölkerungszahl, der regionalen Nachfrage und anderen Indikatoren auf die Teilnahmestaaten aufgeteilt. Der Schlüssel wird immer wieder angepasst.

Was ist neu in den Programmen?

1. Der integrative Ansatz von allgemeiner und beruflicher Bildung, aber auch e-learning unter einer einzigen Rechtsgrundlage
2. Der Aufbau des Programms
3. Eine Erhebliche Steigerung der Finanzmittel
4. Quantitative Ziele
5. Fokus auf Vereinfachung, Dezentralisierung, Flexibilität sowie auf Mobilität und Qualität
6. Neue Aktionen in den Einzelprogrammen
7. Neue Verwaltungsverfahren (ua. hinsichtlich der Programmausschüsse, der Beteiligung von Drittstaaten und der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten).

Eine verstärkte Dezentralisierung soll dadurch erreicht werden, dass die Mobilität erhöht wird, und diese wird dezentral verwaltet.

Die **Road Map** für die Umsetzung des neuen Programmes beginnt mit

- der Mitteilung zu den Finanzperspektiven im Februar 2004 sowie
- der Mitteilung zum neuen Integrierten Programm im März 2004.

Die neue Zusammensetzung des EP im Juni 2004, die Verabschiedung des Vorschlages noch durch die alte Kommission am 14. Juli 2004 sowie der Arbeitsantritt der neuen EU-Kommission im November 2004 haben die Fahrtschiene der Umsetzung wesentlich markiert und beeinflusst. Ein optimistischer interinstitutioneller Zeitplan im Mitentscheidungsverfahren sieht weiters

- eine erste Lesung im EP im Juli/Sept. 2005,
- einen gemeinsamen Standpunkt im November 2005 (?)
- die Zweite Lesung/Vermittlungsausschuss (?) Anfang 2006 vor.

Eine Annahme des Vorschlags wäre dann im Frühjahr 2006 möglich.

Michael Teutsch, „Koordinierung der Politik des lebenslangen Lernens“: Der Lissabon Prozess und die Methode der offenen Koordinierung: Die Arbeiten im Bildungsbereich:

Die Kompetenzen im Bildungsbereich sind für die EU extrem gering (Art 149/150 EGV). Die EU hat nur unterstützende und ergänzende Funktion. So waren die Instrumente der EU-Bildungspolitik beschränkt auf

- Aktionsprogramme insb. Sokrates oder Leonardo;
- Empfehlungen oder Entschlüsse;
- Mitteilungen, Arbeitspapiere und Statistiken.

Der Europäische Rat fordert

- Modernisierung der Sozial- und Bildungssysteme
- Die Bildungs- und Ausbildungssysteme in Europa sollen bis 2010 ein Referenzsystem für die Welt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen wurde ein neues Instrument eingeführt: Die sog. **Methode der offenen Koordinierung**. Diese soll mit folgenden Schritten wirken:

- Zunächst werden gemeinsame Ziele und Richtlinien auf EU-Ebene formuliert,
- Zeitpläne für deren Umsetzung und
- Indikatoren und Benchmarks zur Messung des Fortschritts festgelegt.
- Dann folgt die freiwillige Umsetzung der europäischen Ziele in die nationale Politik,
- insbesondere auch durch gegenseitiges Lernen durch Verbreitung vorbildlicher Maßnahmen.

Die Kommission veröffentlichte dazu am 11. April 2005 ein Arbeitspapier „Lissabonner Ziele: Fortschritte im Bereich allgemeine und berufliche Bildung“ (Der Bericht ist im Internet abrufbar unter: <http://www.europa.eu.int/comm/education/policies/2010/backgenen.html>).

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon (2000) und die 2002 in Barcelona bekräftigte Unterstützung für die gemeinsamen Ziele im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa haben einen völlig neuen Kooperationsprozess im Bildungsbereich ermöglicht. Das Ziel lautet: die europäischen Bildungs- und Ausbildungssysteme sollen bis Jahr 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz werden. In ihrem zweiten jährlichen Arbeitspapier „Lissabonner Ziele: Fortschritte im Bereich allgemeine und berufliche Bildung“ analysiert die Kommission die Leistungsfähigkeit von 30 Bildungs- und Ausbildungssystemen.

Die vorliegenden Daten bieten zahlreiche wichtige Informationen zur Leistungsfähigkeit der Bildungssysteme in Europa und zu Fortschritten in diesem

Bereich. Die Analyse der Europäischen Kommission stützt sich auf 29 Indikatoren, die von Expertinnen und Experten aus den Teilnahmeländern festgelegt wurden. Eine Auswahl von Feststellungen und Schlussfolgerungen aus dem Bericht:

Die hohe Zahl von Schulabbrecherinnen und Schulabbrechern erschwert die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in der EU: Im Jahr 2004 betrug die Zahl jener 18- bis 24-Jährigen, die die Schule vorzeitig verlassen hatten und damit Gefahr laufen, in der Wissensgesellschaft an den Rand gedrängt zu werden, EU-weit fast 16%. Der Rat möchte diese Quote bis 2010 auf 10% senken. Seit 2000 sind zwar einige Fortschritte zu verzeichnen, die meisten Mitgliedsstaaten müssen ihre Anstrengungen in den nächsten Jahren jedoch verstärken, damit das EU-Ziel erreicht werden kann.

Eine wettbewerbsfähige wissensbasierte Wirtschaft setzt eine ausreichende Zahl von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern voraus: Der Rat verfolgt zwei Ziele: Die Anzahl der Hochschulabsolventinnen und -absolventen in diesen Bereichen bis 2010 um rund 15% zu erhöhen und gleichzeitig für ein zahlenmäßig ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu sorgen. Wenn die derzeitige Entwicklung anhält, können beide Ziele erreicht werden – das erste sogar schon früher als geplant. Bei der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in Mathematik, Naturwissenschaften und Technik pro 1000 Personen in der Altersgruppe 20 bis 29 liegen Irland, Frankreich und das Vereinigte Königreich vorne. Den stärksten Anstieg in dieser Personengruppe seit 2000 verzeichnen die Slowakei, Polen und Spanien.

Die Menschen müssen ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen durch lebenslanges Lernen ständig auf den neuesten Stand bringen und erweitern: Im Jahr 2004 erreichte die Zahl der Erwachsenen in der EU, die an Aus- und Weiterbildung teilnahmen, 9,4%, d.h. sie war 1,5% höher als 2000. Das vom Rat festgelegte Ziel, bei den Erwachsenen eine Teilnahmequote von 12,5% zu erreichen, setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten eine ganzheitliche und kohärente Strategie für lebenslanges Lernen entwickeln.

Die EU muss in den nächsten 10 Jahren mehr als eine Million Lehrkräfte in den Lehrberuf bringen: Der EU-weite hohe Prozentsatz älterer Lehrkräfte im Bildungswesen bedeutet, dass zwischen 2005 und 2015 mehr als eine Million Lehrkräfte ersetzt werden müssen. Eine hochwertige Erstausbildung in Kombination mit ständiger beruflicher Weiterentwicklung sollen dem Lehrkörper das Rüstzeug an Fähigkeiten und Kompetenzen für

seine Rolle in der Wissensgesellschaft der nächsten Jahrzehnte vermitteln.

Die überwiegende Mehrheit der EU-Schüler/innen verfehlt das Ziel, mindestens zwei Fremdsprachen zu beherrschen: Derzeit (Stand 2002) werden in den Mitgliedstaaten im Schnitt nur 1,3 bzw. 1,6 Fremdsprachen pro Schüler/in auf der Sekundarstufe I bzw. II im allgemein bildenden Bereich unterrichtet. Die meisten Länder werden massive Anstrengungen unternehmen müssen, um den auf EU-Ebene angestrebten Durchschnittswert von mindestens zwei Fremdsprachen für alle zu erreichen (Der Bericht ist im Internet abrufbar unter: <http://www.europa.eu.int/comm/education/policies/2010/backgenen.html>).

Auch wenn diese Methode der offenen Koordinierung bereits Wirkung gebracht hat, haben sich bisher auch Schwächen der Methode gezeigt, besonders:

- Identifikation der Mitgliedstaaten mit gemeinsam vereinbarten Zielen,
- schleppende Umsetzung auf nationaler Ebene,
- Rolle von Akteuren außerhalb der Regierungen und
- geringe Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit.

Die Methode der offenen Koordinierung ist kein Rechtssetzungsprozess – dieser muss dann oft erst in den Mitgliedstaaten stattfinden. Die Methode war dann erfolgreich, wenn die Europäische Diskussion Anstöße für die Nationalpolitiken war und dort Fortschritte gebracht hat.

Wichtigste Ergebnisse bisher sind:

- Identifikation gemeinsamer thematischer Schwerpunkte
- Entwicklung von 5 Benchmarks und 29 statistischen Indikatoren
- Entwicklung europäischer Referenzpunkte (Definitionen, Prinzipien und Kriterien);
- Europass
- Studienbesuche

Die Methode der offenen Koordinierung ist also eine Steuerungsmöglichkeit für einen politischen Prozess. Die Reform der Lissabon Strategie 2005 konzentriert sich auf 3 Punkte:

- Konzentration auf Wachstum und Beschäftigung
- Ernennung eines zentralen Verantwortlichen auf nationaler Ebene
- Integration verschiedener Berichte

So werden die Aus- und Weiterbildungssysteme auf neue Qualifikationsanforderungen ausgerichtet (Integrierte Leitlinie 23) für die Jahre 2005 bis 2008.

Frau Silvia Scatizzi, Anerkennung von Diplomen (besonders von Lehrern):

Nur Personen, die alle Ausbildungsteile eines Landes erfüllt haben, fallen unter die Bevorzugung der Gleichstellungsbestimmung aller EU-Bürger bzw. das Diskriminierungsverbot. Große Unterschiede in den jeweiligen Ausbildungsbereichen können durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden, entweder durch eine Prüfung oder durch eine angeleitete Zusatzpraxis. Die Betroffenen müssen eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen Ausgleichsmaßnahmen haben, eine verpflichtende Prüfung darf grundsätzlich nicht vorgesehen werden.

Der EuGH hat im Fall Buttenmuller gegen das Land Baden-Württemberg aus dem Jahr 2004 festgestellt: Wenn ein EU-Lehrer aus einem Land mit nur einer Lehrerausbildung in nur einem Fach kommt, dann muss er für wenigstens dieses eine Fach als voll ausgebildeter Lehrer in jedem anderen EU-Land anerkannt und gereiht werden. Dies gilt auch für die Länder mit einem Zweifachsystem. So könnte zwar eine „reversdiscrimination“ entstehen. Eine solche Inländerdiskriminierung ist jedoch dann ein politisches Problem, nicht jedoch mehr ein Problem des europäischen Rechts. Das gleiche Problem ergibt sich auf einer niedrigeren Ebene bereits allein in Deutschland, wo in den verschiedenen Ländern durchaus unterschiedliche Voraussetzungen für die Lehrerausbildung bestehen. Auch hier ist eine gegenseitige Anerkennung der Ausbildungssysteme notwendig.

Zur Frage der Einführung einer fünften Ebene der Diplomanerkennung: Die Debatte ist eröffnet, doch ist die offizielle Festsetzung eines solchen neuen Anerkennungsniveaus für besonders lange Ausbildungswege (mindestens 5 jährige Hochschulausbildung) vielleicht noch zu früh, da noch nicht einmal alle EU-Staaten die Vorgaben des Bologna-Prozesses umgesetzt haben.

Die österreichische Berufsreifeprüfung bringt ebenfalls ein spezielles Problem auf die europäische Ebene. Die Frage besteht, ob jemand mit einer Berufsreifeprüfung Probleme der Anerkennung in einem anderen EU-Land haben kann. Diese Frage ist, ob dies eine Frage der Anerkennung nach der 2. Diplomanerkennungsrichtlinie ist. Die Frage konnte von der Referentin nicht beantwortet werden. Sie bittet um eine Anfrage an die zuständige Generaldirektion.

Donnerstag, 21. April 2005

Besuch im Europäischen Parlament: Ein Beamter des Besucherdienstes führt uns in die Situation des EP ein. Eine Woche pro Monat tagt das Parlament in seinen Plenarsitzungen in Strassburg. Die übrige Zeit finden die Ausschusssitzungen in Brüssel statt.

Seit der letzten Wahl zum EP im Juni 2004 hat das EP 732 Abgeordneten (vorher: 626), Österreich ist derzeit bekanntlich mit 18 Abgeordneten vertreten. Im Vertrag ist eine Obergrenze von 736 Abgeordneten festgelegt, sodass bei jeder Erweiterung die nationalen Vertretungszahlen angepasst werden müssen. Die Wahl erfolgt nach den durchaus unterschiedlichen nationalen Wahlsystemen. Die Zusammenarbeit im EP erfolgt nach Klubs in 7 Fraktionen, sodass die nationale Herkunft nur mehr eine geringe Rolle spielt. Neben den bekannten Fraktionen befinden sich auch die ID Fraktion (Independent and Democracy) mit 36 Abgeordneten, die für den Austritt GBs aus der EU stehen, UEN mit 27 Abgeordneten, „die sonst niemand haben wollte“ (z.B. Hans Peter Martin).

Der derzeitige Präsident des EP ist Josep Borrell (PES, Spanien). Die Präsidenten wechseln alle 2½ Jahre, somit am Beginn und in der Mitte der Funktionsperiode.

Der Frauenanteil beträgt 30,3%, er ist jedoch zwischen den Staaten sehr unterschiedlich. Malta und Zypern haben keine Frau entsandt, in Schweden oder Luxemburg oder den NL sind die Männer bereits in der Minderheit. Auf die Verteilung der Geschlechter wird im EP sehr geachtet.

Der *Präsident* vertritt das EP nach außen. Dazu gibt es auch noch das *Präsidium* mit dem Präsidenten, 14 Vize-Präsidenten und 5 Quästoren (von denen werden z.B. die Sicherheitsvorschriften oder die Reisekostenabrechnung behandelt). Die *Konferenz der Präsidenten* als politisches Leitungsorgan entscheidet über die Tagesordnung, Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Ausschüssen oder Einladung an Ehrengäste z.B. für Reden vor dem EP. Weiters gibt es 20 Ausschüsse (jeder Abgeordneter ist normalerweise Mitglied in einem Ausschuss und stellvertretendes Mitglied in einem zweiten). Bei den Abstimmungen kann man sich nicht vertreten lassen, es besteht aber keine Anwesenheitspflicht. Daher gibt es – meist mittags – eine Stunde, wo alle Abstimmungen stattfinden, damit möglichst viele Abgeordnete anwesend sein können. Der Arbeitsplan eines Abgeordneten sieht so aus: 2 Wochen Ausschusssitzungen, 1 Woche Fraktionssitzungen, 1 Woche Plenarsitzung. Dann beginnt das Ganze wieder von vorne.

Darüber hinaus gibt es die so genannten **Delegationen**. Hier werden regelmäßige Kontakte zu anderen Parlamenten gehalten. Das EP betreibt seine eigene Politik. Dafür gibt es das Personal der Verwaltung (dzt 5600 Mitarbeiter) sowie Fraktionspersonal der politischen Fraktionen. Die persönlichen Mitarbeiter der Abgeordneten (meist 2 oder 3) sind hier

nicht mitenthalten. Die Abgeordneten stellen sich diese meist selbst an.

Das EP hat neben der **Gesetzgebungsfunktion** auch noch die Haushaltsentscheidung sowie die Kontrolle der Exekutive wahrzunehmen. Zur Kontrolle gehört die Zustimmung zu den Ernennungen der Kommissare oder auch ein Misstrauensvotum gegenüber der Kommission. Darüber hinaus sind jedoch auch die zahlreichen Anfragen an die Kommission zu dieser Kontrollfunktion zu zählen. Gelegentlich gibt es auch einen Untersuchungsausschuss.

Das **Mitentscheidungsverfahren**, in dem der Rat und das EP nur gemeinsam entscheiden können, ist derzeit bereits in ca. 85% vertraglich durchgesetzt. Hier hat das EP Macht und Einfluss. Agrarangelegenheiten oder die Wirtschafts- und Währungsangelegenheiten sind hier nicht mit dabei. Ein Viertel bis ein Drittel der Entscheidungen werden bereits in der 1. Lesung abgeschlossen, die Hälfte der Angelegenheiten nach der 2. Lesung, 1/6 wird schlussendlich nach Befassung des Vermittlungsausschusses erfolgreich beendet. Der Rest führt zu keinem parlamentarischen Ergebnis.

Haushaltsangelegenheiten werden relativ willkürlich in obligatorische und nichtobligatorische Angelegenheiten eingeteilt. 2/3 der Ausgaben sind obligatorische Ausgaben. Das EP kann jedoch nur in den nichtobligatorischen Angelegenheiten entscheiden. Daher ist der Einfluss des Parlaments zu relativieren. Der EU-Haushalt ist auf 1,24% des Bruttosozialprodukts begrenzt. Diese rekrutiert sich aus 73% BSP-Eigenmittel (Beiträge der Mitgliedstaaten), MwSt-Anteil 14,4%, 11,6% Zölle (dieser Anteil, der einmal die wichtigste Einnahmequelle war, ist ständig sinkend), Agrarabschöpfungen, Zuckerabgabe und „Verschiedenes“ (z.B. Strafen).

Auf der Ausgabenseite finden sich:

- Verwaltung, relativ niedrig: 6%
- Externe Politiken (insbesondere Entwicklungshilfe) 5,2%
- Interne Politiken (z.B. Forschungsförderung) 7,5%
- Strukturpolitik 30,5%
- Landwirtschaft ist sehr gesunken, aber immer noch 46,2%
- Ausgleichszahlungen für neue Mitgliedstaaten 1,2%
- Reserve: 0,4%

Die Gemeinschaft darf keine Kredite aufnehmen, deshalb gibt es auch keine Schulden.

Die **Redezeit in der Plenarsitzung** wird auf die Fraktionen – ihrer Stärke entsprechend – aufgeteilt.

Wenn für einen Punkt insgesamt z.B. 30 Minuten vorgesehen sind, bekommt die europäische Volkspartei 11 Minuten, eine kleine Fraktion vielleicht nur 1 Minute. Die Redezeit wird dann innerhalb der Fraktionen verteilt, teilweise dort sogar mit Kampf-abstimmungen, wer nun tatsächlich für die Fraktion reden darf. Die 11 Minuten beispielsweise werden dann aufgeteilt: 5 Minuten der Hauptredner und jeweils 3 Minuten auf zwei andere Fraktionskollegen, die dann noch einzelne Aspekte besonders herausstreichen. Alle 20 Amtssprachen sind gleichberechtigt, werden gedolmetscht und übersetzt. Fehlende Übersetzungseinrichtungen würde sogar dazu führen, dass solche Rechtsakte anfechtbar wären. In der Praxis wird z.B. beim Maltesischen noch nicht voll übersetzt, da hier zu wenig Dolmetscher vorhanden sind.

Die Kommission ist sowohl in der Plenarsitzung als auch bei den Ausschusssitzungen mit dabei. Auf der formellen Ebene läuft dies gut, aber auf der politischen Ebene kann es heftige Auseinandersetzungen geben. Parlament und Kommission sind oft Verbündete gegen den Ministerrat. Der Ministerrat ist im Parlament meist durch den Vorsitz vertreten. Dieser äußert sich sehr wenig, wo der Rat allein entscheidet, insbesondere zur Außenpolitik. Das wiederum führt zur heftigen Kritik durch das EP, wenn etwa in diesem Bereich nur ein offizieller Jahresbericht abgegeben wird, nicht jedoch eine laufende Information über aktuelle Aktivitäten erfolgt.

Die **Abgeordneten erhalten Gehälter** nach den nationalen Parlamenten, der **Kostenaufwand** erfolgt für alle gleich durch das EP durch

- Tagegelder als Ausgleich für die Abwesenheit von zu Hause,
- Sekretariatszulagen z.B. für Arbeitsverträgen für ihre Mitarbeiter und
- Reisekostenersatz.

Diese werden zur Zeit kritisiert, da diese pauschal nach den offiziellen Businesskosten ohne Kosten-nachweis abgerechnet werden. Im Zeitalter der Billigflüge können sich hier die Abgeordneten ein Körbergeld einstreifen. Das Tagegeld wird für einen Tag ausbezahlt, ganz gleich, wie lang der Abgeordnete an diesem Tag anwesend war. Hier entstehen aktuelle Kritikpunkte. Um dies einzudämmen, wird das Tagegeld nur in voller Höhe von 250 Euro ausbezahlt, wenn jemand bei den Abstimmungen mit dabei war; sonst erhält er nur die Hälfte der Gebühr. Zudem wird die Anwesenheitsliste nur von 7 Uhr bis 21 Uhr aufgelegt.

Erweiterungsszenario: Es ist quasi klar, dass Rumänien und Bulgarien 2007 beitreten werden. Die Verhandlungen sind so gut wie abgeschlossen.

Die Verhandlungen mit Kroatien sind wegen des Kriegsverbrecherproblems aufgeschoben worden. Die Verhandlungen mit der Türkei werden bestimmt nicht vor 2015 begonnen. Integriert werden soll auch der Westbalkan und Albanien: hier ist die Perspektive noch viel länger. Dann gibt es ein paar andere Länder: Norwegen hat ja schon 2 Mal Verträge abgeschlossen, die dann in Volksabstimmungen abgelehnt wurden. Es gibt gelegentliche Bemerkungen von isländischen Regierungsvertretern über einen EU-Beitritt. Die neue ukrainische Führung hat ihren Willen zum Beitritt erklärt. Die Reaktion in der EU war darauf sehr hinhaltend. Damit zusammen hängt auch der Beitritt Moldawiens. Dann gibt es Leute, die sagen, man möge Israel aufnehmen, Georgien will ebenfalls. Weder Kaukasusländer noch Israel liegen jedoch geographisch in Europa. Andererseits sind Armenien, Georgien und Aserbeidschan Mitglied des Europarates - und werden damit als Teil Europas angesehen. Die Kapverdischen Inseln diskutieren ebenfalls darüber - obwohl diese klassisch geographisch zu Afrika gezählt werden. Was ist mit Russland? Hier wurde kein Antrag gestellt. Man weiß nicht, wie die EU darauf reagieren würde. Außerdem würde da die Frage entstehen, wer bei einem solchen Szenario wem beitreten würde.

Wir verfolgen eine Abstimmungsrunde und dann den Beginn einer Debatte im Ausschuss für Regionalförderung. Ca. 45 anwesende stimmberechtigte Abgeordnete heben kurz hintereinander ihre Hand für oder gegen viele Abänderungsanträge zu einem neuen Regionalförderungsprogramm. Mit verwirrender Schnelligkeit bittet der Vorsitzende um die Abgabe der Stimme. Nur im Zweifelsfall wird elektronisch abgestimmt und es erscheint auf einer großen Tafel das Votum für oder gegen einen Antrag. Im Übrigen wirkt der große Plenarsaal gar nicht so leer: Sekretäre, Assistenten und andere Mitarbeiter füllen in den hinteren Rängen die Plätze, um ihre Abgeordneten zu unterstützen. Gegen 11:00 Uhr erscheint **der österreichische EU-Abgeordnete Paul Rübig**. Der gebürtige Oberösterreicher und gelernte Schmied erzählt uns über seine Arbeit im Ausschuss für Kommunikationspolitik, Energiepolitik und anderes. Ca. 100 Abgeordnete sind in einem solchen Ausschuss, zurzeit 38% von der EVP.

Ca. 1000 Rechtsakte werden pro Jahr im Haus des europäischen Parlaments behandelt. Zu jedem Rechtsakt treffen oft hunderte von Abänderungsanträgen, wie z.B. gerade jetzt zur Arbeitszeitrichtlinie ein. In Brüssel arbeiten ca. 15.000 hauptberufliche Lobbyisten, die sich auf die 732 EU-Abgeordneten stürzen. Ein guter Lobbyist hat den Vorschlag der Kommission durchzugehen, Gegen-

vorschläge zu entwickeln und dann mit einem Abgeordneten möglichst objektiv darüber zu reden.

Herr Rübig ist auch im Ausschuss für den EU-Haushalt: Obwohl das Budget für das Jahr 2006 ca. 106 Milliarden Euro betragen wird, kümmern sich nur wenig Leute im EU-Parlament um dieses Thema. Jetzt geht es in den Debatten bereits um die Budgetschwerpunkte bis 2013.

Zudem hat sich jeder Abgeordnete für Länderkontakte zu melden. Er selbst z.B. sitzt in einer Gruppe von Abgeordneten, die die Kontakte zur Schweiz, Island und Norwegen betreuen.

Herr Rübig hat sich als Arbeitsschwerpunkt den Einsatz für die Klein- und Mittelbetriebe in Europa gesetzt.

Am Nachmittag sind wir im Tirolbüro in Brüssel zu Gast. Der neue **EU-Abgeordnete Dr. Seeber** begrüßt uns sehr herzlich als ehemaliger Leiter dieser Einrichtung und erzählt aus seinem Abgeordnetenleben, in dem er Vollmitglied im Umweltausschuss sowie Ersatzmitglied im Regionalausschuss und im Petitionsausschuss ist.

Im Umweltausschuss ist zurzeit besonders aktuell, der EU ein modernes Chemikalienrecht zu verpassen. Alles was seit 1980 an Chemikalien auf den Markt gekommen ist, muss durch ein kompliziertes Genehmigungsverfahren. Daher sind seit dieser Zeit praktisch nur 300 neue Chemikalien auf den Markt gekommen. Hier soll liberalisiert werden. Lebensmittelkennzeichnung ist ein weiteres Thema. Die Schwergewichtigkeit der Kinder soll an der Wurzel gepackt werden. Wenn Lebensmittel einen bestimmten Gehalt an Fett und Zucker haben, sollen sie nicht mehr beworben werden dürfen. Zwar Etikettierung, aber nicht Verbot – so ist die Richtlinie.

Die Badegewässerpolitik für das nächste Jahrzehnt soll neu geregelt werden. Es soll ausgerechnet werden, bei welcher Badekonzentration wie viele Menschen erkranken.

Im Regionalpolitischen Ausschuss soll für die nächste Förderperiode der neue Rahmen abgesteckt werden. 1% des Haushaltes sollte für diese Fördermaßnahmen bereitgestellt werden. Daran wird gearbeitet.

Der EU-Abgeordnete ist sehr gläsern. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Tätigkeit als früherer Leiter des Tirolbüros. Jeder Schritt ist transparent. Es gibt kein Parlament der Welt, das derart durchsichtig in allen Bereichen ist. Niemand und gar

nichts schützt den Abgeordneten. 250 Abstimmungen haben allein an einem Vormittag stattgefunden. Da kann tatsächlich einmal ein Fehler passieren. Auch in all diesen Themen kann ein Abgeordneter nicht immer fit sein. Hier kassiert jeder Abgeordnete dann allein die öffentlichen Prügel.

Lobbying: Ein E-mail oder ein Telefonat kündigt einen Gesprächspartner an. Wenn einer aus Österreich kommt, hat der Abgeordnete natürlich Zeit zu haben. Dann kommt diese Vertreter gerne mit Anwälten, erklären, was eine Entscheidung für die Firma oder die Gruppe bedeutet. Ein guter Lobbyist ist der, der möglichst objektiv das Problem darstellt.

Wenn z.B. „ein Schröder“ Nein sagt, dann ist das etwas anderes, als wenn dies alle deutschen EU-Abgeordneten tun. Manche Prozesse dauern ein halbes Jahr, andere dauern Jahre.

Wegekostenrichtlinie: Es ist ein Vielfahrerrabatt bis zu 13% aufgenommen worden. Die Verfahren betreffend die Brennermaut werden vielleicht eingestellt oder zumindest die Zurückziehung geprüft. Die großen Staaten und auch die peripheren neuen Staaten wollen Zugang zum Markt – und daher wollen sie bei weiten Strecken besser behandelt werden. Die Querfinanzierung Straßenverkehr - Schiene ist zulässig. Die Schweiz ist teurer als der Brenner. Ausweichen über den Brenner ist daher immer noch rentabel.

Ist das Parlament tatsächlich stärker geworden gegenüber dem Rat? Das Parlament hat sicherlich ein neues Selbstverständnis. Es wird nicht nur das Weitergegeben, was von zu Hause aus vorgegeben ist.

Besser als über die Wegekostenrichtlinie, in der die Tiroler Problematik des Brennerverkehrs nicht zufriedenstellend unterzubringen war, lässt sich wahrscheinlich das Problem des Verkehrs über die Luftreinhalteproblematik angehen. Seeber betont, dass es seine Sicht ist, dem Bürger viel eher die realistischen Möglichkeiten eines Vertreters Tirols in Brüssel aufzuzeigen, der ein Rädchen unter 732 Abgeordneten ist, als das Blaue vom Himmel zu versprechen. Je geeinter Interessensgruppen auftreten, umso besser sind die Chancen für eine Durchsetzung.

Jedes Bundesland außer Vorarlberg hat ein eigenes EU-Büro. Es gibt ca. 250 Regionalbüros. So unterschiedlich wie die Regionen sind auch die Regionalbüros. **Das Tiroler Büro** ist Teil des Amtes der Tiroler Landesregierung. Gemeinsam mit den Regionen Südtirol und Trentino bildet das gemeinsa-

me Büro eine Vertretung der Großregion Tirol. Das Büro wurde durch ein Zwischenstaatliches Abkommen zwischen Österreich und Italien eingerichtet.

Claus Tüchler, Nationaler Experte für österreichische Projekte in der EU-Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik:

Es soll eine neue „Architektur“ der Verordnungen zur Regionalförderung geben.

Die finanzielle Vorausschau 2007 bis 2014 sieht ein Mittelvolumen von 336 Mrd. Euro vor. Ziel-1-Gebiete sind Gebiete unter 75% des europäischen BSP. Durch die neuen Mitgliedsstaaten wurde das BSP gesenkt, dadurch sind viele österreichische Ziel-1-Gebiete aus der Förderung herausgefallen. Das Burgenland wurde auf Grund neuer Zahlen der Statistik Österreich eben wieder aufgenommen, da bestimmte Leistungen wieder aus dem BIP herausgenommen werden konnten.

- Allgemein: 3 statt 7 Ziele, 3 statt 5 Fonds: Monofonds-Programme als Regel; keine Gebietsfestlegungen außerhalb des „Konvergenz“-Zieles.
- Finanzverwaltung: erfolgt auf Ebene der Schwerpunkte und erlaubt damit größere Flexibilität.
- Stärkere Rolle für die Regionen: gemeinsame Verwaltung zwischen der europäischen, nationalen, regionalen, städtischen und lokalen Ebene.
- Alle Regionen sind an der Kohäsionspolitik beteiligt.
- Städtische Angelegenheiten: Verantwortung durch städtische Behörden möglich.

In den bisherigen Ziel-3-Gebieten können auch Bildungsinfrastrukturmaßnahmen (z.B. Schulbauten) mitfinanziert werden. Sonst können Bildungsmaßnahmen in den Betrieben selbst aus dem Europäischen Fonds für regionale Zusammenarbeit (EFRE) gefördert werden.

Ua. werden grenzüberschreitende wirtschaftliche und soziale Aktivitäten gefördert: Stärkung unternehmerischer Tätigkeiten; Umweltschutz; Verkehrs-, Kommunikations- und Umweltnfrastrukturentwicklung; Gesundheits-, *Bildungs- und kulturelle Zusammenarbeit*.

Europäischer Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (EVGZ): hier können eigene juristische Personen im Sinne des Art 159 EGV eingerichtet werden, die jedoch keine Budgetverantwortung haben.

Die neuen Richtlinien sollen Ende 2005 im Rat und Parlament entschieden werden;

Anfang 2006 soll der Rat die gemeinschaftlichen strategischen Leitlinien annehmen, ab 1.1.2007 sollen diese laufen.

Der Begriff der Region wird in einer VO definiert. Das Mitgliedsland bekommt eine bestimmte Summe Geldes. Dieses ist dann vom Mitgliedsland auf 3 Nutzebenen aufzuteilen: So gibt es in Österreich 3 Nutz-1-Gebiete (Ostösterreich mit Wien, NÖ und Burgenland, Südösterreich mit Steiermark und Kärnten sowie Westösterreich mit OÖ, Salzburg, Tirol und Vorarlberg), dann gibt es darunter die Länder als Nutz-2-Gebiete und noch weiter darunter die Nutz-3-Gebiete in den Bezirken. Eine grenzüberschreitende Region ist nicht möglich. Es ist also ein innerstaatliches Thema, diese Ebenen und ihre Teile zu definieren.

Kohäsion hat nicht nur die Aufgabe, die ärmeren Regionen an die anderen heranzuführen, sondern auch durch Innovation und Forschung insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Freitag, 22. April 2005

Besuch der European School Brussels II

Der **Vice Headmaster Franc McGurk** begrüßt und stellt seine Schule vor. Es ist die größte europäische Schule. Sie umfasst vom Kindergarten bis zur Matura alle Formen der allgemeinen Bildung. Die europäischen Schulen begannen im Oktober 1953 in Luxemburg. Bis 1999 waren es bereits 10 europäische Schulen, jetzt sind es 13. Die Nercery-Fraktion beginnt mit 4 Jahren und dauert zwei Jahre, die Primary-Fraktion dauert 5 Jahre und die Secondary School 7 Jahre.

Die Schule umfasst acht Sprachsektionen: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch, Italienisch, Portugiesisch, Finnisch und Schwedisch. Die Sprachausbildung beginnt mit 16 Wochenstunden in der Muttersprache. Als zweite lebende Sprache kann jedoch nur Englisch, Französisch oder Deutsch gewählt werden. Die Europaschule ist als Ganztagschule ausgerichtet.

Als weitere Besonderheiten bzw. Charakteristika der Schule fallen dem österreichischen Betrachter auf:

- Die Schüler wechseln nach jeder Stunde die Klasse, der Lehrer bleibt in seinem Raum!
- Ein Schultag umfasst neun Unterrichtsstunden. In der ersten und zweiten Klasse bereits hat der Vormittagsunterricht 5 Stunden á 45 Minuten, dann die Mittagspause und am Nachmittag folgen nochmals drei bis vier Stunden Unterricht.
- Trotz der Ganztagschule werden dann auch noch Hausübungen gegeben, die sich mit dem Alter steigern.
- Als dritte Sprache kann jede Sprache der EU gewählt werden, aber es müssen sich wenigstens sechs Schüler für die jeweilige Sprache finden,

sonst kommt sie als Unterrichtsgegenstand nicht zustande.

- Die ersten drei Jahre der Sekundarschule werden als „Observation-circle“ bezeichnet. Der Druck ist in diesen Schulstufen noch nicht so groß. In diesen Stufen wiederholen lediglich ca. 3% der Schüler von Jahr zu Jahr eine dieser Stufen.
- In der vierten und fünften Klasse beginnt der Druck zu wachsen. Ab diesen Stufen können die Schüler wählen, ob sie sechs oder vier Stunden Mathematik haben. Das gesamte Programm in diesen Jahren wird immer schwerer. Jetzt haben auch 10 bis 12% der Schüler jeweils eine Jahrgangsstufe zu wiederholen.
- Wenn ein Schüler ein zweites Jahr wiederholen musste und noch immer negativ beurteilt wird, hat er die Schule zu verlassen. Dies ist für den Schüler nicht leicht, da viele der europäischen Sprachen, die in der Europaschule gelehrt werden (z.B. Finnisch, Schwedisch oder Italienisch) an anderen Schulen nicht angeboten werden. Viele Familien müssen daher dann zurück in die Heimat wenn sie ihren Kindern einen Schulabschluss ermöglichen wollen.
- „Latin is dying in the european schools“ – so der Originalton.
- Die Schule wird von einem Direktor geleitet. Ihm unterstellt sind zwei Vizedirektoren, wobei der eine für die Primarschule, die andere für die Sekundarschule zuständig ist.
- Weitere Verwaltungseinrichtungen der Schule sind der **Board of Governors**, von jedem EU-Land ein Vertreter, sowie der **Board of Inspectors**, der ebenfalls von den EU-Mitgliedsländern beschickt wird. Letzteres Gremium ist für die pädagogischen Angelegenheiten der Weiterentwicklung der Schule sowie die Lehrerfortbildung verantwortlich. Die europäischen Schulen sind öffentliche Schulen und keine Privatschulen. Der größte Teil des Geldes kommt von der Europäischen Kommission, auch wenn diese auch nur eine Stimme im Board of Governors hat.
- Die Schule schließt mit dem Bakkalaureat (ist gleich Reifeprüfung, ist gleich Matura) ab. 40% der Gesamtprüfung ist bereits während des letzten Schuljahres abzulegen. Fünf schriftliche Prüfungen (1. Sprache, 2. Sprache, Mathematik sowie Wahlmöglichkeiten) stellen 36 % der Gesamtbewertung dar. Die abschließenden mündlichen Prüfungen (vier an der Zahl: 1. Sprache, 2. Sprache, ein Humanfach und ein sonstiges gewähltes Fach) wird mit 24% bewertet. Die Gesamtzahl ist dann 100%.
- Die Aufnahme in die europäische Schule ist auf jeder Schulstufe möglich, lediglich die letzten beiden Schulstufen 6 und 7 müssen jedenfalls

dort absolviert werden, wenn man ein Bakkalaureat haben möchte.

- Das Budget 2004/05 setzt sich wie folgt zusammen:

Kommission:	17,9 Mio. Euro = 6,79 %
Eurocontroll:	0,95 Mio. Euro = 3,50 %
Schulgeld:	0,9 Mio. Euro = 3,35 %
Mitgliedsstaaten:	6,6 Mio. Euro = 24,63 %
<u>Sonstige:</u>	<u>0,45 Mio. Euro = 1,70 %</u>

Gesamtsumme: 26,80 Millionen Euro

In diesem Budget sind nicht die Kosten für das Schulgebäude enthalten. Diese hat der Staat Belgien zu tragen.

- Es gibt **drei Kategorien von Schülern**:

- I. Kategorie: Kinder von Mitarbeitern von EU-Institutionen
- II. Kategorie: Kinder von Mitarbeitern von Institutionen, die von der EU finanziert werden bzw. von der EU eingerichtet worden sind.
- III. Kategorie: Sonstige Schüler (insbesondere Kinder von NATO Mitarbeitern bzw. aus amerikanischen Soldatenfamilien, aber im Prinzip jeder).

Die erste und zweite Kategorie der Schüler bezahlen kein Schulgeld, lediglich die Kinder der Familien aus der dritten Kategorie haben Schulgeld zu bezahlen.

- Die Lehrer der Schule erhalten ihren nationalen **Lehrerbezug** plus ein europäisches Supplement. Dieses variiert je nach der Höhe des nationalen Bezuges, um eine Gleichstellung der Bezüge zwischen den EU-Staaten herzustellen. Die europäische Zulage gleicht also den Unterschied zwischen den Bezugsansätzen aus den Mitgliedsstaaten aus.
- Aufgrund der großen Nachfrage soll im Jahr 2009 in Belgien eine vierte europäische Schule errichtet werden – in Brüssel.
- Das Schulgebäude einer europäischen Schule ist vom jeweiligen Staat, indem die Schule errichtet wird, zu bezahlen. Der Rest des Schulaufwandes wird dann von den Mitgliedsstaaten getragen.
- Nachdem 1999 die dritte Europaschule in Brüssel eröffnet worden war, war die Schülerzahl in der Europaschule Brüssel II zurückgegangen, da Schüler dort abgegeben wurden. In der Zwischenzeit jedoch ist die Schülerzahl wieder auf fast 3000 Schüler gestiegen. Damit entstehen wiederum sehr beengte Verhältnisse – und Aggressionspotential zwischen den Schülern
- Das Bakkalaureat ist in allen Europaschulen mit der gleichen Fragestellung versehen. Daher werden die schriftlichen Prüfungen alle am gleichen Tag, sogar zur gleichen Stunde abgehalten.

Martina Pfeifer ist Deutschlehrerin aus Deutschland und Koordinatorin für den Deutschunterricht. Sie unterrichtet Deutsch als Muttersprache und Deutsch als Fremdsprache und Philosophie. Auch sie erzählt interessante Details über die Europaschule, über die sie eingangs meint: „Es ist ein Dschungel hier“.

- Die Schüler der Kategorie III, die grundsätzlich allen offen steht, werden – obwohl sie Schulgeld bezahlen – nicht gerne aufgenommen, da zu wenig Platz für die Schüler der Kategorie I und II ist. Die EU-Schüler haben Vorrang.
- Das Schulgeld beträgt ca. € 3.000,-- im Schuljahr plus die Kosten für das Mittagessen.
- Auch bei den so genannten muttersprachlichen Klassen sind oft Kinder, deren Muttersprache daheim noch nicht die angegebene Sprache ist. Diese haben dann oft große Probleme mit ihrer Muttersprache im Unterricht.
- Eine Sprache in einer gemischten Sprachgruppe zu unterrichten ist besonders schwer: In welche Sprache soll übersetzt werden? Zudem macht jeder Schüler andere Fehler aufgrund seiner Herkunftssprache.
- Die Grundverpflichtung des Lehrers liegt bei 21 Stunden. Lediglich bei einer Gruppengröße von unter sechs Schülern zählen die einzelnen gehaltenen Unterrichtsstunden im Verhältnis zur Gruppengröße weniger.
- Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei.
- Obwohl keine durchgehende Anwesenheitspflicht der Lehrer besteht, sind die meisten Lehrer aufgrund der vielen Fensterstunden doch fast den ganzen Tag anwesend.
- Ab 28 Schülern wird der Unterricht in einzelnen Gegenständen geteilt und zwar in den naturwissenschaftlichen Fächern, nicht jedoch in den Sprachen.
- Die Europaschule ist als Ganztagschule konzipiert, aber ohne Internat.
- Mit den österreichischen Schülern und Kollegen geht es wunderbar – außer dass die österreichischen Deutschlehrer penibel darauf achten, dass bei der Reifeprüfung auch österreichische Literatur vertreten ist.
- Den größten Unterschied zwischen dem System der Europaschule und dem österreichischen Schulsystem sehe ich in der Einrichtung des **Conseiller**. Jede Klasse hat einen so genannten Erziehungsberater zugewiesen. Dieser ist zuständig für die Administration der Klasse, den telefonischen Kontakt mit den Eltern, die Vorbereitung der Konferenzen und Elternabende, er gestaltet die Zeugnisse, betreut die Schüler während der Freizeit und last not least ist er Ansprechpartner für die Schüler in all ihren Klassen- und Lebens-

problemen. Daneben gibt es aber auch den Klassenvorstand, der die Klassenkonferenzen durchführt, der mit den Schülern Exkursionen macht und – befreit von der Verwaltungsarbeit – sich der pädagogischen Arbeit in der Schulklasse während des Unterrichts widmen kann. Diese **Conseilles** sind ehemalige Lehrer, die sich, wenn eine solche Stelle ausgeschrieben wird, darauf hin als besonders qualifizierte Pädagogen beworben haben.

- Am Beginn jeder Unterrichtsstunde wird ein Zettel mit den fehlenden Schülern an die Tür gehängt. Dieser wird dann abgeholt und vom Conseiller in den Computer eingegeben. So ist immer aktuell gehalten, welche Schüler wie oft fehlen. Sollten zu viele Fehlstunden oder unbekannte Abwesenheitsgründe vorliegen, nimmt der Conseiller mit den Eltern sofort Kontakt auf.
- Jeder Lehrer mit einem fixen Vertrag bekommt ein Klassenzimmer zugewiesen. Er ist für die Gestaltung dieses Klassenraumes selbst verantwortlich. Dieses System hat sich sehr bewährt. Bis dato konnten keine Probleme hinsichtlich der Sicherheit der Schüler beim Wechsel der Klassenräume festgestellt werden. Gerade die jüngeren Schüler sind besonders froh über dieses System, dass sie nach einer Stunde den Raum wechseln können.
- Die Elternabende werden sehr gerne angenommen. Viele Eltern sind sehr engagiert in der Zusammenarbeit mit der Schule ihrer Kinder.
- Die Schüler sind teilweise überbehütet, manche wohlstandsverwahrlost.
- Die meisten der deutschsprechenden Absolventen der Europaschule gehen nach England studieren z.B. nach Cambridge oder Oxford.
- Die Europaschule ist zwar im Sekundarbereich offiziell ein Gymnasium, die Schule ist jedoch sehr großzügig mit ihren Schülerinnen und Schülern, was die Leistungsanforderungen betreffen, da es für die Kinder der EU-Beamten oft schwer ist, sonst eine ihrer sozialen Situation entsprechende Ausbildungsstätte zu finden.
- Jeder **Inspektor** der Europaschulen ist sowohl Schulaufsichtsbeamter für seine Sprachsektion als auch für ein Unterrichtsfach.
- Für **Noteneinsprüche** gibt es eine Berufungskammer. Oft kritisiert wird jedoch, dass in der Kammer auch z.B. der Generalsekretär der Europaschulen sitzt. Diese personellen Verquickungen werden als problematisch angesehen.
- Im Konferenzzimmer zeigt eine Leuchttafel jeweilige Infos für Lehrer aber auch für Schüler an. Hier wird sofort eingblendet, welcher Lehrer ausfällt, welche Veranstaltungen stattfinden.
- Im großen Konferenzraum der Schule haben sich Sprachgruppen der Lehrer an jeweils eigenen

Tischen gebildet. Offensichtlich besteht in den Pausen nach dem Sprachengewirr der Unterrichtsstunden doch das Bedürfnis, sich in der Kommunikation auf die eigene Sprache zurückziehen zu können. Die französisch sprechenden Lehrer besetzen zwei große Tische, die deutsch sprechenden Lehrer haben sich dafür eine gemütliche Sitzgruppe gerichtet.

- Kein Schüler belächelt mangelnde Fremdsprachenkenntnisse der Lehrer, denn sie haben trotz ihrer jungen Jahre selbst schon erfahren, wie schwer es ist, sich in den verschiedenen Sprachen ausdrücken zu können.
- Ein Kind des EU-Kommissionspräsidenten Barroso ist ebenfalls hier in dieser Schule. Aus diesem Grund gibt es manchmal besondere Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen.
- Im Schulhof ist eine Raucherecke eingerichtet, wo Schüler ab der 5. bzw. 6. Sekundarstufe ihrem Laster frönen können – jedoch nur mit Zustimmung der Eltern. Derzeit ist das Rauchen in der Schule einer heftigen Debatte ausgesetzt.

Nach einem Rundgang durch das Gebäude der Sekundarschule werden wir in den Bereich der Grundschule geführt. Dort begrüßt uns der Vizedirektor, der für diesen Schulbereich zuständig ist, **Mister Holthusen**. Die Europaschulen sind als Bildungsstätten der Kinder der Angestellten der Institutionen der EU eingerichtet worden. Sie sind offizielle Lehranstalten, die der gemeinsamen Kontrolle der Regierungen der 25 Mitgliedsstaaten unterliegen. Sie haben in jedem dieser Länder den Status einer öffentlichen Bildungsanstalt.

- Zurzeit wird gerade an einem Konzept gearbeitet, die starren 45 Minuteneinteilungen zu verlassen.
- Der Klassenlehrer unterrichtet grundsätzlich in allen Gegenständen. Lediglich die 30 Minuten Fremdsprachenunterricht in der 1. und 2. Grundstufe sowie die 45 Minuten der 3. bis 5. Schulstufe pro Tag im Unterricht der zweiten Sprache werden vom jeweiligen Fachlehrer übernommen. Darüber hinaus versucht jedoch der Schulleiter, Wünsche der Lehrer nach den Interessen im Unterricht für bestimmte Bereiche (z.B. für Sport bzw. für Musik) zu berücksichtigen. Damit wird das Klassenlehrerprinzip heimlich aufgeweicht.
- In allen Schulstufen wird „Moral“ als konfessionsungebundener Gegenstand oder Religion nach sechs verschiedenen Möglichkeiten angeboten. Für die ca. 1400 Schüler der Grundschule sind derzeit 60 abgeordnete Lehrkräfte für acht Sprachsektionen vorhanden.
- Europaschulen sind keine Sprachschulen. Die Sprachen kommen lediglich zum allgemeinen Bildungsangebot dazu. Die Schule beginnt nur

sehr früh mit der fremdsprachlichen Ausbildung – nämlich bereits im ersten Jahr.

- Die Lehrer sind „abgeordnet“, das heißt sie sind Leihgaben der jeweiligen Nationalstaaten an die Schule. Sie werden zunächst für zwei Jahre entsandt und nach positiver Inspektion für weitere drei Jahre verlängert. Eine weitere Verlängerung erfolgt dann um vier Jahre, sodass insgesamt maximal neun Jahre Verwendung an einer Europaschule möglich sind. Von der grundsätzlichen Idee her wird dies idealtypisch als sehr gut gesehen.
- Ausgeprägte Legasthenie fällt bereits unter die Kategorie „Special Needs“, somit sonderpädagogischer Förderbedarf. Der oberste Rat der europäischen Schulen stellt das Budget für die Einrichtungen zur Verfügung. Wenn Kinder besondere Bedürfnisse haben, dann muss die jeweilige Schule dort den Antrag auf Zusatzfinanzierung stellen. Am Beginn eines Schuljahres wird mit den Eltern ein Plan zur Förderung ihrer Kinder mit besonderen Bedürfnissen erstellt, wobei sowohl die Eltern als auch Schule bestimmte Teilaufgaben übernehmen müssen. Nach einem Jahr wird diese Aufgabenteilung auf ihren Erfolg hin evaluiert.
- Kinder, die das Bildungsziel der Schulstufe nicht erreichen, werden „nicht versetzt“, gehen aber doch mit den Mitschülern in die nächste Klasse weiter, mit der Chance, später dann einen Abschluss der jeweiligen Schulstufe nachzuholen.
- Es gibt so genannte „**Learning Support Teachers**“: Je nach Bedürfnis vereinbart der Klassenlehrer mit diesem Lehrer ein Kind aus dem Unterricht zeitweise heraus zu holen und besonders zu fördern oder der Lehrer kommt als Zusatzlehrer in die Klasse und übt dort mit allen, die ein Sonderangebot benötigen. Gefördert werden jedoch nicht nur die schwächeren Schüler sondern auch die Stärkeren. Aufgrund des sozialen Hindergrundes sind relativ viele sehr starke Schüler in den Klassen.
- Diese Schule ist nicht die Schule, die den Kindern am meisten bzw. besten weiterhelfen kann. Sie hat wenig innere Differenzierung und auch keine Berufsbildung. Für weniger begabte Schüler gibt es keine Zwischenstufe wie den Realschulabschluss in Deutschland.
- Europaschulen sehen ihre Aufgabe eher unter dem Stichwort Integration als unter Hochbegabtenförderung. Trotzdem machen die meisten Schüler hier ihr Abitur (97% der Kinder schaffen das Abitur).
- Der Vizedirektor ist überzeugter Anhänger der Ganztagschule. Diese Form der Schule kommt dem Lebensrhythmus der Schüler wesentlich näher: Die Schule beginnt um 8:30 Uhr, um

11:45 Uhr geht es zu einer längeren Mittagspause mit Mittagessen. Am Nachmittag werden hauptsächlich Vorbereitungen auf Sport- bzw. Schulfeste vorgenommen, die Kernausbildung jedoch erfolgt am Vormittag.

- Wenn ein Lehrer krank ist, wird aufgrund der Ganztagschulform natürlich Ersatzunterricht geleistet. Unter dem Stichwort „Verlässliche Schule“ müssen die Eltern genau wissen, wann die Schule aufhört.
- Die Schüler kommen aus dem ganzen Brüsseler-Raum. Entweder werden die Kinder von den Eltern mit Privat-PKW's angeliefert, wobei jedoch dann Staugefahr besteht, weshalb es einen Grundsatz gibt: „Kiss and Drive“, wonach die Eltern ihre Kinder ohne große Zeremonie in das Schulareal entlassen sollen, oder sie kommen mit einem der 42 Bussen angereist, die Kinder aus allen Stadtteilen herbeiführen.
- Die Schule rechnet nicht damit, dass die Eltern Hilfslehrer sind und den Kindern daheim Hausaufgaben machen helfen. Nach Abschluss der Schule werden manche Kinder zu den Horten („Gordery“) der Institutionen der Kommission gebracht, die bis 18:30 Uhr geöffnet haben. Eine andere Variante besteht darin, die so genannten „außerschulischen Aktivitäten“ am Beginn des Schuljahres zu buchen. Hiefür kommt ein ganzer Katalog von „Activity Pericularly“ heraus, aus dem die Kinder ihre Aktivitäten bis zum Abendessen buchen können.
- Heterogene soziale Hintergründe sind besser als die homogenen, in denen sich die meisten Schülerinnen und Schüler der Europaschule bewegen.
- Direktor und Vizedirektoren erhalten ihr erstes Mandat für fünf Jahre. Dieses kann um weitere vier Jahre verlängert werden. Derzeit befinden sich 222 österreichische Schüler in allen 13 Europaschulen, an der Europaschule Brüssel II sind davon ca. 30.
- Das Verhältnis von deutschen zu den österreichischen Lehrern in den deutschen Sprachsektionen muss dem Verhältnis deutsche zu österreichischen Schülern entsprechen. Es besteht jedoch eine bestimmte Flexibilität im Wechsel der Dienstposten zwischen den einzelnen europäischen Schulen, die notwendig ist, um Versetzungswünschen von Lehrern nachkommen zu können.

Der EU-Vorsitz Großbritanniens in der zweiten Hälfte des Jahres 2005:

Joe Hawley, Abteilungschef für Bildung, Jugend und audiovisuelle Medien in der ständigen Vertretung Großbritanniens bei der EU führt uns in

den Räumlichkeiten der ständigen Vertretung in die Vorbereitungsarbeiten und Schwierigkeiten eines EU-Vorsitzlandes ein. Großbritannien muss den Vorsitz zwischen Juli und Dezember 2005 wahrnehmen. Als Bildungsprioritäten wurden ausgearbeitet:

- Aktionsprogramm Lebenslanges Lernen
- Empfehlungen zur Sicherung der Qualität in der Hochschulbildung
- Empfehlungen zur Mobilität
- Allgemeine und berufliche Bildung 2010 „Skills“.

Dazu sind zwei Ministerräte und zwar vom 12. bis 13. Juli in London (informeller Ministerrat zum Thema „Skills“) sowie eine Konferenz vom 9. bis 11. Oktober in Manchester als Ministerrat zum Thema Hochschulbildung vorgesehen.

Das Programm der Präsidentschaft muss mit der Kommission abgestimmt werden. Immer neue inhaltliche Vorschläge sollen dabei in das Programm aufgenommen werden, was laufende Zusatzarbeit bedeutet. Der weibliche Bildungsattaché betont, dass Großbritannien nicht nur mehr Papiere produzieren wolle. Man müsse der EU-kritischen Bevölkerung zeigen, was Wichtiges in Europa gemacht wird, was ohne Europa in Großbritannien nicht möglich wäre. Besonders hilfreich bei den Vorbereitungen ist auch das Sekretariat des Rates, das große Erfahrungen in der Vorbereitungsarbeit hat. Die dortigen Experten arbeiten eng mit der zukünftigen Präsidentschaft zusammen.

Die ständige Vertretung hat das Problem, dass nicht alle Minister und andere Politiker gerne mit den eigenen Beamten zusammenarbeiten, weil ihnen diese manchmal zu minder seien. Auch in London herrschen Spannungen. London soll ebenfalls als Präsidentschaft denken – und nicht nur die eigenen Interessen in den Augen haben. Die ständige Vertretung möchte die eigenen Chefs in der Heimat zu diesem Denken bringen.

In Großbritannien wird am 5. Mai dieses Jahres eine neue Regierung gewählt. Was passiert jedoch, wenn aus den Wahlen eine konservative Regierung oder gar keine Regierung hervorgeht, da keine Partei die entsprechende Mehrheit bekommt? Die verschiedenen Szenarien werden in den Ministerien in London vorbereitet. Im Bereich der Bildung könnte ein Wechsel der Regierung verkraftbar sein, da manche der angesprochenen Themen parteiunabhängig sind, andere Themen durchaus gewechselt werden können, da verschiedene Varianten vorbereitet wurden. Außerdem hat die derzeitige Labourregierung ein größeres Programm im Bereich der Bildung vorbereitet, sodass eine allfällige

konservative Regierung durchaus eine kleinere Präsidentschaft anstreben könnte.

Gegen den Euroskeptizismus im eigenen Land sind bereits viele „good news storys“ vorbereitet worden. Damit soll über die Medien die Bevölkerung laufend informiert werden, was alles positiv über die EU-Administration für England erwirkt werden konnte.

Eine der großen Schwierigkeiten Großbritanniens auf europäischer Ebene besteht darin, dass in allen Angelegenheiten das Parlament voll eingebunden werden muss. Das Parlament hat auch im Hintergrund jeweils den einzelnen Schritten der Regierung zuzustimmen. Die Labourregierung ist als nicht europa-skeptisch einzustufen, doch muss die Regierung mit den skeptischen Kräften im Parlament und mit einer EU-skeptischen Bevölkerung rechnen.

der autor

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Direktor des LSR für Tirol. Nebenberuflich tätig an der PÄDAK des Bundes in Innsbruck. Zudem Einsatz in der Lehrerfortbildung, sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der UNI Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insb. das zweibändige Werk "Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa".

Vom „Schnuppern“ zur Berufsorientierung

Von Johann Kepplinger



I. Einführung

Es gab einmal einen Schüler, der den ersten Jahrgang einer berufsbildenden mittleren Schule besuchte.

Die Anzahl seiner „Nicht genügend“ in der Schulnachricht überstieg die positiven Beurteilungen bei Weitem. Er ging (daher?) nicht mehr gerne zur Schule, musste es aber tun, da er noch der Schulpflicht unterlag.

Seine Eltern legten ihm nahe, wenigstens die verlorene Zeit dazu zu nützen, um sich auf Lehrstellensuche zu begeben.

Gesagt, getan. Ein metallverarbeitender Betrieb erklärte sich bereit, sich den Burschen einmal eine Woche lang anzusehen, um sich ein Bild über seine Fähigkeiten zu machen.

Davor musste noch vom Schulleiter eine Freistellung vom Schulbesuch für eine Woche erwirkt werden.

Vormals, gemeint vor dem 1.1.2005, unmöglich. Heute noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung? Mitnichten.

II. Rückschau

Über mehrere Jahrzehnte hinweg wurden im Rahmen einer „Schnupperlehre“ schulpraktische Tage bzw. sogar schulpraktische Wochen zum Zwecke der Berufsorientierung und Berufsfindung als Schulveranstaltungen durchgeführt. Die Auswahl geeigneter Betriebe wurde seitens der Schule, allenfalls unter Mitwirkung der Wirtschaftskammer, vorgenommen und die Schülerinnen und Schüler wurden wenigstens lose durch „Abklappern“ der Betriebe seitens schulischer Überwachungspersonen beaufsichtigt. Es versteht sich von selbst, dass bei der Betriebsauswahl individuellen Schülerwünschen nur eingeschränkt Rechnung getragen werden konnte. Ein weiterer Vorbehalt bestand darin, dass derartige Veranstaltungen nur Schülern der Polytechnischen Schulen bzw. solchen, die sich wegen Schullaufbahnverlustes (Besuch der Vorschule, Wiederholen von Schulstufen) im letzten Jahr der Schulpflicht befanden, offen stand.

In meiner Berufslaufbahn bin ich wahrscheinlich bei keiner Thematik bisher bei der Elternschaft auf größeres Unverständnis gestoßen, als wenn ich den Wunsch auf „Einzelschnuppern“ in Betrieben mangels gesetzlicher Deckung abschlägig beauskunftete. Die gesetzlichen Bestimmungen der Schulveranstaltungsverordnung sahen grundsätzlich nur gruppenweise organisiertes Schnuppern in Betrieben vor. Damit war verknüpft, dass nur diese Form im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung abgedeckt war. Seitens der Eltern wurde dies als Entmündigung empfunden und dem vollziehenden Beamten oftmals unterstellt, die Problematik nicht zu erkennen und der Berufsfindung im Wege zu stehen. Wie sehr eine strikte Gesetzesbefolgung angebracht war, zeigte ein Vorfall, der leider an der grundsätzlichen Tragik nichts ändert: Ein Schüler verlor anlässlich des Einzelschnupperns den rechten Arm, am Tag des Landespatrons, somit an einem schulfreien Tag! Zum schweren Schicksal gesellte sich noch dazu, dass die Schülerunfallversicherung leistungsfrei gestellt war.

III. Zur Novelle im Einzelnen

Mit BGBl. I Nr. 172 vom 30.12.2004 (Wirksamkeitsbeginn: 1.1.2005) wurde die „Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“ im § 13b SchUG verankert. Die genannte Bestimmung lautet wie folgt:

§ 13b (1) Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

(4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtungen zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

1. Allgemeines

Die Platzierung der Novelle unter den Schulveranstaltungen scheint nach der Zweckdefinition der Berufsorientierung des § 13b Abs. 2 SchUG die einzig mögliche gewesen zu sein, führt sie doch die schon des längeren geltende Bestimmung des § 13 Abs. 1 SchUG (Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, ... Leben) näher

aus. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass es an einigen für Schulveranstaltungen wesentlichen Merkmalen mangelt. So wird darin „Schnuppern“ zu einem Individualakt gemacht und kann daher von einer wesentlichen pädagogischen Zielsetzung von Schulveranstaltungen, nämlich der Stärkung des Klassenverbandes, wegen Auflösung desselben nicht mehr im Entferntesten gesprochen werden. Ferner entfällt bei diesem Konstrukt die grundsätzliche Teilnahmepflicht des Schülers an Schulveranstaltungen (§ 13 Abs. 3 SchUG); sie wird in eine „Bemühung des Schülers“ umgewandelt, im Falle einer gewünschten Teilnahme gefällt die entsprechende Bewilligung zum Fernbleiben zu erwirken.

2. Betriebliche Überwachung (§ 13b Abs. 4 SchUG)

Das erforderliche Ausmaß der Aufsicht seitens des Betriebsverantwortlichen hat sich nach Alter, geistiger und körperlicher Reife der Schülerinnen und Schüler zu richten, also grundsätzlich an der besuchten Schulstufe zu orientieren. Hierbei sind die sonstigen Umstände, also wohl das im Betrieb vorhandene Gefahrenpotenzial, zu berücksichtigen.

Die Beaufsichtigung, deren Festlegung durch § 51 Abs. 3 SchUG bzw. § 2 Abs. 3 der Schulveranstaltungsverordnung in der Kompetenz des Schulleiters liegt, wird in den Betrieb verlagert, und zwar über die Bestimmung des § 44a SchUG (Beaufsichtigung durch Nichtlehrer), die zum Zwecke der Harmonisierung entsprechend angereichert wurde.

Durch diese Bestimmung wird dem Schulleiter die Möglichkeit eingeräumt, andere als anstaltseigene Lehrerinnen und Lehrer mit der Unterweisung und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler auf Betriebsebene zu betrauen. Obwohl die zu bestellende Betriebsperson fraglos ihre Rechtfertigung im Art. 18 B-VG hat, also der Bestellvorgang einen Verwaltungsakt darstellt, was im Schadensfall die Amtshaftung nach sich zieht, werden bei der Auswahl geeigneter Aufsichtspersonen mangels Normierung im öffentlichen Recht die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechtes (§§ 1314, 1315 ABGB) nicht zu vernachlässigen sein. Hienach ist (Auswahl-)Verschulden demjenigen anzulasten, der sich einer untüchtigen oder wesentlich gefährlichen Person in Form eines Gehilfen bedient. Auch das offensichtlich im Zuge des Begutachtungsverfahrens ins Gesetz hinein reklamierte Vorschlagsrecht der Erziehungsberechtigten bzw. Ausbildungseinrichtung hinsichtlich der auszuwählenden Person ändert nichts an der Verantwortlichkeit des Schulleiters im Falle einer durchgeführten Bestellung.

In der Praxis werden sich die anzustellenden Recherchen des Schulleiters nur darauf beschränken

können, ob über die Betriebsperson nichts Nachteiliges bekannt geworden ist. Selbstverständlich muss ein Recht auf Besuch des Betriebs zum Zwecke der Kontrolle durch Schulverantwortliche stets gewahrt bleiben.

3. Arbeitsverbot (§ 13 Abs. 3 SchUG)

Am Verbot der Eingliederung des Schülers in den Arbeitsprozess hat die Neuregelung uneingeschränkt festgehalten. Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987 idgF, nimmt Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichts von diesem Gesetz aus und überträgt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Kinderarbeiten den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoren.

Die Rechtsprechung hiezu legt einen sehr weiten Begriff von „Kinderarbeit“ fest, sodass selbst geringfügige und vereinzelte Hilfeleistungen von Kindern als (Beschäftigung mit) „Arbeiten jeder Art“ zu verstehen sind.

Im Falle von tatsächlich bereits eingetretenen bzw. bei bestimmten Aufsichtspersonen zu befürchtenden diesbezüglichen Verstößen ist solchen Personen bzw. dem Betrieb überhaupt die Eignung (siehe Punkt 2.) abzusprechen und daher die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung zu versagen.

4. Erlaubnis und Durchführung (§ 13b Abs. 1 SchUG)

Die Erlaubnis zum Fernbleiben des Schülers wird durch den Klassenvorstand – eine nicht unwesentliche Kompetenz-Erweiterung – an bis zu 5 Tagen erteilt. Die vorausgehende Interessensabwägung zwischen schulischem Fortkommen und beruflicher Orientierung wird im Regelfalle zu Gunsten letzterer vorgenommen werden, da der Klassenvorstand solchen Bestrebungen des Schülers nicht im Wege stehen will und das Nicht-Erreichen des schulischen Zieles zum Zeitpunkt der Entscheidung schwerlich zu argumentieren ist.

Wie bereits einleitend unter I. festgehalten wurde, musste durch die Bestimmung des § 13b Abs. 1 SchUG ein Sondertatbestand zum Fernbleiben des Schülers begründet werden.

Während bei den Bestimmungen des § 9 Schulpflichtgesetz und § 45 SchUG außerhalb des Schulbereiches gelegene (private) Gründe (Ungangbarkeit des Schulweges, Krankheit u.ä.) mit den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zum Schulbesuch in Widerstreit treten (können), ist beim Fernbleiben gemäß § 13b Abs. 1 SchUG die Abwägung zwischen dem (regulären) Schulbesuch und Durchführung einer (individuellen) Schulveranstaltung zu treffen. Aus diesen Gründen konnte ein

(bloßer) Klammerausdruck im § 13b Abs. 1 SchUG mit Verweis auf die Bestimmungen zum Fernbleiben nicht vorgenommen und musste ein Tatbestand gesonderter Art begründet werden.

IV. Ausblick, Kritik

Wie manche Novellierung trägt auch diese – wie ich meine grundsätzlich gelungene – den Keim der gewünschten Veränderung bereits in sich. Im Eingangsbeispiel besucht unser Schüler den I. Jahrgang einer berufsbildenden Schule, und das wenig erfolgreich. Da er sich weder in der letzten Stufe einer Schulart (z.B. letzte Fachschulklasse/PTS/einjährige Schule), noch einer 4. Klasse einer AHS befindet, kommt das Angebot der individuellen Berufsorientierung für ihn persönlich nicht in Betracht, obwohl vielleicht gerade dieser Schüler eine Orientierungshilfe, ob die Fortsetzung der Schullaufbahn oder Berufstätigkeit sinnvoller erscheinen möge, bitter nötig hätte.

Organisatorisch nicht zu bewältigen? Das kann ich mir nicht vorstellen!

Daher schade.

der autor

WHR Dr. Johann Kepplinger ist Landeskoordinator für Oberösterreich und Leiter der Schulrechtsabteilung im Landesschulrat für Oberösterreich.

Die Anerkennung von ausländischen Hochschuldiplomen

Von Andreas Luger



Die Öffnung, insbesondere der Ostgrenzen, bzw. die Erweiterung der Europäischen Union bringen es mit sich, dass zunehmend Beschäftigungswillige am heimischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Zwecke der Aufnahme in den öffentlichen Dienst, die Anerkennung ihrer ausländischen Hochschuldiplome begehren.

Zahlreiche Abkommen zwischen der Republik Österreich und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich regeln in ihren Anhängen die wechselseitige Anerkennung von Hochschulen.

Eine Nostrifizierung von ausländischen Hochschuldiplomen gem. § 90 des Universitätsgesetzes 2002 ist nur dann notwendig und möglich, wenn folgende Voraussetzungen, die von den Antragstellern glaubhaft zu machen wären, zutreffen:

1. Die Antragsteller wollen in Österreich eine berufliche Tätigkeit ausüben oder eine Ausbildung fortsetzen, die einen österreichischen Studienabschluss zwingend voraussetzt;
2. den Antragstellern ist es nicht möglich, auf Grund anderer Rechtsvorschriften vor allem der Richtlinien der Europäischen Union über die berufliche Anerkennung oder von Bestimmungen, mit denen diese Richtlinien ins nationale Recht umgesetzt werden, die angestrebte reglementierte Tätigkeit in Österreich auszuüben.

Die Nostrifizierung würde durch das an der betreffenden Universität für Studienangelegenheiten zuständige Organ erfolgen.

Die EU-Richtlinie 89/48/EWG regelt im Rahmen der Freizügigkeit des Personenverkehrs unter anderem die Anerkennung von Hochschuldiplomen zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit. Jedoch ist diese Anerkennung auf solche Fälle eingeschränkt, in denen jemand in einem Mitgliedsstaat auf Grund seines Hochschulstudiums das Recht zur Ausübung einer „reglementierten Tätigkeit“ erworben hat und die entsprechende Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat ausüben möchte. In diesem Fall muss das Hochschulstudium des Herkunftsstaates, falls es mindestens drei Jahre gedauert hat, im Aufnahmestaat grundsätzlich anerkannt werden; allerdings gibt es die Möglichkeit, in bestimmtem Umfang die Erfüllung zusätzlicher Leistungen vorzuschreiben. Unter „reglementierten Tätigkeiten“ sind solche zu verstehen, deren Zulassung im betreffenden Staat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zwingend an den Besitz eines Hochschuldiploms gebunden ist (z.B. Lehrer/innen). Zuständig zur Entscheidung ist diejenige Behörde, die das Berufsrecht für die betreffende Tätigkeit vollzieht.

Im nicht reglementierten Bereich ist es Sache der Arbeitgeber, die Qualifikation der Beschäftigungswilligen individuell zu überprüfen. Dies gilt auch für Neuaufnahmen an Universitäten sowie für Arbeitsverträge an Privatuniversitäten.

der autor

OR Mag. Andreas Luger ist Landeskoordinator der ÖGSR für Burgenland und Leiter der Rechtsabteilung beim LSR für Burgenland.

Besuch der Vorschulstufe durch Dispenskinder

Von Andrea Götz



Macht es hinsichtlich der Einrechnung in die Schulpflicht einen Unterschied ob die Vorschulstufe auf Grund eines Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme vor dem 31.12. gemäß § 7 Abs. 11 Schulpflichtgesetz oder auf Grund eines Wechsels von Schulstufen nach dem 1.1. im Sinne des § 17 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetzes besucht wird?

Gemäß § 7 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes können jene Kinder, die zwar noch nicht mit Stichtag 1. September, aber dennoch bis Ende des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, in die erste Schulstufe aufgenommen werden, sofern sie bereits schulreif sind. Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, dass die Schulreife doch nicht gegeben ist, so kann entweder vom Schulleiter die vorzeitige Aufnahme widerrufen oder das Kind von den Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch der ersten Schulstufe abgemeldet werden. In beiden Varianten ist das doch noch nicht schulreife Kind jedenfalls berechtigt, die Vorschulstufe zu besuchen. In diesem speziellen Fall – ein noch nicht schulpflichtiges Kind besucht die Vorschulstufe – ist dieser Vorschulstufenbesuch nur dann in die allgemeine Schulpflicht einzurechnen, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die neunte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird. Dieser Fall wird jedoch nur dann schlagend, wenn dieses Kind in Folge entweder während des Schuljahres von der ersten in die zweite Klasse wechselt (vgl. § 17 Abs. 5 SchUG) oder während seiner Schulpflicht eine Klasse gemäß § 26 SchUG überspringt. Im Regelfall wird also der Vorschulstufenbesuch nicht schulpflichtiger Kinder nicht in die Schulpflicht eingerechnet werden.

Es stellt sich nun die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in welchen zwar kein Widerruf der vorzeitigen Aufnahme bzw. keine Abmeldung vom Besuch der ersten Schulstufe und in Folge Anmeldung zum Vorschulstufenbesuch erfolgte sondern das Kind erst nach dem Ende des Kalenderjahres „umgestuft“ wird. Abgesehen von der pädagogisch zu beurteilenden Frage, ob es wirklich Fälle geben kann, in welchen nicht innerhalb von vier Monaten (September bis Dezember) das Vorliegen oder der Mangel der Schulreife vom Klassenlehrer diagnostiziert werden kann, stellt sich wohl auch rechtlich

die Frage, ob der verbleibende Vorschulstufenbesuch (etwa von April bis Ende Juni) oder - umgekehrt ausgedrückt - der überwiegende Schulbesuch der ersten Schulstufe ein Einrechnen dieses Jahres in die Schulpflicht rechtfertigt oder nicht.

Meines Erachtens ist nicht die Verweildauer in der jeweiligen Stufe (Vorschulstufe oder erste Schulstufe) maßgeblich sondern der durch das Jahreszeugnis dokumentierte Abschluss dieses Schuljahres. Es kann rechtlich nämlich keinen Unterschied ausmachen, ob – im Zeitraum September bis Dezember – die Vorschulstufe auf Grund einer Ab-/Anmeldung (bzw. Widerruf/Anmeldung) oder aber auf Grund eines Wechsels der Schulstufen (beide Varianten stehen gleichberechtigt nebeneinander und unterscheiden sich nur formalrechtlich) besucht wird. In beiden Fällen kommt § 7 Abs. 11 letzter Satz SchPflG zur Anwendung, wonach grundsätzlich (siehe die marginale Ausnahme) keine Anrechnung auf die Schulpflicht erfolgt. Führt aber der Vorschulstufenbesuch auf Grund eines Schulstufenwechsels in diesem Zeitraum zu keiner Einrechnung, so kann ein Wechsel nach diesem Zeitpunkt wohl auch keine solche Einrechnung begründen. Wenngleich in Extremfällen der Besuch der ersten Schulstufe einen überwiegenden Teil des Schuljahres einnimmt (was mE von der Schulaufsicht zu unterbinden wäre), so ist dieses Schuljahr hinsichtlich Schulpflichterfüllung doch so zu behandeln, als wäre durchgehend die Vorschulstufe besucht worden.

LEXIKON

SchUG, § 17 (5) Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule und der nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule sowie weiters innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

SchPflG, § 7. (1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalen-

derjahres das sechste Lebensjahr vollenden und schulreif sind.

... (5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung - schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von zwei Wochen bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

... (8) Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, dass die Schulreife (§ 6 Abs. 2b) doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme durch den Schulleiter zu widerrufen. Auf das Verfahren finden der zweite bis letzte Satz des Abs. 5 Anwendung. Aus dem gleichen Grund können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die 1. Schulstufe zulässig.

... (9) Für vorzeitig aufgenommene Kinder gelten, solange die vorzeitige Aufnahme nicht widerrufen oder das Kind vom Schulbesuch abgemeldet wird (Abs. 8), die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

... (10) Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) eingerechnet, wenn er nicht gemäß Abs. 8 eingestellt worden ist.

... (11) Im Falle des Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme bzw. im Falle des Abmeldens vom Besuch der 1. Schulstufe (Abs. 8) können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden. Die Anmeldung ist beim Leiter der Volksschule, an der das Kind die Vorschulstufe besuchen soll, vorzunehmen. Die Dauer des Besuches der Vorschulstufe ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht nur einzurechnen, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die neunte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.

die autorin

MR Mag. Andrea Götz ist Vizepräsidentin der ÖGSR und Leiterin der Schulrechtsabteilung im BMBWK.

Schulorganisation und Schulerhalter

Von Wolfgang Fasching



Hat die Gemeinde ein Recht auf eine bestimmte Organisationsform der von ihr erhaltenen Pflichtschulen? Diese Frage beschäftigte die Burgenländische Landesregierung - und den Verwaltungsgerichtshof.

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund notorischer Ressourcenknappheit verursachen die über viele Jahre gewachsenen Schulstrukturen im Pflichtschulbereich – vor allem in ländlichen Gebieten – den mit der Schulverwaltung betrauten Behörden in zunehmendem Maße Probleme. Insbesondere die Planstellenbewirtschaftung hinsichtlich der Landeslehrer gestaltet sich umso schwieriger, je vielschichtiger sich die hierfür maßgeblichen Parameter – Zahl der Schulstandorte, Verhältnis von nieder- zu hochorganisierten Schulen, Anzahl und Größe der Klassen, differenzierte Organisationsformen etc. – darstellen. Da mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln vielfach nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, erweisen sich Reformmaßnahmen im Bereich der Schulstruktur und Schulorganisation oft als unvermeidlich. Unter dem Postulat der Gewährleistung einer „effizienten Ressourcenbewirtschaftung“ fordert die Politik von der Schulverwaltung in diesem Sinne nicht nur die Ausschöpfung vorhandener Einsparungsmöglichkeiten; es wird vielmehr erwartet, dass die Verwaltung auch Vorschläge für Reformmaßnahmen unterbreitet und diese in weiterer Folge auch umsetzt.

Das Burgenland hat auf die angespannte Landeslehrer-Stellenplansituation in den letzten Jahren mit einem Bündel derartiger Maßnahmen reagiert:

- Volksschulen in Ortsteilen von Gemeinden werden aufgelassen, wenn die Zahl der Schüler unter 10 fällt.
- 5 Polytechnische Schulen wurden aufgelassen.
- Die zulässigen Klassenschülerhöchstzahlen werden konsequent ausgeschöpft.
- Im Hauptschulbereich wurden interne Organisationsreformen (Zusammenlegung von Leistungsgruppen; schulstufenübergreifender Unterricht etc.) umgesetzt.

- Beginnend mit dem Schuljahr 2006/2007 sollen Hauptschulen mit weniger als 90 Schülern aufgelassen werden.

Im Zuge der Reformmaßnahmen wurden auch bestehende Sonderformen der Hauptschule kritisch durchleuchtet. Die von der Landesregierung verfügte Aufhebung einer Sonderform „Sporthauptschule“ führte zur Klärung von wichtigen Rechtsfragen durch den Verwaltungsgerichtshof.

2. Der Anlassfall

Im Burgenland sind gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen – ausgenommen der Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld – die Gemeinden (vgl. § 2 Abs. 1 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBL 36, zuletzt geändert durch LGBL 54/1999 – in der Folge: PflSchG; die in lit. b leg.cit. als Schulerhalter ebenfalls vorgesehenen Gemeindeverbände sind nicht eingerichtet).

Gemäß § 15 Abs. 1 PflSchG können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (sog. „Musik-“ bzw. „Sporthauptschulen“). Gemäß Abs. 3 leg.cit. entscheidet über die Organisationsform die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

Eine inhaltlich idente Regelung enthielt die diesbezügliche Vorgängerbestimmung des § 11 des bis zum Jahr 1995 in Geltung stehenden Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes. Auf Grundlage dieser Bestimmung war mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 18.1.1985, Zl. VII-656/22-1984, an der Hauptschule N. die aufsteigende Führung einer Klasse pro Schulstufe unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung „genehmigt“ worden, dh. die Hauptschule N. seither als Sonderform „Sporthauptschule“ eingerichtet.

Zu Beginn des Jahres 2002 ersuchte der zuständige Bezirksschulrat M. die Burgenländische Landesregierung um Aufhebung der Sonderform der Hauptschule N.; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass der aus der Führung der Sonderform erwachsende zusätzliche Bedarf an Lehrerstunden aus dem zur Verfügung stehenden Bezirkskontingent nicht mehr abgedeckt werden könne.

Die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung leitete daraufhin ein auf Aufhebung des Bescheides aus dem Jahr 1985 gerichtetes Verfahren ein. Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1

PfSchG kam der Gemeinde N. als Schulerhalter Parteistellung zu. Während der Landesschulrat für Burgenland unter Hinweis auf die Ressourcenknappheit keinen Einwand gegen die Aufhebung der Sonderform erhob, sprach sich die Gemeinde N. für deren Beibehaltung aus; als Gründe führte die Gemeinde den entsprechenden Bedarf an einem Sportausbildungsangebot für die fünf Sprengelgemeinden, die Gefahr der Abwanderung von Schülern nach Niederösterreich sowie die in den Jahren zuvor investierten Zubau – und Sanierungsaufwendungen ins Treffen.

3. Die Aufhebung der Sonderform „Sporthauptschule“

Mit Bescheid vom 30.9.2002, Zl. 2-JS-A1407/449-2002, hob die Burgenländische Landesregierung den Bescheid aus dem Jahr 1985, mit dem die Führung der Sonderform der Hauptschule N. „genehmigt“ worden war, auf; sie stützte ihren aufhebenden Bescheid unmittelbar auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 PflSchG. Ohne auf die von der Gemeinde N. vorgebrachten Einwendungen näher einzugehen, berief sich die Landesregierung in der Begründung auf die Argumentation des Bezirksschulrates M. sowie die Stellungnahme des Landesschulrates für Burgenland.

Die Gemeinde N. erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG und machte dabei im Wesentlichen geltend:

- a) die Gemeinde sei in ihrem durch Bescheid vom 18.1.1985 eingeräumten Recht auf Führung der Hauptschul-Sonderform verletzt;
- b) der Aufhebungsbescheid sei – insbesondere infolge mangelhafter Begründung – mit Verfahrensmängeln behaftet.

In ihrer Gegenschrift trat die Landesregierung dem Beschwerdevorbringen zusammengefasst wie folgt entgegen:

- a) der Bestimmung des § 15 PflSchG komme lediglich ein objektiv-rechtlicher Gehalt insofern zu, als er der Landesregierung eine weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung der Organisationsform der Hauptschulen einräume; ein – die Beschwerdelegitimation der Gemeinde N. begründendes – subjektives Recht des Schulerhalters auf Einrichtung bzw. Führung einer bestimmten Schul-Organisationsform sei darin nicht verankert;
- b) eine Verletzung von Verfahrensvorschriften habe nicht stattgefunden, da die in § 15 Abs. 3 PflSchG vorgesehenen Verfahrensschritte eingehalten worden seien.

4. Die Entscheidung des VwGH

Der VwGH folgte im Ergebnis der Rechtsauffassung der Landesregierung und wies mit Beschluss vom 25.2.2003, Zl. 2002/10/0199, die Beschwerde der Gemeinde N. zurück. In den Entscheidungsgründen (Hervorhebungen hinzugefügt) heißt es:

„Die beschwerdeführende Partei ist gesetzlicher Schulerhalter der Hauptschule N. Sie war gemäß § 9 Abs. 1 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 berechtigt, am Verfahren betreffend die Änderung der Organisationsform der Hauptschule N. als Partei teilzunehmen. Ein Rechtsanspruch, dass diese Hauptschule in einer bestimmten Organisationsform geführt werde, ist dem gesetzlichen Schulerhalter vom Bgld. Pflichtschulgesetz allerdings nicht eingeräumt. Vielmehr ist über die Organisationsform der Hauptschule ebenso wie über eine diesbezügliche Änderung von der Landesregierung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Mitwirkung unter anderem des Schulerhalters zu entscheiden. Das geltend gemachte „Recht auf Führung einer Klasse pro Schulstufe unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung an der Hauptschule N.“ kommt der beschwerdeführenden Partei daher nicht zu; in diesem Recht konnte sie durch den angefochtenen Bescheid auch nicht verletzt werden.“

Zu der von der Gemeinde N. geltend gemachten Verletzung von Verfahrensrechten führte der VwGH aus:

„Soweit sich die beschwerdeführende Partei aber in ihrem Recht auf ein „mangelfreies Verwaltungsverfahren“ verletzt erachtet, macht sie lediglich Beschwerdegründe im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG geltend, nicht aber die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts. Die Behauptung der Verletzung eines prozessualen Rechtes kann im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nämlich nur insoweit zum Erfolg führen, als dadurch die Wahrung der aus materiell-rechtlichen Vorschriften resultierenden subjektiven Rechte des Beschwerdeführers beeinträchtigt wurden ... Eine solche Behauptung ist dem vorgebrachten Beschwerdepunkt (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG) jedoch nicht zu entnehmen.“

Unter Hinweis auf die soeben dargestellte Entscheidung wies der VwGH in weiterer Folge mit Beschluss vom 14.9.2004, Zl. 2001/10/0162, auch die Beschwerde einer Kärntner Gemeinde gegen einen Bescheid der Kärntner Landesregierung zurück, mit dem diese eine – Jahre zuvor erfolgte – Teilung einer Volksschule in zwei Schulen wieder rückgängig gemacht hatte. Begründend führte der

VwGH aus, dass dem Schulerhalter das von diesem geltend gemachte „Recht auf Erhaltung zweier Volksschulen“ sowie das „Recht, diese nicht entgegen den gesetzlichen Vorschriften zusammenzulegen zu müssen“, nicht zukomme.

5. Die „äußere Organisation“ der öffentlichen Pflichtschulen

Gegenstand der erwähnten Entscheidungen des VwGH waren jeweils Maßnahmen der Landesregierung, mit denen die „Organisationsform“ einer Pflichtschule festgelegt wurde. Die „Organisationsform“ stellt indes nur einen Teilbereich der den Ländern in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung übertragenen Angelegenheiten der „äußeren Organisation“ von Pflichtschulen dar. Nach der taxativen Aufzählung des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG zählen dazu weiters: Aufbau, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen (vgl. näher *Juranek*, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa [1999] Bd. I, 425 ff).

Es erhebt sich die Frage, inwieweit die vom VwGH zu Vollzugsakten der Landesbehörden im Bereich der „Organisationsformen“ der Schulen getroffene Grundaussage – keine diesbezügliche subjektive Rechtsposition der Gemeinde als Schulerhalter – verallgemeinerungsfähig ist. Sind auch andere Angelegenheiten der äußeren Organisation der subjektiven Rechtssphäre der Schulerhalter gleichsam entzogen? Kommt beispielsweise einer Gemeinde, der die Landesregierung die Errichtung einer Volksschule mit Bescheid versagt, ebenfalls keine Beschwerdelegitimation vor den Höchstgerichten zu? Weisen vielleicht die die „äußere Organisation“ regelnden Bestimmungen generell nur einen objektiv-rechtlichen - subjektive Rechtspositionen der Gemeinde ausschließenden - Gehalt auf? Eine nähere Betrachtung der diesbezüglichen einfachgesetzlichen Regelungen führt zu der Erkenntnis, dass Differenzierungen geboten sind. Die nachfolgenden Überlegungen beziehen sich beispielhaft auf die Bestimmungen des PflSchG.

6. Das Land als Träger der Organisationsgewalt

A. „Aufbau“ und „Organisationsform“

Eine Vielzahl von Regelungen des PflSchG ermächtigt die Landesregierung zur Setzung von Vollzugsakten im Rahmen der äußeren Schulorganisation, ohne dass eine rechtserhebliche Willensbildung der schulerhaltenden Gemeinde – z.B. in Form eines Antrags- oder Zustimmungsrechts - vorgesehen wäre. Soweit derartige Maßnahmen in Form von Bescheiden zu ergehen haben, werden sie

nach der Terminologie des PflSchG in der Regel als „Entscheidung“ bezeichnet; meist handelt es sich dabei um Angelegenheiten des „Aufbaus“ oder der „Organisationsform“ der Pflichtschulen. Erwähnt seien etwa:

- Einrichtung von Schulen oder Klassen, die nur für Knaben oder Mädchen bestimmt sind („Festlegung der Geschlechtertrennung“; § 3 Abs. 1 und 3);
- Entscheidung über die Führung der Grundstufe der Grundschule mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe und 1. und 2. Schulstufe oder mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I (§ 11 Abs. 2);
- Entscheidung über die Führung einer Volksschule oder von Volksschulklassen als Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache bzw. als zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Volksgruppe (§ 11 Abs. 3);
- Entscheidung über die Führung von Hauptschulen und Polytechnischen Schulen als Schulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache bzw. Einrichtung eines Abteilungsunterrichts in der Volksgruppensprache (§ 15 Abs. 2 und § 23 Abs. 2);
- Entscheidung über die Führung von Sonderschulen und Polytechnischen Schulen als selbstständige Schulen oder in Form von Klassen, die einer sonstigen Pflichtschule angeschlossen sind (§ 19 Abs. 1, § 23 Abs. 1);
- Einrichtung von Berufsschulen in Form von Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe oder als lehrgangsmäßige Berufsschulen (§ 27 Abs. 1 und 2);
- Entscheidung darüber, welche von mehreren in Betracht kommenden Gemeinden eine öffentliche Pflichtschule zu errichten hat (§ 30 Abs. 3).

Indem der Gesetzgeber in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis ausschließlich der Landesregierung zugesteht (wichtige Ausnahme: Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform; vgl. unten Pkt. 7.A.), wird das Land insofern zum alleinigen Träger der Organisationsgewalt; dem (materiellen) Einflussbereich der Gemeinden sind diese Angelegenheiten wie erwähnt entzogen. Daraus ist - im Sinne der Judikatur des VwGH – abzuleiten, dass der Gesetzgeber den Gemeinden in derartigen Angelegenheiten keine relevanten subjektiven Rechtspositionen eingeräumt hat.

Wenngleich die Gemeinden in derartigen Verfahren demnach keine materiellen Rechte geltend machen können, haben sie zumindest die Möglichkeit, ihre

Interessen durch Inanspruchnahme von prozessualen Rechten zum Ausdruck zu bringen. Dazu hat der VwGH in den erwähnten Beschlüssen allerdings klargestellt, dass die Verletzung von Verfahrensrechten in diesen Fällen die Beschwerdelegitimation der betroffenen Gemeinde nicht begründen könne. Der VwGH knüpft damit an die in ständiger Judikatur betonte Unterscheidung von „Beschwerdepunkten“ im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG und „Beschwerdegründen“ nach Z 5 leg.cit. an: die den Prozessgegenstand des Bescheidbeschwerdeverfahrens festlegenden Beschwerdepunkte bestehen in der Darlegung der subjektiven (materiellen) Rechte, in denen der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet; die Geltendmachung von verletzten Verfahrensvorschriften bedeutet hingegen (bloß) die Darlegung von Beschwerdegründen. Aus letzteren kann die Beschwerdelegitimation jedoch nicht abgeleitet werden (vgl. VwGH 6.11.1995, Zl. 95/04/0096; 15.11.1999, Zl. 99/19/0235). Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensrechten ist somit im Ergebnis nur Mittel zum Zweck, um – unter bestimmten Voraussetzungen (§ 42 Abs. 2 VwGG) – die Aufhebung eines Bescheides infolge der dadurch verursachten rechtswidrigen Beeinträchtigung von materiellen subjektiven Rechtspositionen zu erreichen. Sofern jedoch derartige subjektive Rechte gar nicht existieren, kann auch die (behauptete) Verletzung eines prozessualen Rechts nicht zum Erfolg führen – das Verfahrensrecht erweist sich für den Beschwerdeführer als „nudum ius“.

B. „Unterrichtszeit“ und „Sprengel“

Ebenso wenig wie durch die genannten beschneidmäßig zu treffenden Maßnahmen werden subjektive Rechtspositionen des Schulerhalters durch Erlassung einer Reihe von Verordnungen der Landesregierung berührt. Derartige Verordnungen betreffen insbesondere die Angelegenheiten der „Unterrichtszeit“. Beispiele nach dem PflSchG:

- Schulfreierklärung des 23. Dezember und 7. Jänner sowie einzelner Tage bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes oder aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung (§ 48 Abs. 5, 7 und 8);
- Schulfreierklärung für Berufsschulen (§ 51 Abs. 3);
- Verkürzung der Dauer der Unterrichtsstunden (§ 50 Abs. 1).

Auch bezüglich dieser Befugnisse ist den Regelungen des PflSchG kein Hinweis für die Einräumung einer relevanten Rechtsposition des Schulerhalters zu entnehmen. Ein auf Aufhebung einer derartigen Verordnung gerichteter Individualantrag wäre vom VfGH mangels Eingriff in die Rechtssphäre der

schulerhaltenden Gemeinde als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Mayer, B-VG, 3. Aufl. [2002] III.2. zu Art. 139 B-VG).

Anders stellt sich die Situation hinsichtlich der ebenfalls von der Landesregierung zu erlassenden Verordnungen im Bereich der „Sprengel“ dar (vgl. § 38 Abs. 5 PflSchG). Durch die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) sowohl von Pflicht- als auch Berechtigungssprengeln wird die Rechtssphäre der schulerhaltenden Gemeinden insofern berührt, als damit die Befugnis zur Verschreibung von Schulerhaltsbeiträgen gegenüber den Sprengelgemeinden begründet bzw. geändert wird; die Gemeinde ist im Regelfall – dh. sofern nicht ausnahmsweise ein „zumutbarer Umweg“ zur Verfügung steht, Bedenken gegen die Verordnung in sonstiger Weise an den VfGH heranzutragen – zur Einbringung eines Individualantrages legitimiert (vgl. VfSlg. 14.140/1995).

Exkurs: Rechtsverwirklichung und Rechtsdurchsetzung

Insoweit durch die erwähnten Maßnahmen eine Verletzung von subjektiven Rechten der Gemeinde nicht in Betracht kommt, bedeutet dies natürlich keinen Freibrief zu willkürlichem Vorgehen der zuständigen Landesbehörden. Die Verpflichtung zur Wahrung des objektiven – sowohl materiellen als auch formellen – Rechts bei der Anordnung schulorganisatorischer Maßnahmen bleibt selbstverständlich unberührt. Die vom Gesetz festgelegten Determinanten sind bei der Entscheidungsfindung zu beachten bzw. ist ein eingeräumtes Ermessen im Sinne des Gesetzes zu üben. Die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften durch die Landesbehörden kann gegebenenfalls durch Erteilung von Weisungen an den Landeshauptmann im Rahmen der Bundesaufsicht gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG sowie durch Erhebung einer Amtsbeschwerde nach Art. 131 Abs. 1 Z 2 B-VG durch den zuständigen Bundesminister durchgesetzt werden.

7. Die Gemeinde als Trägerin der Organisationsgewalt

A. „Errichtung“, „Erhaltung“ und „Auflassung“

Von den eben dargestellten Fällen sind jene Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation zu unterscheiden, die der Gesetzgeber primär der Organisationsgewalt der Schulerhalter überantwortet hat. In diesem Sinn bestimmt § 2 Abs. 1 PflSchG, dass den Gemeinden als gesetzlichen Schulerhaltern der öffentlichen Pflichtschulen die

- Errichtung
- Erhaltung und
- Auflassung von Pflichtschulen sowie

- die – eine Angelegenheit der „Organisationsform“ darstellende - Bestimmung und Aufhebung einer Schule als ganztägige Schulform obliegt.

Mit Ausnahme der Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen, die im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt (VfSlg. 8.591/1979, VwGH 16.12.2002, Zl. 2000/10/0192), handelt es sich dabei durchwegs um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§ 9 Abs. 2 PflSchG).

Hinsichtlich dieser Angelegenheiten ist die Schul-Organisationsgewalt demnach der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung (Art. 116 Abs. 1 B-VG) übertragen. Sofern die Gemeinde Verwaltungsakte im Rahmen der erwähnten Bereiche der äußeren Organisation setzt, nimmt sie Befugnisse in Anspruch, die sich als Ausfluss ihres verfassungsgesetzlich eingeräumten Selbstverwaltungsrechts darstellen. Dieses Recht ist durch das Aufsichtsrecht von Bund und Land eingeschränkt; jede staatliche Aussichtsmaßnahme bedeutet einen Eingriff in die subjektive Rechtssphäre der Gemeinde (vgl. zur staatlichen Aufsicht allgemein *Neuhofer*, Gemeinderecht, 2. Aufl. [1998] 327 ff).

Nach dem PflSchG ist die Rechtswirksamkeit der Errichtung und Auflassung sowie der Einrichtung einer ganztägigen Schulform an eine Bewilligung der Landesregierung geknüpft (§§ 31 und 47 Abs. 1 PflSchG); ebenso bedürfen – als Angelegenheiten der „Erhaltung“ der Pflichtschulen – die Inverwendungnahme von Liegenschaften und Gebäuden, jede bauliche Änderung sowie die Mitverwendung von Schulliegenschaften für schulfremde Zwecke und die Entwidmung von Schulliegenschaften der Bewilligung der Landesregierung (§ 40 PflSchG). Damit hat der Gesetzgeber in all diesen Fällen von der in Art 119a Abs. 8 B-VG vorgesehenen Möglichkeit der Normierung eines Genehmigungsvorbehaltes als staatliches Aufsichtsmittel Gebrauch gemacht (so auch *Juranek*, Schulverfassung 701). Dies hat zur Folge, dass die erwähnten Rechtsakte der Gemeinde bis zur Erlassung des Genehmigungsbescheides schwebend unwirksam sind (vgl. *Berchtold*, Gemeindeaufsicht [1972] 124). Erst durch die Erteilung (bzw. auch durch die Versagung) der Bewilligung wird daher konstitutiv ein Tatbestand der äußeren Schulorganisation im Sinne eines objektiv-rechtlichen Regelungsgehaltes begründet; insofern entfaltet der Bescheid der Landesregierung dieselben Rechtswirkungen wie die unter Pkt. 6.A. dargestellten Maßnahmen der Landesregierung. Darüber hinaus wird durch die Entscheidung der Landesregierung aber diesfalls eben auch

die Rechtssphäre der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper berührt. Gegen derartige Bescheide ist der Gemeinde gemäß Art. 119a Abs. 9 B-VG das Recht der Beschwerdeführung vor dem VwGH und VfGH eingeräumt bzw. steht im Fall der Untätigkeit der Landesregierung die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 B-VG offen.

B. Amtswegige Auflassung und Aufhebung

Gemäß § 47 Abs. 2 PflSchG kann die Landesregierung die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer ganztägigen Schulform anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Auch bei derartigen Bescheiden handelt es sich um Akte der staatlichen Aufsicht, durch die die betroffene Gemeinde in ihrer Rechtssphäre als Selbstverwaltungskörper berührt ist. Aus der Regelung, wonach die Auflassung bzw. Aufhebung nur verfügt werden darf, „wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind“, ergibt sich sogar ein Anspruch der Gemeinde, dass die Landesregierung einen Auflassungs- bzw. Aufhebungsbescheid ausschließlich bei Vorliegen derartiger Gründe (z.B. Unterschreiten der Mindestschülerzahl) verfügen darf.

8. Sonderfall Minderheitenschulwesen

Einen Sonderfall stellen die im Anhang A des PflSchG taxativ aufgezählten sowie die nach Maßgabe des Anhang B tatsächlich errichteten zweisprachigen Volksschulen in Gemeinden (Ortsteilen) des autochthonen (traditionellen) Siedlungsgebietes der kroatischen und ungarischen Volksgruppe dar. Die gesetzliche Verankerung dieser Schulstandorte bedeutet, dass bezüglich der betreffenden Volksschulen keine Bedarfprüfung zulässig ist und sie nicht aufgelassen werden dürfen („Standortgarantie“; vgl. *Kolonovits*, Minderheitenschulrecht im Burgenland [1996] 127). Durch die zwingende Festlegung dieser Volksschulen entspricht der Bgld. Landesgesetzgeber den Vorgaben des VfGH, der aus dem in Art 7 Z 2 Stv. v. Wien verankerten Minderheitenrecht auf Elementarunterricht in der Volksgruppensprache ableitet, dass im autochthonen Siedlungsgebiet in jeder betreffenden Gemeinde eine entsprechende Elementarschule zu bestehen hat (VfSlg. 12.245/1989). In diesen Fällen ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Erwähnung der Schulstandorte nicht nur eine objektiv-rechtliche Bestandsgarantie geschaffen, sondern darüber hinaus auch den betroffenen Gemeinden einen Rechtsanspruch auf Führung bzw. Aufrechterhaltung dieser Schulen eingeräumt hat; gleiches gilt für die in § 15 Abs. 2 Z 3 festgelegte zweisprachige (kroatisch-deutsch) Hauptschule Großwarasdorf und die in Z 4 leg.cit. erwähnten

zweisprachigen Klassen der Hauptschule St. Michael (vgl. aber VfSlg. 16.580/2002 und VwGH 22.11.2004, Zl. 2002/10/0126, wonach durch die Auflösung einer zweisprachigen Volksschule bzw. deren Umwandlung in eine Expositurklasse in einer Kärntner Gemeinde mit mehrheitlich slowenischer Bevölkerung die Gemeinde insofern nicht in ihren Rechten verletzt sei, als die staatsvertraglich garantierten Minderheitenrechte der Gemeinde keine subjektive Rechtsposition einräumten und die Gemeinde auch nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt sei).

Durch Organisationsmaßnahmen im Minderheitenschulbereich außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes wird hingegen die Rechtssphäre der Gemeinde - wie erwähnt (vgl. oben Pkt. 6.A.) nicht berührt bzw. besteht kein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Schulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache oder von zweisprachigen Schulen oder Klassen in einer bestimmten Gemeinde (vgl. auch hiezu VfSlg. 12.245/1989).

9. Resümee

Notwendige Reformschritte im Bereich der Schulorganisation der Pflichtschulen bedeuten in der Regel einen - oft als tiefgreifend empfundenen - Einschnitt in örtliche Bildungseinrichtungen. Dass derartige Maßnahmen meist auf wenig Verständnis seitens der betroffenen Gemeinden, Eltern und Lehrer stoßen, liegt auf der Hand. Umso wichtiger ist es daher, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufgaben der Schulorganisationsreform klargestellt sind. In diesem Sinn bietet die dargestellte Judikatur des VwGH zweifellos eine wesentliche, die vorliegende Abhandlung vielleicht eine kleine Orientierungshilfe.

der autor

Dr. Wolfgang Fasching ist Leiter des Hauptreferats „Jugendbildung, Schul- und Kinderbetreuungswesen“ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Publikationen zum Verwaltungsverfahrenrecht, Gemeinde- und Gewerberecht.

Reformvorschläge für Zuständigkeiten und Behördenstrukturen im Bereich des Schulwesens

Von Klaus Perko



Die nachstehenden Denkanstöße wurden vor etwa einem Jahr als interner Diskussionsbeitrag im Bereich des Landesschulrates für Steiermark erstellt; sie stellen die persönliche Meinung des Verfassers dar. Eine Veröffentlichung ist bisher nicht erfolgt. Bei den Reformvorschlägen wurde weder auf die politische Realisierbarkeit noch auf den damaligen Diskussionsstand im Österreich-Konvent Bedacht genommen, allerdings wurden teilweise verschiedene Varianten bzw. Alternativen aufgezeigt.

1. Das Schulwesen soll generell in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Bundessache sein (ausgenommen die Erhaltung der Pflichtschulen und der landwirtschaftlichen Berufsschulen).
Vorteil: In einem Kleinstaat wie Österreich (ungefähr so groß wie der Freistaat Bayern) ist ein bundeseinheitliches Schulwesen eine Notwendigkeit (Erleichterung des Schulwechsels, größere Übersichtlichkeit und dadurch bessere Möglichkeit von Serviceleistungen).
2. Sollte die 2/3-Mehrheit für Schulgesetze abgeschafft werden, müssten die wichtigsten Grundsätze des Schulwesens in der Bundesverfassung verankert werden (z.B. Aufgabe der österreichischen Schule, allgemeine Zugänglichkeit der Schulen, Schulgeldfreiheit, Zuständigkeit der schulparterschaftlichen Organe für schulautonome Entscheidungen, Schulpflicht, Religionsunterricht als Pflichtgegenstand etc.)
3. In jedem Bundesland soll eine Bundesbehörde (Landesschulrat neu) mit umfassender Zuständigkeit für alle Schulangelegenheiten bestehen. (Ausnahme: Universitäten, Fachhochschulen sowie die Schulerhaltung der Pflichtschulen und der landwirtschaftlichen Berufsschulen).

Unbedingt zu vermeiden wäre die Parallelität von mehreren Schulbehörden (etwa getrennt für Pflichtschulen und Bundesschulen) und getrennte Instanzenzüge in Schulrechtsangele-

genheiten teils an Bundes- und teils an Landesbehörden. Bürgernähe und Subsidiarität hängen davon ab, auf welcher Ebene Erstentscheidungen getroffen werden (Dezentralisierung!), nicht aber davon, ob es sich organisatorisch um Behörden des Bundes oder des Landes handelt. Es gibt auch keinerlei Argument dafür, dass Behörden des Landes Schulangelegenheiten zweckmäßiger, bürgernäher, kostengünstiger oder sonst vorteilhafter erledigen könnten als Schulbehörden des Bundes.

Vorteil: alle Kompetenzen (Schulaufsicht und Verfügung über die Ressourcen) in einer Hand.

4. Das Weiterbestehen des Kollegiums des Landesschulrates steht zur Diskussion.

Bei einer Änderung der derzeit geltenden Rechtslage sind folgende Varianten denkbar:

- Gleiche Zusammensetzung wie bisher, gleiche Zuständigkeit wie bisher mit Ausnahme der Personalangelegenheiten (Dreivorschläge für leitende Funktionen etc.).
- Gleiche Zusammensetzung wie bisher, aber nur beratende Funktion (nur allgemeine unverbindliche Empfehlungen).
- Geänderte Zusammensetzung (vorwiegend schulparterschaftliche Vertreter/innen, zusätzlich Vertreter/innen der Parteien, Religionsgesellschaften, Kammern sowie Fachleute ähnlich wie die bisherigen beratenden Mitglieder) und nur beratende Funktion („Schulparterschaftsbeirat“).
- Ersatzlose Abschaffung, alle Zuständigkeiten gehen auf den Präsidenten über.

Die „Entmachtung“ bzw. Abschaffung des Kollegiums hätte freilich zur Folge, dass das politische Gewicht jener Partei, die den Amtsführenden Präsidenten stellt, erheblich erhöht würde (insbesondere dann, wenn sie im Kollegium keine absolute Mehrheit hätte). Hiefür kann es durchaus sachliche Argumente geben (z.B. klare Verantwortung), diese sollten aber auch offen gelegt werden; der Ausdruck „Entpolitisierung“ wäre im gegebenen Zusammenhang jedenfalls irreführend.

5. Wenn über das Kollegium diskutiert wird, sollte auch die Funktion eines (auf Grund der politischen Mehrheitsverhältnisse bestellten) Amtsführenden Präsidenten bzw. die Funktion des Landeshauptmannes als Präsident einer Bundesbehörde überdacht werden.

Als Alternative (und tatsächliche Entpolitisierung) käme in Betracht die Ernennung eines

Beamten als Behördenleiter (analog wie bei anderen Bundesbehörden wie z.B. Sicherheitsdirektor, Polizeidirektor, Präsident der Finanzlandesdirektion). Die Folge wäre zwar ein erhöhtes politisches Gewicht des zuständigen Bundesministers, aber auf Grund der größeren Entfernung wäre eine politische Einflussnahme in rein operative Bereiche doch erheblich zurückgedrängt. (Selbstverständlich liegt in der Verwaltung die letzte Entscheidung immer bei einem politisch verantwortlichen Organ, doch genügt es, wenn dies bei der obersten Instanz der Fall ist.)

6. Bezirksschulrat neu: Wenn die Kollegien der Bezirksschulräte wegfallen sollten, wäre mit der Leitung ein Bezirksschulinspektor oder sonstiger Bundesbeamter zu betrauen.

(Letzteres wäre insbesondere dann aktuell, wenn auch beim Landesschulrat als Bundesbehörde ein Beamter als Präsident neu vorgesehen werden würde.)

Zu diskutieren wäre weiters die Zusammenfassung mehrerer Bezirke zu vier bis fünf Schulbezirken, für die je ein Bezirksschulrat zuständig wäre (in Steiermark etwa mit dem Sitz in Graz, Leoben, Voitsberg und Weiz). In diesem Fall könnten die Bezirksschulräte generell als Schulbehörde 1. Instanz auch für Bundesschulen zuständig gemacht werden.

7. Die Ausbildung der Lehrer/innen für sämtliche Schularten sollte vereinheitlicht werden.

(Zusammenwirken von Universität und Pädagogischen Hochschulen)

Vorteil: bessere pädagogische und fachliche Ausbildung für sämtliche Lehrer/innen. Eine grundsätzliche sonderpädagogische Ausbildung müsste für sämtliche Lehrer/innen verpflichtend vorgesehen werden.

8. Die Lehrer/innen aller Schularten werden vom Bund angestellt und bezahlt; es gibt nur mehr ein einheitliches Bundeslehrerdienstrecht.

Die Schulen (Schulparterschaftsgremien) erhalten ein weitgehendes Mitwirkungsrecht (Vorschlagsrecht) bei der Lehreranstellung. Dienstbehörde ist der Landesschulrat (für einzelne Angelegenheiten allenfalls der Bezirksschulrat); oberste Dienstbehörde das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Vorteil: bessere Übersichtlichkeit, Einsparungseffekt

9. Leiter/innenbestellung neu:

- a) Feststellung der grundsätzlichen Eignung wie bisher durch AC und Aufnahme in einen Pool;
- b) Hearing an der Schule;
- c) Erstellung eines Ernennungsvorschlages durch geheime Wahl (dem Wahlausschuss gehören Vertreter/innen der Schulgemeinschaft einerseits sowie Vertreter/innen der Schulbehörde und sonstige Fachleute andererseits an);
- d) Ernennung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers durch die Schulbehörde (sofern das Wahlverfahren formal ordnungsgemäß durchgeführt wurde).

10. Lehrer/innen sollen weiterhin pragmatisiert werden können.

Vorteil: größere Motivation und Identifikation mit ihrer Aufgabe; Schutz vor parteipolitischem und sonstigem Druck einerseits sowie disziplinäre Verantwortlichkeit andererseits.

Alternativen

Zu Punkt 3:

- a) Für den Fall, dass die zukünftige Bundesverfassung keine eigenen Schulbehörden des Bundes in den Ländern mehr vorsieht, wäre die Übertragung der Schulverwaltung in die mittelbare Bundesverwaltung anzustreben. In diesem Fall wäre das Amt der Landesregierung personell entsprechend aufzustocken. Oberbehörde zwecks Koordination und Berufungsinstanz wäre das zuständige Bundesministerium.
Eine Übertragung der Vollziehung aller Schulangelegenheiten in die Kompetenz der Länder wäre nicht zu befürworten, da in diesem Fall die Landesregierung oberste Instanz wäre und für alle Fragen mit landesübergreifender Bedeutung Vereinbarungen getroffen bzw. Ausschüsse oder sonstige Beratungsgremien eingerichtet werden müssten, um eine koordinierte Vorgangsweise sicherzustellen. Es müsste also eine neue Struktur geschaffen werden, um den Wegfall der ministeriellen Zuständigkeit zu kompensieren.
- b) Sollte freilich im Rahmen einer neuen Bundesverfassung generell die mittelbare Bundesverwaltung abgeschafft werden und dafür das Modell „Gesetzgebung Bund, Vollziehung Länder“ in sämtlichen Angelegenheiten (also auch in Schulangelegenheiten) neu eingeführt werden, müsste unbedingt eine weitere Dezentralisierung unterhalb der Landesebene erfolgen (Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, eventuell zusammengefasst für mehrere Bezirke, ähnlich wie oben unter Pkt. 6 am Ende!). Aus rechtsstaatlichen Gründen wäre es unbedingt zu vermeiden, dass eine

Behörde (Landesregierung) zugleich in erster und letzter Instanz tätig wird, da in diesem Fall kein administrativer Instanzenzug zur Verfügung stehen würde. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder eine sonstige verwaltungsgerichtliche Instanz wäre kein vollwertiger Ersatz (Kostenrisiko, Dauer, Entscheidungen nur kassatorisch, keine Prüfung der Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung, keine Ermessensentscheidungen).

Alternatives Szenario (völliger Umbau des Schulsystems)

Der Bund zieht sich aus dem Pflichtschulwesen völlig zurück, dieses wird in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen. Der Bund regelt nur die allgemeinen Grundsätze des Schulwesens, inkl. des Pflichtschulwesens, durch Verfassungsbestimmungen (siehe oben Pkt. 2). Weiters sind für das Pflichtschulwesen folgende Grundsätze zu sichern: sämtliche Schüler/innen befinden sich grundsätzlich 8 Jahre lang in derselben Klassengemeinschaft; Ziffernnoten, Zeugnisse und die Wiederholung von Schulstufen werden abgeschafft; allgemeine Bildungs- und Lernziele werden vom Bund verbindlich vorgegeben.

Nach achtjährigem Schulbesuch ist eine Prüfung vor einer externen, vom Bund eingerichteten Kommission abzulegen.

Das Ergebnis der Prüfung entscheidet gleichzeitig über die Aufnahmeberechtigung für mittlere und höhere Schulen, die weiterhin als Bundesschulen nach denselben schulrechtlichen Bestimmungen wie bisher zu führen sind.

Die Polytechnischen Schulen werden als „allgemein bildende mittlere Schulen“ (im Sinne einer Orientierungs- bzw. Übergangsstufe) in die Verwaltung des Bundes übernommen. Die AHS beschränkt sich auf die Oberstufe. Die Bezirksschulräte als Bundesbehörden werden aufgelassen. Für das Bundesschulwesen sind der Landesschulrat als Bundesbehörde (wie bisher) und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig.

der autor

Dr.iur. Klaus Perko ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Steiermark.

Teilnahme nichtkatholischer Schüler/innen am katholischen Religionsunterricht

Von Konrad Breitsching



Schulleitungen und Religionslehrer/innen sind zu Beginn eines Schuljahres nicht nur mit Abmeldungen vom Religionsunterricht konfrontiert, sondern mitunter auch mit dem Wunsch konfessionsloser Schüler/innen oder Schü-

ler/innen eines nichtkatholischen Bekenntnisses, am katholischen Religionsunterricht teilnehmen zu dürfen. Die Entscheidungsgrundlage für ein solches Ansuchen bildet das Rundschreiben des BMWBK Nr. 21/2004 vom 28. Oktober 2004.

Die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht eines/r nichtkatholischen Schülers/in, der/die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, ist im Religionsunterrichtsgesetz seit jeher nicht vorgesehen. Im eingangs genannten Rundschreiben wird dies auch auf Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, ausgedehnt (RS 4.1). Für Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand (RelUG § 1). Eine bloß physische Anwesenheit von nichtkatholischen Schüler/innen im katholischen Religionsunterricht ist hingegen erlaubt, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen.

Konfessionslose Schüler/innen, aber auch Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können sich jedoch zum katholischen Religionsunterricht schriftlich anmelden. Für Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, ist dies im Gegensatz zu Schüler/innen, die einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, deshalb möglich, weil für sie ein Religionsunterricht im eigenen Bekenntnis nicht Pflichtgegenstand ist. Bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) hat die Anmeldung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu geschehen.

Da die religiöse Kindererziehung durch die freie Übereinkunft der obsorgeberechtigten Eltern zu erfolgen hat (RelKEG § 1), ist sinnvollerweise darauf zu achten, dass bei bestehender Ehe die Anmeldung von beiden Elternteilen unterschrieben ist. Mit Erreichung der Religionsmündigkeit kann die Anmeldung durch die Schüler/innen selbst erfolgen.

Die schriftliche Anmeldung ist bei der Schulleitung einzubringen. Die Schulleitung muss den betreffenden Religionslehrer bzw. die betreffende Religionslehrerin von der Anmeldung zur Einholung der Zustimmung in Kenntnis setzen. Der/die Religionslehrer/in hat auf der Anmeldung seine/ihre zustimmende bzw. ablehnende Stellungnahme schriftlich festzuhalten und der Schulleitung zur Aufbewahrung zurückzugeben. Die Teilnahme hängt somit letztendlich von der Zustimmung des/der betreffenden Religionslehrers/in ab. Bei erfolgter Zustimmung ist die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht als Besuch eines Freigegegenstandes gemäß § 8 lit. h SchOG zu werten. In der Schulnachricht und im Jahreszeugnis ist unter der Rubrik Freigegegenstände Religion aufzunehmen und die entsprechende Beurteilung einzutragen.

Sollte der katholische Religionsunterricht in der gesamten Oberstufe besucht oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt worden sein, können diese Schüler/innen Religion auch als Prüfungsgebiet zur Reifeprüfung wählen. Dabei muss auf jeden Fall in der letzten Schulstufe der katholische Religionsunterricht besucht worden sein.

Auf Schüler/innen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sich selbst aber nicht als konfessionslos bezeichnen, sind die Bestimmungen zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht sinngemäß anzuwenden.

Die dargelegten Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für die Teilnahme der genannten Schüler/innengruppen am schulischen Religionsunterricht einer jeden anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

der autor

Ass.-Prof. Dr. Konrad Breitsching ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und als Universitätsassistent für Kirchenrecht am Institut für Praktische Theologie der Theologischen Fakultät Innsbruck tätig. An diesem Institut ist er auch Co-Leiter und Webmaster des Webprojekts „Staatliches und kirchliches Recht in Schule und Religionsunterricht“.
(<http://praktheol.uibk.ac.at/ru-recht/>)

Bank Austria
Creditanstalt

Die Bank zum Erfolg.

Was wären die großen Erfolge ohne die kleinen?

RECHTaktuell

Das Neueste zum öffentlichen Recht

Jisa/Juranek/Schreiner/Götz

Die österreichischen Schulgesetze

28. Lieferung

Wieder topaktuell ins Schuljahr 2004/2005!

Die Ausgabe enthält **alle Vorschriften zum Schulrecht** (Bund): SchOG und SchUG mit DurchführungsV, Schulpflicht, Schulaufsicht, Schule und Kirche, Beihilfenrecht, Schülervertretung uvm. Dazu geben **Anmerkungen** wertvolle Zusatzinformationen und zeigen wichtige Querverbindungen auf; als besonderes Service informiert **Schulrecht Aktuell** in einem schnellen Überblick über die wesentlichen Neuerungen.



Die 28. Lieferung enthält auf dem Stand vom 15. 8. 2004:

- NEU: BildungsdokumentationsV und Privatschulen-StatistikV
- NEU: Limit-V 2004
- Novelle der AHS-ReifeprüfungsV (Maturabilität schulautonomer Fächer, ergänzende Schwerpunktprüfung)
- zahlreiche weitere Aktualisierungen: ZeugnisformularV, UniversitätsberechtigungsV, Prüfungsordnung für BHMS, Akademien-StudienG

Die Autoren

Dr. **Werner Jisa**, Ministerialrat im BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur i.R.

Univ.-Doz. Dr. **Markus Juranek**, stv. Landesschulratsdirektor von Tirol.

Dr. **Martin Schreiner**, Ministerialrat im BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mag. **Andrea Götz**, Leiterin der Schulrechtsabteilung des BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Loseblattwerk inkl. 28. Lieferung 2004. EUR 128,- ISBN 3-214-13461-2

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 
www.manz.at

Suchtgiftmissbrauch an Schulen

Von Rainer Fankhauser



1. Vorbemerkung

Das aus insgesamt sechs größeren Kapiteln, den so genannten Hauptstücken, bestehende Suchtmittelgesetz (SMG), enthält im 2. Abschnitt seines

2. Hauptstückes, der mit „Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch“ übertitelt ist und die §§ 11 bis 14 umfasst, auch eine sich auf die Schule beziehende Regelung. Es handelt sich um § 13 Abs. 1. Mit ihm und seinem Umfeld wollen wir uns näher beschäftigen.

2. Die Stellung des § 13 im System des SMG

Hält man sich die Struktur des SMG vor Augen, ist § 13 die sich auf Schüler (Abs. 1) und, etwas unscharf formuliert, Wehrpflichtige (Abs. 2) beziehende Sonderbestimmung des § 12. Dieser regelt ganz allgemein die Vorgehensweise der Gesundheitsbehörde im Fall des Suchtgiftmissbrauchs. Da der für die Umsetzung des SMG an der Schule verantwortliche Schulleiter nach demselben Muster wie die Gesundheitsbehörde vorzugehen hat und beide Bestimmungen einen Sachverhalt ansprechen, der sich nur dadurch unterscheidet, dass der Missbrauch in einem Fall von einem Schüler begangen wird und im anderen Fall nicht, kann die Sonderregelung des § 13 nicht isoliert von der allgemeinen des § 12 gelesen werden. Beide beruhen auf einem identischen Konzept, sind in den entscheidenden Punkten gleich formuliert und bilden daher eine inhaltliche Einheit. Bei der Auslegung von § 13 sind die Anliegen von § 12 stets mit zu berücksichtigen. Man sollte nicht den Fehler begehen, ausschließlich auf § 13 fixiert zu sein.

3. Der Inhalt von § 13 Abs. 1 SMG

3.1 Der begründete Verdacht

Das Anlaufen von § 13 SMG ist zunächst an konkrete Hinweise auf einen Suchtgiftmissbrauch gebunden. Es muss, wie es im Gesetz wörtlich heißt, „... auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen (sein), dass ein Schüler Suchtgift missbraucht ...“. Gefordert werden Fakten, die sich so weit verdichtet haben, dass ein möglicher Missbrauch nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht länger ausgeschlossen werden kann. Die für einen Missbrauch sprechenden Indizien müssen allerdings Substanz

haben. Gerüchte, Tratsch oder vage Vermutungen reichen nicht. Schließlich soll kein Schüler vor-schnell dem Verdacht ausgesetzt werden, er miss-brauche Suchtgift.

Das SMG selbst unterlässt es, Umstände die auf einen Konsum von Suchtgift hinweisen können, näher zu spezifizieren. Es enthält keine Aussagen darüber, wie die Tatsachen beschaffen sein müssen, damit ein Suchtgiftmissbrauch vermutet werden kann. Diese Frage ist jedes Mal neu zu entscheiden. Hier räumt das Gesetz dem Schulleiter einen weiten Ermessensspielraum ein, der ein individuell abge-wogenes Vorgehen gestattet. Es ist nicht ausge-schlossen, dass im Wesentlichen gleiche Tatsachen bei einem Schüler den Mechanismus des § 13 SMG auslösen können, bei einem anderen hingegen noch nicht. Solange das unterschiedliche Vorgehen, ge-messen an den jeweiligen Umständen, sachlich aus-reichend begründet werden kann, liegt keine Ver-letzung von § 13 SMG vor.

3.2 Die Anordnung der schulärztlichen Untersu-chung durch den Schulleiter

Sind hinreichende Verdachtsmomente gegeben, ist der Schulleiter zur Anordnung einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet. Sein eben erwähntes Ermessen bezieht sich nämlich nur auf die Gewich-tung der für einen möglichen Suchtgiftmissbrauch sprechenden Umstände. Müssen sie als ausreichend gelten, bleibt dem Schulleiter keine Wahl. Die Un-tersuchung muss angeordnet werden.

Sämtliche in Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 SMG zu fällende Entscheidungen sind vom Schulleiter zu treffen. Er trägt die Verantwortung für das Umset-zen des SMG an der Schule. Ohne seine ausdrück-liche Anordnung wird der Schularzt nicht tätig. Ebenso wenig ist er berechtigt, die Untersuchung über Initiative des Klassenvorstandes vorzunehmen. Der Klassenvorstand ist ein Lehrer wie jeder ande-re. Der Umstand, dass er zusätzlich zum Unterricht noch Koordinations- und Administrationsaufgaben zu erfüllen hat, gibt ihm keine Anordnungsbefug-nisse gegenüber anderen Lehrern oder dem Schul-arzt (§ 54 Abs. 2 SchUG). Vor allem ist der Klas-senvorstand kein Zwischenvorgesetzter.

Natürlich steht es dem Schulleiter frei, die im Rah-men von § 13 Abs. 1 SMG anfallenden Aufgaben auch an einen anderen Lehrer zu delegieren. Das ändert jedoch nichts an seiner rechtlichen Letzt-verantwortung für die Umsetzung dieser Bestim-mung. Diese äußert sich in zweifacher Weise.

- a) Die ausgewählte Lehrkraft muss zur Übernah-me der Aufgabe geeignet sein. Der Schulleiter muss sich also zuvor überlegen, an wen er dele-gieren kann.
- b) Der Schulleiter muss die Aufgabe unverzüglich wieder an sich ziehen, sollte sich die Überforde-

zung des Beauftragten herausstellen. Eine Aufgabe zu delegieren bedeutet nicht, sich ihr endgültig entledigt zu haben.

3.3 Die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes

Im SMG heißt es, dass zusätzlich zur schulärztlichen Untersuchung „erforderlichenfalls“ auch der schulpsychologische Dienst zu befassen ist. Das ist nicht einschränkend zu lesen. Die schulpsychologische Abklärung darf keinesfalls als ein im Allgemeinen entbehrliches Anhängsel abgetan werden. Das würde der Zielsetzung des SMG widersprechen. Die schulärztliche Untersuchung ist der schulpsychologischen nicht übergeordnet. In ihrer fachlichen wie rechtlichen Bedeutung stehen beide auf derselben Stufe. Das ergibt einerseits ein Blick auf § 12 Abs. 1 SMG, in dem die Zusammenarbeit zwischen dem Arzt und den Angehörigen der klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Berufe und somit eine vergleichbare Konstellation angesprochen wird, andererseits aber auch aus § 11 Abs. 2, der bei der Aufzählung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen zwischen dem Medizinischen und dem Psychotherapeutischen keine Wertung vornimmt. Ein Schulleiter wird daher gute Gründe benötigen, wenn er den schulpsychologischen Dienst nicht zur Abklärung eines Verdachts auf Suchtgiftmissbrauch heranzieht. In der Regel kann auf diese Einrichtung nicht verzichtet werden. Führen doch erst beide Expertisen zusammen zu einer klaren Einschätzung.

3.4 Die schulärztliche Untersuchung: SMG und SchUG

Die schulärztliche Untersuchung nach dem SMG hat nichts mit jener Untersuchung zu tun, die der Schularzt jedes Jahr im Rahmen der schulunterrichtsgesetzlich verankerten Schulgesundheitspflege vornimmt (§ 66 SchUG). Zwar verwenden SMG und SchUG für ihre Untersuchungen denselben Begriff, doch ist damit jeweils gänzlich Unterschiedliches gemeint.

Während nämlich die schulärztliche Untersuchung nach dem SchUG der allgemeinen, nicht auf den einzelnen Schüler bezogenen Beratung der Lehrer zu Fragen des Schulbesuchs und des Unterrichts dient (§ 66 Abs. 1 und 2) und daher keine Maßnahme der Gesundheitsvorsorge im rechtlichen Sinn darstellt, verfolgt die schulärztliche Untersuchung nach dem SMG den Zweck, Gewissheit über den Suchtgiftmissbrauch eines ganz bestimmten Schülers zu erlangen, um, sollte sich die Vermutung bewahrheiten, daran abgestimmte gesundheitsbezogene Maßnahmen zu knüpfen.

Die Schule übernimmt hier mit einem Mal Aufgaben, die im Normalfall ausschließlich Sache der Gesundheitsbehörde sind (§ 12 SMG). Nur weil es sich um Schüler handelt, ist die Schule durch § 13 Abs. 1 SMG gedeckt, ausnahmsweise in Entscheidungen über therapeutische und kurative Maßnahmen involviert. Das jedoch ist eindeutig Gesundheitsvorsorge im Rechtssinn und damit eine Aufgabe, die der Schule im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach § 66 SchUG niemals zukommen kann. Gesundheitsvorsorge ist für Gewöhnlich immer eine Angelegenheit der Gesundheitsbehörden. Das gilt auch dann, wenn sie sich an die „schulbesuchende Jugend“ wendet (Bundesministerienge-setz; Teil 2, Buchstabe E, Ziffer 1).

Aus dieser Sicht könnte man sogar die Verfassungskonformität von § 13 SMG, einer an sich sinnvollen Regelung, zumindest für die mittleren und höheren Schulen, in Zweifel ziehen. Eine Frage die, da sie für den Vollzug des Gesetzes an den Schulen nicht unmittelbar relevant ist, hier jedoch nicht weiter vertieft werden soll.

Die §§ 66 SchUG und 13 SMG berühren sich also nicht. Beide Bestimmungen haben nichts miteinander zu tun. Die schulärztliche Untersuchung nach § 13 SMG wird somit nicht durch die des § 66 SchUG kompensiert. Ein Schüler kann sich der im SMG angesprochenen schulärztlichen Untersuchung nicht mit dem Argument entziehen, er habe sich in diesem Schuljahr schon schulärztlich untersuchen lassen und zu mehr wäre er laut § 66 Abs. 2 SchUG nicht verpflichtet. In diesem Fall bedeutet eine Gleichheit der Begriffe nicht auch eine Übereinstimmung in den Inhalten.

3.5 Untersuchungsmethoden

Das SMG lässt dem Schularzt und dem Schulpsychologen bei der Wahl der Untersuchungsmethoden weitgehend freie Hand. Weder für die ärztliche noch für die schulpsychologische Abklärung werden bestimmte Methoden empfohlen, vorgeschrieben oder gar verboten. So findet sich im SMG keine Regelung, die etwa den Einsatz von Harntests untersagt. Arzt und Psychologe entscheiden von Fall zu Fall, wie sie am besten vorgehen. Das Gesetz gibt ihnen in diesem Punkt einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum. Rechtlich ist alles zulässig, was wissenschaftlich akzeptiert ist. Eine Ermessensüberschreitung liegt erst vor, wenn zu Methoden gegriffen wird, die nach dem Stand der Wissenschaft verpönt sind.

3.6 Der untersuchende (Schul)Arzt

Da im SMG von einer schulärztlichen Untersuchung die Rede ist, liegt die Annahme nahe, dass

sie vom Schularzt der betroffenen Schule durchgeführt wird. In der Regel wird das auch der Fall sein. Bei Schulen, die über keinen Schularzt verfügen, wozu häufig Berufsschulen aber auch Schulen für Berufstätige zählen, hat der Landesschulrat für die Bereitstellung eines entsprechend befähigten Arztes zu sorgen. Wenn nötig mit Hilfe der Gesundheitsbehörde, der die Identität des Schülers bei dieser Gelegenheit natürlich nicht preisgegeben werden darf.

Aber selbst bei Schulen, die über einen Schularzt verfügen, ist es keinesfalls zwingend, dass dieser die Untersuchung nach dem SMG auch selbst durchführt. Zwar spricht § 13 Abs. 1 von einer schulärztlichen Untersuchung, doch wird damit nicht auf die Funktion des untersuchenden Arztes abgestellt. Der Begriff „schulärztliche Untersuchung“ meint in diesem Zusammenhang vielmehr eine Untersuchung, die unter der Verantwortung der Schule durchgeführt wird, die hier, wie schon erwähnt, ausnahmsweise den Platz der Gesundheitsbehörde einnimmt. Die schulärztliche Untersuchung nach § 13 Abs. 1 SMG unterscheidet sich nicht im Geringsten von der nach § 12, die die Gesundheitsbehörden zu veranlassen haben, wenn der Betroffene eben kein Schüler ist oder wenn er zwar Schüler ist, sich aber weigert, sich der vom Schulleiter angeordneten Untersuchung zu unterziehen. Auf Grund dieser Konstellation kann nicht länger die Schularzteigenschaft das an den untersuchenden Arzt anzulegende Kriterium sein. Entscheidend ist, ob es sich beim Schularzt um „einen mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt“ handelt. Das nämlich verlangt § 12 Abs. 1 SMG. Denn die Gesundheitsbehörden können sich nicht einfach jedes beliebigen Arztes bedienen, sondern müssen auf Ärzte mit entsprechender Qualifikation zugreifen.

Da die §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 SMG formal und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, müssen sie, was die Qualität der von ihnen geregelten Untersuchungen betrifft, auch gleich ausgelegt werden. In beiden Fällen haben dieselben Qualitätsstandards zu gelten. Selbst wenn § 13 Abs. 1 SMG für den die Untersuchung durchführenden Schularzt keine ausdrücklichen Anforderungen aufstellt, heißt das nicht, dass keine existieren. Die in § 12 Abs. 1 umschriebenen Qualifikationsmerkmale sind für den Schularzt mitzudenken. Aus der Textierung von § 13 Abs. 1 kann man allenfalls herauslesen, dass das SMG beim Schularzt die für die Untersuchung erforderliche Qualifikation vermutet. Eine Annahme, die jedoch widerlegbar ist.

In Verbindung mit § 12 Abs. 1 ergibt sich aus § 13 Abs. 1 für die Schulbehörden die zumindest indirekte Verpflichtung, bei der Aus- und Fortbildung von Schulärzten auch der Problematik des Drogenmissbrauchs die erforderliche Aufmerksamkeit zu

schenken. § 13 Abs. 1 SMG verlangt vom Schularzt eine zusätzliche, bisher nicht nachgefragte Qualifikation.

3.7 Der Geltungsbereich von § 13 Abs. 1 SMG

§ 13 Abs. 1 SMG gilt für Schüler der im Schulorganisationsgesetz (SchOG) geregelten Schulen, für Schüler der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie für Schüler aller Privatschulen. Das Alter spielt keine Rolle. Auch volljährige oder bereits berufstätige Schüler unterliegen dieser Bestimmung. Mehr grundsätzlicher denn unbedingter Art ist allerdings die darin postulierte Geltung des SMG für die Privatschulen. Anders als es auf den ersten Blick scheinen mag, schränkt § 13 Abs. 1 deren zivilrechtlich verankerte Privatautonomie nämlich nicht ein.

Schüler einer Privatschule wird man durch Abschluss eines Aufnahmevertrages (§ 5 Abs. 6 SchUG) mit dem Schulerhalter. Solche Verträge enthalten auch Regelungen zur sofortigen Vertragsbeendigung. Darin kann das Recht der Schule festgehalten sein, den Vertrag unverzüglich zu beenden, sollte ein Schüler Probleme mit Suchtgift bekommen (§ 44 Abs. 2 SchUG). § 13 Abs. 1 SMG gelangt dann für die Schule gar nicht erst zur Anwendung. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die das Aufnehmen einer solchen Klausel in den Aufnahmevertrag verbietet. Sie ist im Sinn des ABGB sicher nicht sittenwidrig und somit zulässig. Doch selbst wenn die Privatschule den Vertrag aufrecht erhält und den Mechanismus von § 13 Abs. 1 SMG auslöst, kann sie ihn für sich relativ leicht wieder beenden. Für gewöhnlich gelten Aufnahmeverträge nur ein Schuljahr. Danach müssen sie neu geschlossen werden. Niemand kann den Erhalter einer privaten Schule zwingen, einem Schüler, von dem er sich trennen möchte, auch im kommenden Schuljahr wieder aufzunehmen. Der Umstand, dass sich eine Privatschule einmal auf § 13 Abs. 1 SMG eingelassen hat oder sich wegen eines zu eng formulierten Aufnahmevertrages darauf einlassen musste, gibt dem betroffenen Schüler keinen Anspruch darauf, seine Ausbildung an der Schule fortsetzen oder abschließen zu können.

§ 13 Abs. 1 SMG hat zur Voraussetzung, dass derjenige, der im Verdacht des Drogenmissbrauchs steht, Schüler ist. Wo der Betreffende untergebracht ist, ob zuhause oder in einem Schüler- bzw. Lehrlingsheim, ist unerheblich. Wird ein Schüler im Heim auffällig und erhält der Schulleiter davon Kenntnis, ist er zum Reagieren verpflichtet. In diesem Zusammenhang kann es hilfreich sein, im Aufnahmevertrag mit dem Heim auch eine entsprechende Information der Schule zu verabreden.

Sind die Hinweise auf einen möglichen Drogenmissbrauch dicht genug, muss der Schulleiter die

Untersuchung nach § 13 Abs. 1 SMG anordnen. Das Gesetz lässt ihm keine andere Möglichkeit. Ereignisse, aufgrund derer ein Suchtgiftmissbrauch zu vermuten ist, können sich überall zutragen. Es ist nicht entscheidend, wo sie vorgefallen sind, sondern dass sie geschehen sind und Schüler betroffen haben. Das SMG spricht von Tatsachen, die den Suchtgiftmissbrauch eines Schülers vermuten lassen, nicht hingegen von Tatsachen, die auf einen Missbrauch von Suchtgiften durch Schüler an der Schule oder während einer Schulveranstaltung hindeuten.

3.8 Information und Rolle der Eltern

Die Eltern nicht volljähriger Schüler sind von der geplanten schulärztlichen Untersuchung sowie den Gründen zu informieren. Diese Verpflichtung leitet sich aus § 48 SchUG ab. Er verlangt von der Schule die Kontaktaufnahme mit den Eltern, wann immer es die Umstände erfordern. Die schulärztliche Untersuchung nach § 13 Abs. 1 SMG darf nicht überfallsartig erfolgen.

Der Schule kommt bei der Erziehung nur eine Mitwirkungsfunktion zu (§ 47 SchUG). Sie darf die Eltern nicht einfach aus ihrem Erziehungsrecht und ihrer Erziehungspflicht verdrängen. Das Schulwesen ist Teil einer rechtsstaatlichen, nicht obrigkeitsstaatlichen Ordnung. Die sich daraus ergebende Selbstbeschränkung der Schule spielt auch in das SMG hinein.

Da es nicht die Absicht von § 13 Abs. 1 SMG sein kann, die Rolle der Eltern auszuhebeln, wird die darin angesprochene schulärztliche Untersuchung vorerst dann nicht stattfinden, wenn es die Eltern in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortung übernehmen, die notwendigen Schritte zu setzen und kein Zweifel an der Ernsthaftigkeit dieser Bereitschaft besteht. Eine elterliche Verantwortung, die in § 11 Abs. 1 SMG nochmals ausdrücklich festgeschrieben ist und die in Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 nicht einfach negiert werden darf.

Hat die schulärztliche Untersuchung unter Einbeziehung des schulpсихologischen Dienstes stattgefunden, ist den Eltern wie dem Schüler die ins Auge gefasste gesundheitsbezogene Maßnahme zu erläutern. Ihre Meinung ist zu hören, auf Vorbringen einzugehen. Selbstverständlich sind sie auch in die Auswahl der Einrichtung einzubinden, an der die gesundheitsbezogene Maßnahme durchgeführt werden soll.

Bei der Wahl der Maßnahme und der Einrichtung sind ferner die Vorgaben von § 12 Abs. 2 SMG zu beachten. Im Vordergrund steht dabei das Wohl des Schülers, das sich vor allem am therapeutischen Nutzen der Maßnahme bemisst.

Verweigern die Eltern die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpсихologi-

schen Dienstes oder signalisiert ihr Verhalten, dass von einer ungestörten Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht ausgegangen werden kann, hat der Schulleiter die Gesundheitsbehörde zu verständigen. Beim volljährigen Schüler löst bereits dessen Weigerung diese Konsequenz aus.

Mit der Verständigung der Gesundheitsbehörde fällt die Angelegenheit wieder an die dafür eigentlich vorgesehene Stelle zurück. Die Gesundheitsbehörde hat nun ihrerseits den Missbrauchsverdacht zu klären bzw. den Schüler und dessen Eltern von der Notwendigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu überzeugen (§ 12 iVm § 13 Abs. 3).

Im eigentlichen Sinn erzwingen kann auch sie nichts. Niemand kann gegen seinen Willen angehalten werden, von an sich gebotenen Untersuchungen, Behandlungen oder Therapien Gebrauch zu machen. So ist auch die Gesundheitsbehörde letztlich auf die Einsicht des Betroffenen angewiesen. Einen Prozess, den sie allenfalls unter Zuhilfenahme des ihr durch § 14 Abs. 1 SMG zur Verfügung gestellten Anreizes fördern kann. Diese Regelung berechtigt sie auf eine Strafanzeige wegen des rechtswidrigen Erwerbens, Besitzens, Überlassens oder Verschaffens von Suchtgiften unter nicht erschwerenden Umständen (§ 27 Abs. 1) vorläufig zu verzichten, wenn sich der Betroffene der vorgesehenen gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzieht. § 14 SMG ist nur in Zusammenhang mit § 12 anwendbar, nicht hingegen im Rahmen von § 13 Abs. 1. Da § 13 Abs. 1 SMG § 12 nur vorgeschaltet ist, ordnet er bei einem Scheitern der Bemühungen auf Schulebene die Verständigung der Gesundheitsbehörde an. Das SMG bestimmt dabei ausdrücklich, dass dieser nun vom Schulleiter zu setzende Schritt „anstelle einer Strafanzeige“ erfolgt. Das ist allerdings keine Privilegierung von Schülern. Zur Strafanzeige kommt es nämlich, wenn der Schüler die Untersuchung oder die gesundheitsbezogene Maßnahme auch vor der Gesundheitsbehörde weiter verweigert und der Verdacht auf eine nach dem SMG strafbare Handlung besteht. Da jeder rechtlich nicht ausdrücklich für zulässig erklärte Erwerb oder Besitz von Suchtgift verboten ist, selbst wenn er in kleinen Mengen und zum eigenen Bedarf geschieht, wird bei jemandem, der Suchtgift missbraucht, die Vermutung nahe liegen, zumindest gegen den bereits erwähnten § 27 Abs. 1 SMG verstoßen zu haben. Ein sich weigernder Schüler erhält also lediglich eine zweite Chance, sich doch noch anders zu besinnen. Bezüglich des Entfalls der Strafanzeige ist er nicht besser als andere gestellt.

3.9 Die Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahme durch die Schule

Das zu § 13 Abs. 1 SMG ergangene Rundschreiben des BMBWK, RS Nr. 65/1997, ordnet eine Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahme durch den Schulleiter an. Der Schüler muss der Schule in regelmäßigen Abständen eine Bestätigung darüber vorlegen, dass er sich noch in der Maßnahme befindet und sie nicht etwa vorzeitig abgebrochen hat. Über den Verlauf der Maßnahme dürfen hingegen von der Schule keine Angaben verlangt werden. Völlig unproblematisch ist diese ansonsten durchaus vernünftige Anordnung aber dennoch nicht. Aus § 13 Abs. 1 SMG lässt sich nämlich eine solche Verpflichtung nicht unmittelbar herauslesen. Während die Gesundheitsbehörden unbestritten das Recht haben, über den Beginn und sogar den Verlauf einer gesundheitsbezogenen Maßnahme eine Bestätigung zu verlangen (§ 15 Abs. 5 SMG), bleibt dieses Recht in Bezug auf die Schule in Schweben. Im Sinn einer wirksamen Umsetzung von § 13 Abs. 1 wird es aber wohl zu bejahen sein.

Zusätzlich ist auch noch ein datenschutzrechtlicher Aspekt zu bedenken. Die auf der Bestätigung aufscheinenden Angaben über den Beginn und die Fortführung der gesundheitsbezogenen Maßnahme sind sensible Daten im Sinn von § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000). Werden sie in der Schule in elektronischer Form aufbewahrt, kann das mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schülers bzw. dessen Eltern geschehen. Eine solche Zustimmung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, was die Schule zum Löschen der Daten verpflichtet (§ 9 Z 6 DSG 2000). Ob sich die Schule, um der Verpflichtung zum Löschen zu entgehen, auf § 9 Z 12 DSG 2000 berufen kann ist fraglich.

4. Die ärztliche Verschwiegenheitspflicht

Die dem Arzt im Ärztegesetz auferlegte Verschwiegenheitspflicht (§ 54) gilt auch für den Schularzt. Die jährlichen schulärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege aber auch jene nach § 13 Abs. 1 SMG müssen so durchgeführt werden, dass dieser Verpflichtung uneingeschränkt Rechnung getragen werden kann. Es darf also kein Unbefugter von deren Ergebnissen Kenntnis erhalten.

4.1 Die ärztliche Schweigepflicht und § 13 Abs. 1 SMG

Im Rahmen des SMG handelt der Schularzt als Amtssachverständiger. Damit ist er verpflichtet, seine Untersuchungsergebnisse dem Schulleiter gegenüber offen zu legen. Er kann sich nicht vor dem Organ auf seine ärztliche Verschwiegenheitspflicht

berufen, das vom Gesetz befugt war, ihn mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zu beauftragen, mit dessen Hilfe ein rechtlich entscheidender Sachverhalt, nämlich die mögliche Drogenabhängigkeit eines Schülers, abgeklärt werden soll. Dass hier keine ärztliche Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Schulleiter besteht, ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Z 1 Ärztegesetz. Gegenüber den Lehrern der Schule bleibt die Verschwiegenheitspflicht natürlich aufrecht. Das gilt vor allem auch gegenüber dem Klassenverband, der in dieser Hinsicht keine Sonderstellung in Bezug auf die übrigen Lehrer einnimmt.

4.2 Die ärztliche Schweigepflicht und § 66 SchUG

Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn der Schularzt im Zuge der jährlichen Schüleruntersuchungen vom Suchtgiftmissbrauch eines Schülers erfährt oder wenn sich ihm Schüler sonst anvertrauen. Da die schulärztliche Untersuchung nach dem SchUG nicht dazu dient, Schulleiter oder Lehrer mit Informationen über den Gesundheitszustand von Schülern zu versorgen, kommt nun die ärztliche Verschwiegenheitspflicht in vollem Umfang zur Geltung. Auch gegenüber dem Schulleiter.

Das SMG verpflichtet den Schularzt nicht, dem Schulleiter von konkreten Drogenproblemen Mitteilung zu machen, von denen er im Rahmen seiner jährlichen Schüleruntersuchung oder während der wöchentlichen Sprechstunden an der Schule Kenntnis erhalten hat. Das Ärztegesetz verbietet ihm eine solche Mitteilung ohne Zustimmung des Schülers bzw. dessen Eltern sogar (§ 54 Abs. 2 Z 3). Die Situation ist nicht anders zu beurteilen, als wenn ein Schüler den Schularzt während dessen Ordinationszeiten in der Praxis aufsucht, um bei ihm Rat für seine Schwierigkeiten zu finden.

Aus diesem Grund wäre eine vom Schulleiter an den Schularzt gerichtete Weisung, ihn unverzüglich über den Suchtgiftmissbrauch von Schülern zu informieren, von denen er aus Anlass seiner schulärztlichen Tätigkeit erfahren hat, rechtswidrig. Weil ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht für den Arzt auch strafrechtliche Folgen hat, ist der Schularzt nicht bloß zur Ablehnung einer solchen Weisung berechtigt. Es ist vielmehr sogar seine Pflicht, deren Befolgung zu verweigern.

5 Suchtgiftprobleme und Schulausschluss

5.1 Grundsätzliches zum Ausschluss von Schülern

Das Verfahren zum Ausschluss eines Schülers ist durch § 49 SchUG geregelt. Danach kann die Schule selbst keinen Ausschluss verfügen. Einen Schüler ausschließen kann nur die Schulbehörde erster Instanz. Bei Hauptschulen wäre das der Bezirksschulrat, bei mittleren und höheren Schulen

der Landesschulrat. Die Schule, besser gesagt, die Schulkonferenz, kann bei der für sie zuständigen Schulbehörde immer nur einen Antrag auf Ausschluss eines Schülers stellen. Das Verlagern der Entscheidung in die Schulbehörde soll übereilt und in erster Linie emotionell motivierte Schulverweise verhindern.

5.2 Ausschlussgründe

Die Gründe, die zum Ausschluss eines Schülers führen können, umschreibt das SchUG zum Teil recht allgemein. Ein Ausschluss ist etwa zu verfügen, „wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer in der Schule tätiger Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums“ darstellt (§ 49 Abs. 1).

Das von einem Schüler ausgehende Gefahrenpotential muss dabei real und nicht bloß theoretisch sein. Der Begriff der körperlichen Sicherheit bezieht sich auf die gesamte Persönlichkeit. Er umfasst immer auch das Psychische und Emotionale.

5.3 Suchtgiftmissbrauch und Schulausschluss

Unterzieht sich ein Schüler, bei dem die schulärztliche Untersuchung den Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch bestätigt hat, der vereinbarten gesundheitsbezogenen Maßnahme, gibt es keinen Grund, ihn aus der Schule zu entfernen. Sein Ausschluss würde nicht nur die von § 13 Abs. 1 SMG verfolgte Zielsetzung unterlaufen, § 49 SchUG selbst lässt für einen solchen Schritt keinen Raum. Denn die für einen Ausschluss erforderliche Gefährdung anderer ist nicht gegeben.

Auch dass jemand, um Suchtgift missbrauchen zu können, es zuvor für den eigenen Bedarf erworben haben muss, womit er zwangsläufig gegen die Strafbestimmung des § 27 Abs. 1 SMG verstoßen hat, ist in diesem Fall ohne Belang. Zum einen zieht straffbares Handeln nicht automatisch den Ausschluss von der Schule nach sich – auch der Schüler, der bei einem Ladendiebstahl ertappt wird, wird deswegen nicht von der Schule verwiesen – zum anderen sind auch Struktur und Absicht des SMG zu beachten. Wenn die Gesundheitsbehörde im Rahmen der §§ 12 und 14 SMG sogar verpflichtet ist, bei Personen, die sich in eine gesundheitsbezogene Maßnahme begeben, von einer Strafanzeige wegen der in § 27 Abs. 1 SMG aufgezählten Handlungen vorläufig abzuweichen, dann hat auch die Schule bei einem Einsicht zeigenden Schüler nicht mehr das Recht, bei der Schulbehörde dessen Ausschluss zu beantragen. Ein Schulleiter, der dennoch eine Schulkonferenz in der Absicht einberuft, einen solchen Antrag beschließen zu lassen, handelt rechtswidrig.

Anders muss die Angelegenheit beurteilt werden, wenn ein sich in einer gesundheitsbezogenen Maßnahme befindlicher Schüler auch Mitschülern Suchtgift zum Probieren anbietet bzw. verschafft und das vielleicht sogar wiederholt tut. Nun ist die von § 49 SchUG für einen Ausschluss geforderte reale Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Mitschülern gegeben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die durch § 27 Abs. 1 SMG unter Strafe gestellten Handlungen, wie etwa das Erwerben, Besitzen, Überlassen oder Verschaffen von Suchtgiften, sehr rasch verwirklicht sein können. Das braucht gar nicht bis zum Dealen im eigentlichen Sinn zu gehen. Das Herumreichen eines Joints reicht bereits aus. Auch das unentgeltliche Überlassen von Suchtgiften im Freundeskreis, wie gering die Menge auch immer sein mag, fällt darunter. Wenn ein bereits volljähriger Schüler einem minderjährigen und um zwei Jahre jüngeren Mitschüler auf diesem Weg Suchtgift überlässt, begeht er die Straftat sogar unter erschwerten Umständen (§ 27 Abs. 2 Z 1). In solchen Fällen müsste die Gesundheitsbehörde selbst dann Anzeige erstatten, wenn sich der Betroffene in einer gesundheitsbezogenen Maßnahme befindet.

Schüler, die Mitschülern Suchtgift verschaffen, sind daher an der Schule selbst dann nicht auf Dauer zu halten, wenn die Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahme vorerst gesichert erscheint. Der Schule kommt als Stätte der Bildung und Erziehung eine Verantwortung für alle Schüler zu. Im Rahmen des ihr Möglichen muss sie versuchen, allen Schülern optimale Lern- und Entwicklungsbedingungen zu bieten. Werden die dafür nötigen Voraussetzungen auf Dauer gestört, kann auch § 13 Abs. 1 SMG einen Schüler letztlich nicht vor dem Ausschluss bewahren.

Das trifft noch viel stärker zu, wenn Schüler, die selbst kein Drogenproblem haben, Mitschülern den Zugang zu Suchtgift verschaffen.

der autor

Dr. Rainer Fankhauser ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Abteilungsleiter für allgemeine Rechtsangelegenheiten im BMBWK.

„Geht es Ihnen gut oder haben Sie noch Kinder in der Schule?“¹

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Schulalltag

Von Elisabeth Harasser



Über verhaltensauffällige, gestörte, unverschämte, mobbende Schülerinnen und Schüler wird immer wieder geklagt. Seit Jahren wird häufig in der Öffentlichkeit darüber diskutiert, vor allem in Bezug auf die Auswirkungen dieser Verhaltensweisen auf das Befinden der Lehrer und Lehrerinnen, die darunter zu leiden haben.

Dass es umgekehrt auch unmotivierte, ungerechte, ja sogar mobbende Lehrpersonen gibt, fand kaum Eingang in diese Diskussion. Unpädagogisches und verletzendes Verhalten von Lehrern und Lehrerinnen ist selten Thema in öffentlichen Auseinandersetzungen. Inakzeptables Verhalten von Lehrpersonen sollte aus pädagogischer Sicht allerdings mehr Beachtung finden, als inakzeptables Schülerverhalten. Dies vor allem wenn man bedenkt, dass Lehrer und Lehrerinnen Hochschulen und Akademien besucht haben, also eine fundierte Ausbildung absolviert haben, Schüler und Schülerinnen dagegen auf das Leben erst vorbereitet werden sollen.

Keinesfalls sollen Lehrer und Lehrerinnen pauschal an den Pranger gestellt werden. Der Lehrberuf ist anstrengend und braucht ein hohes Maß an Idealismus. Selbstverständlich können Lehrpersonen ärgerlich werden, auch in Zorn geraten, in gerechter Weise strafen, von den Schülern und Schülerinnen Anstrengung und gutes Benehmen fordern, sie sollen sich auch vor achtungslosem Verhalten schützen dürfen, sie sollen aber vor allem eines nie tun: Kinder und Jugendliche klein machen und mit vernichtenden Worten kränken und damit ihre Persönlichkeit entwerten und ihr Selbstwertgefühl mit Füßen treten.

Die Erziehungswissenschaftler der Universität Salzburg, Volker Krumm und Susanne Weiß (vgl. Volker Krumm & Susanne Weiß: Du wirst das Abitur nie bestehen, 2001) haben herausgefunden, dass

Schüler und Schülerinnen unter Kränkungen durch Lehrpersonen ähnlich oft und ähnlich stark leiden wie unter Kränkungen durch Mitschüler und Mitschülerinnen, auch wenn sich die Arten des Mobbing der beiden Gruppen zum Teil unterscheiden. Vorsätzliche Beleidigungen verübt nur eine kleine Zahl von Lehrern und Lehrerinnen, aber diese Minderheit verletzt viele Kinder und Jugendliche und beeinflusst damit auch den Lernerfolg äußerst negativ. Auch wenn es sich nur um Einzelfälle (?) handelt, muss darüber gesprochen werden.

Schüler und Schülerinnen beklagen sich in der Regel nicht über die Schule, also darüber, dass sie lernen müssen, viele leiden unter Lehrern und Lehrerinnen, denen pädagogisches Feingefühl fehlt. Kinder werden mit ihren missglückten Arbeiten vor der ganzen Klasse als schlechtes Beispiel bloßgestellt und mit entwertenden Bemerkungen gedemütigt, sie werden auf Grund von Antipathien unfair behandelt und schikaniert und oft auch mit schlechten Noten oder mit dem Durchfallen bedroht, wenn sie unangemessenes Verhalten zeigen.

Diese Verhaltensweisen verstoßen gegen gültige Normen, teilweise gegen solche mit Gesetzeskraft, so spricht z.B. § 47 Abs. 1 SchUG von „angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmitteln“ und im Abs. 2 heißt es wörtlich: „Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten“.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. November 1989 folgendes ausgeführt: „Jeder Lehrer muss sein Verhalten entsprechend seiner - den Schülern gegenüber gebotenen - Stellung so einrichten, dass er kein schlechtes Beispiel gibt, sondern ihnen gegenüber stets ein Vorbild ist. Ebenso wie ein Lehrer seinen Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen hat und nicht beleidigen darf, verstößt er gegen seine Dienstpflichten, wenn er es an der erforderlichen Achtung gegenüber den ihm anvertrauten Schülern missen lässt.“ (Erk. des VwGH vom 23. November 1989, Zl. 89/09/0098)

Darüber hinaus verstößt das beschriebene Handeln gegen pädagogische Normen, die heute allgemein gültig sind. Pädagogen und Pädagoginnen haben die Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu fördern und sich am (viel zitierten) „Kindeswohl“ zu orientieren. Lehrer und Lehrerinnen, die das psychische und physische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, indem sie demotivieren, das Selbstvertrauen schmälern, Angst und Kummer bereiten, bewirken damit Abneigung gegen sich selbst und gegen die Schule.

„Schwierige“ Lehrer sind in der Regel in der Schule für ihre „pädagogische Originalität“ bekannt. Trotz-

¹ vgl. Untersuchung über Lehrerverhalten von Volker Krumm & Kirstin Eckstein, 2002

dem wird diese häufig stillschweigend unter dem Vorwand der Kollegialität von Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen hingenommen, ohne den Kindern zu helfen. Die Schulaufsicht erfährt meistens von den Vorfällen überhaupt nichts.

Auch Eltern lassen ihre Kinder oft allein. Sei es aus eigener Schulängstlichkeit heraus, oder weil sie glauben, dem Kind durch ihr Einschreiten zu schaden (Jeder Erwachsene kann sich mit Sicherheit an negative Beispiele aus der eigenen Schulzeit erinnern. Entweder war man selbst das Opfer einer Lehrperson oder eines Mitschülers/einer Mitschülerin. Teilweise handelt es sich dabei sogar um traumatische Erlebnisse, die viele auch als Erwachsene daran hindern, bei den eigenen Kindern etwas dagegen zu unternehmen.). Tatsächlich schaden sie dem Kind aber nicht durch ihre Einmischung, sondern durch ihr Schweigen. Begründungen wie „Das war schon zu meiner Schulzeit so. Da muss er/sie durch!“ oder „Dagegen kann man nichts unternehmen. Die Lehrer/Lehrerinnen sitzen ja doch am längeren Ast!“ sind von vielen Eltern zu hören.

Ihnen allen, den Lehrpersonen und den Eltern, sollte folgender Satz von Erich Kästner zu denken geben: **„An allem Unrecht, das geschieht, ist nicht nur der schuld, der es begeht, sondern auch der, der es nicht verhindert.“**

Es geht immer wieder darum, Bewusstsein für Recht und Unrecht zu entwickeln, Zivilcourage zu zeigen und für die schwächsten in unserer Gesellschaft, die Kinder, einzutreten, selbst zu handeln und es nicht von anderen zu erwarten.

Kinderrechte sind Menschenrechte - diese müssen auch im Unterricht gewahrt werden! Voraussetzung ist, inakzeptables Verhalten von Lehrern und Lehrerinnen nicht einfach hinzunehmen oder zu bagatellisieren, sondern aus dem Gegeneinander ein Miteinander zu machen. Kaum eine Lehrperson wird ein klärendes Gespräch ablehnen, in dem sachlich die Probleme dargelegt werden. Bei absoluter Uneinsichtigkeit sollte als nächstes die Schulleitung informiert werden und schließlich auch die Schulaufsicht.

Fehler und Missstände beinhalten immer auch die Chance, für die Zukunft daraus zu lernen und sie künftig zu vermeiden. Mit etwas gutem Willen und konstruktiver Zusammenarbeit könnte so manches Problem aus der Welt geschafft werden. Leider ist die Schule immer noch ein Ort, an dem Demokratie kaum praktiziert wird, an dem Mitbestimmung und Mitgestalten den Schülern und Schülerinnen, oft auch den Eltern immer noch vorenthalten wird.

Ein Miteinander von Lehrpersonen, Schülern/Schülerinnen und Eltern könnte der Grundstein für eine humane Schule und ein Schulklima der Zusammenarbeit sein, in dem man sich wohl fühlt. Dazu bedarf es aber der Bereitschaft aller Beteiligten!

Abschließend ein Zitat von Albert Einstein:

„Am schlimmsten ist es, wenn die Schule mit den Mitteln von Furcht, Zwang und künstlicher Autorität handelt. Solche Behandlung vernichtet das gesunde Lebensgefühl, die Aufrichtigkeit und das Selbstvertrauen. Sie erzeugt den unterwürfigen Untertan ...“

Und das wollen wir doch nicht, oder?

Die im Beitrag erwähnten Untersuchungen sind unter folgenden Adressen zu finden:

<http://www.sbg.ac.at/erz/people/krumm.htm>;
<http://www.sbg.ac.at/erz/people/weiss.htm>

die autorin

Mag. Elisabeth Harasser ist Kinder- und Jugendanwältin des Landes Tirol und hat 16 Jahre an einer Hauptschule unterrichtet.

Ankündigungen – Termine

Um Freihaltung folgender Termine wird gebeten:

22. September 2005:

Vorstandssitzung in Wien

22. Oktober 2005:

Fahrt zur Schallaburg

Ausstellung: „Österreich ist frei!“

Der österreichische Staatsvertrag 1955“

4. November 2005:

Vorstandssitzung in Salzburg

1. Dezember 2005:

Vorstandssitzung in Wien,

anschließend Punschküttenabend für alle Mitglieder

12. Jänner 2006:

Vorstandssitzung in Linz

26. Jänner 2006:

3. Symposium der ÖGSR

Gesonderte Informationen folgen.

GASTBEITRAG

Bildungsdokumentationsgesetz (BildokG)

(BGBl. I Nr. 12/2002)

Von Rudolf Apflauer



Das BildokG ist am 1.1.2003 in Kraft getreten und bringt weitgehende Veränderungen in der Schulverwaltung, vor allem in der Schülerverwaltung aber auch eine Neuregelung der statistischen Meldepflichten für Bildungseinrichtungen.

Nachfolgend wird auf die durch das BildokG veranlassten wesentlichen schuladministrativen Auswirkungen eingegangen, es werden die Umsetzungsschritte analysiert und es wird über die letztvorliegenden statistischen Meldeergebnisse berichtet.

1. Zielsetzungen des BildokG

- Ersatz befragungsorientierter Datenerhebungen durch registrierte Abfragen.

Da es künftig keine Volkszählung mehr geben wird, werden für die Ermittlung des Bildungsstandes der österreichischen Bevölkerung als Informationsquelle nur mehr die aufgrund des BildokG erfassten und gespeicherten Schülerinformationen über den Schulbesuch und die Bildungsabschlüsse zur Verfügung stehen.

- Schaffung der zahlenmäßigen Grundlagen für Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflicht und für die Verwaltungsstatistik.

Das Vorliegen verlässlicher bildungsstatistischer Daten stellt für das bm:bwk eine wesentliche und unverzichtbare Voraussetzung für eine effektive Schulstandortplanung, für das Qualitätsmanagement an Schulen, für internationale Vergleiche von Bildungssystemen, für Schülerstromanalysen und für daraus abgeleitete bildungspolitische Maßnahmen dar.

- Paradigmenwechsel in der Bildungsverwaltung.

Das BildokG stellt eine innovative und nachhaltige E-Government-Initiative dar, die darauf abzielt, die Effektivität und Effizienz der gesamten Schul/Schülerverwaltung zu verbessern und ein

Netzwerk von nicht redundanten Informationen im Bildungsbereich aufzubauen.

2. Weitere wesentliche Merkmale des BildokG

- Aufbau von lokalen elektronischen Schülerevidenzen an Schulen und einer zentralen Schülerevidenz im bm:bwk bzw. eines Bildungsstandsregisters bei der Statistik Austria.
- Evidenz des Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwandes im Bildungsbereich.
- Gesetzlich festgelegte Erhebungsmerkmale von Schülerdaten für die lokale Evidenz und für die Weitergabe an die zentrale Bildungsevidenz.
- Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Schülermeldungen und indirekt personenbezogene Datenspeicherung.
- Gesetzlich festgelegte Maßnahmen für die Erteilung von Auskünften, den Zugang zu gespeicherten Daten und für die Datensicherheit.
- Online-Gesetzesvollzug (Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich).
- Gesetzliche Verpflichtung für den Leiter einer Bildungseinrichtung zur Führung einer lokalen Schülerevidenz mit Meldepflicht direkt an die zentrale Bildungsevidenz.
- Gesetzlich festgelegte Maßnahmen für eine gesicherte Übermittlung von Daten, gegen deren unbefugte Verwendung und zur Vermeidung des Zutritts zu Räumen, wo sensible Daten gespeichert sind.

3. Ablauf des Verfahrens zur Datenerhebung an Bildungseinrichtungen und zur Datenübertragung an die zentralen Bildungsevidenzen.

Anmerkung: In einer „Handreichung für Schulen“, die auf dem offiziellen Webserver des BMBWK unter der Adresse: <http://www.bmbwk.gv.at/bildok> publiziert ist, können Schulleiter alle Informationen über den gesetzeskonformen Vollzug des BildokG nachlesen.

- Erster Schritt: Erfassung der Schülerdaten an den Bildungseinrichtungen. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:
 - a) Mit lokalem Schülerverwaltungsprogramm. Es gibt an vielen Schulen schulformenspezifische Schülerverwaltungsprogramme, die den Erfordernissen des BildokG entsprechen.

Zur Extraktion und Aufbereitung der an die zentrale Evidenz zu meldenden Daten ist meist die Integration einer Schnittstelle erforderlich, die vom bm:bwk entwickelt und den Autoren der Schülerverwaltungsprogramme zur Verfügung gestellt wurde.

- b) Mit BDOK-Freeware hat das BMBWK ein spezielles Schülererfassungsprogramm den weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt, sofern sie kein eigenes Schülerverwaltungsprogramm haben.
- c) Seit August 2004 gibt es auch ein vom Webserver des bm:bwk gratis downloadbares Schülererfassungsprogramm auf Excel-Basis, das vor allem für Pflichtschulen, also Schulen mit einer kleineren Schülerzahl, gedacht ist, sofern diese Schulen kein eigenes Schülerverwaltungsprogramm haben.

Zu a bis c) Das Ergebnis ist in jedem Fall eine lokal validierte Datei gemäß einem vom bm:bwk verbindlich vorgegebenen XML-Schema.

- d) Papierformulare können dann angefordert werden, wenn keine elektronische Erfassungsmöglichkeit an der Bildungseinrichtung gegeben ist.
- Nächster Schritt: Validierung der lokalen Schülerdaten mit Referenzierung auf eine zentrale Prüfroutine im bm:bwk.

Jede Schule kann selbst prüfen, ob die von ihr erfassten lokalen Schülerdaten plausibel sind und somit ohne Fehlermeldungen in die zentrale Bildungsevidenz übernommen werden können. Zu diesem Zweck wurde ein Webservice entwickelt, das unter der URL: <https://bildok.bmbwk.gv.at> angewählt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist entweder eine Bestätigung der Fehlerfreiheit (eventuell werden Warnungen angezeigt) oder es werden Fehler mit Lösungshinweisen angezeigt. Treten maximal Warnungen auf, sind die Schülerdaten für den Datentransport zur zentralen Evidenz geeignet.

- Dritter Schritt: Transport der Schülerdaten zur zentralen Bildungsevidenz.
Zentrale Schülerevidenzstelle ist für öffentliche Schulen das bm:bwk und für private Schulen die Statistik Austria. Wesentlich ist, dass ein elektronischer Datentransport nur von zertifizierten Computern in verschlüsselter Form erfolgen kann.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- a) Online-Übermittlung mittels ISO/I.DEAL
Diese Datenübertragung erfolgt in der Regel von weiterführenden Schulen aus, weil das bm:bwk allen weiterführenden Schulen ISO/I.DEAL zur Verfügung gestellt hat.
- b) Transport mittels Datenträger (Diskette oder CD) per Post.
- c) Upload über das Portal-Austria (bei der BRZ-GmbH eingerichtet). Hiefür ist es notwendig, dass die Schule einen Portalzugang per Email anfordert (Adresse: bildok@bmbwk.gv.at) und nach der Bereitstellung des Zuganges die lokale XML-Schülerdatei in das Webservice einbindet.
- d) Übermittlung der Papiermeldungen, sofern keine elektronische Möglichkeit gegeben ist.

4. Datenschutz

So sieht das BildokG vor, dass nur explizit im Gesetz bzw. in den Verordnungen festgelegte Merkmale über Schüler erfasst werden dürfen und nur ein Teil dieser Merkmale an die zentrale Bildungsevidenz weitergeleitet werden darf. Weder der Name, noch die Adresse, noch Noten über einzelne Gegenstände und auch nicht das Religionsbekenntnis der Schüler dürfen zentral erfasst und gespeichert werden.

Einziger Anhaltspunkt für die Zuordnung von Ausbildungs- oder Schulabschlussdaten zu Schülern ist die Sozialversicherungsnummer (SVNR) bzw. das Ersatzkennzeichen für die SVNR. Sie wird in der zentralen Bildungsevidenz des bm:bwk gesetzeskonform nicht rückführbar verschlüsselt (nach Verfahren: HMAC SHA-1, spezifiziert in RFC 2104) und ist erforderlich, um statistisch Bildungsverläufe abzubilden. Eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten ist auch schon deshalb nicht möglich, weil im bm:bwk keine solchen Daten vorhanden sind.

Wo die Datenübertragung von der Schule zu den zentralen Evidenzstellen auf elektronischem Wege erfolgt, ist eine verschlüsselte und nur von zertifizierten Computern durchführbare Datenübertragung eingerichtet.

Auch die Erteilung von Auskünften und die Zugriffsberechtigungen auf die gespeicherten Schülerdaten der zentralen Bildungsevidenz sind im BildokG normiert, sind somit gesetzlich geregelt

und zusätzlich an eine Verordnung gebunden. Eine solche Verordnung ist bis jetzt noch nicht ergangen.

5. Stand der BildokG-Meldungen

Wie die aufgezeigten Systemanforderungen zeigen, war es für viele Schulen nicht leicht, ihre Schülerverwaltung an die Erfordernisse des BildokG zu adaptieren.

An den allgemein bildenden Pflichtschulen fehlte es meist an der notwendigen IT-Infrastruktur und am entsprechenden IT-know-how, bei den Berufsschulen gibt es wohl ein dominierendes Schülerverwaltungsprogramm, das aber erst entsprechend zu adaptieren war, bei den allgemein bildenden höheren Schulen waren die Systemvoraussetzungen am Besten gegeben, weil bei fast allen Schulen das gleiche Schülerverwaltungsprogramm zum Einsatz kommt. Der Vollständigkeitsgrad der BildokG-Meldungen ist daher bei den allgemein bildenden höheren Schulen sehr hoch. Die meisten berufsbildenden weiterführenden Schulen schließlich verfügen meist über ein in Eigenregie entwickeltes Schülerverwaltungsprogramm, das jeweils erst BildokG-kompatibel gemacht werden musste.

Signifikante Unterschiede der Systemvoraussetzungen gibt es natürlich auch zwischen den einzelnen Bundesländern.

Aber auch die Komplexität des österreichischen Bildungssystems stand einer raschen Umsetzung des Gesetzes im Wege. Die Berücksichtigung der schulformenspezifischen, differenzierten Bestimmungen im Schulunterrichtsgesetz und in den Prüfungsregelungen mussten erst programmtechnisch erfasst werden.

Alle aufgetretenen Schwierigkeiten konnten jedoch weitgehend überwunden werden und auch die Bereitschaft der Schulen, statistische Meldungen in der vom BildokG geforderten Form elektronisch durchzuführen, ist durchwegs vorhanden.

- Meldeergebnis für das Schuljahr 2003/04
(Stand: 18. März 2005)

Meldepflichtige Schulen:	6.010
Schulen mit Meldung:	4.947 (82 %)
darunter mit elektronischer Meldung:	1.849 (37 %)

In der zentralen Bildungsevidenz gespeicherte Schülerdatensätze:

bm:bwk	852.000
Statistik Austria:	<u>161.000</u>
Summe:	<u>1.013.000</u>

Anmerkung: täglich langen ergänzende Schul- und Schülermeldungen ein. Die Meldungen der weiterführenden Schulen sind fast komplett.

- Meldeergebnis für das Schuljahr 2004/05
(Stand: 18. März 2005)

Meldepflichtige Schulen:	6.008
Schulen mit Meldung:	2.249 (37 %)
darunter	
mit elektronischer Meldung:	2.249 (100 %)

In der zentralen Bildungsevidenz gespeicherte Schülerdatensätze:

bm:bwk	546.000
--------	---------

Anmerkung: Die Meldefrist ist noch offen. Verglichen mit dem gleichen Meldezeitraum des Vorjahres (Oktober bis 18. März) langten für das Schuljahr 2004/05 3,3 mal so viele Schulumeldungen in der zentralen Bildungsevidenz ein (bisher alle auf elektronischem Wege!). Von der Statistik Austria konnten bisher keine Daten für 2004/05 zur Verfügung gestellt werden.

6. Schlussbemerkungen

Selbstverständlich bewirkt der Umstieg von manueller auf automatisationsunterstützte Schülerverwaltung bei den Schulen zunächst einen arbeitsmäßigen Mehraufwand und eine Änderung der Arbeitstechnik, aber mittelfristig werden sich die positiven Auswirkungen zeigen:

- die Schul- und Schülerverwaltung erfolgt rationeller und effizienter
- relevante Daten für den schulinternen Gebrauch, für die Auskunftserteilungen an Berechtigte und für Meldungen stehen auf Knopfdruck zur Verfügung und
- der Umgang mit dem Computer, mit Programmen und dem Internet wird für alle Beteiligten selbstverständlich sein.

Das bm:bwk hilft im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Vollzug des BildokG so reibungslos wie möglich zu machen. Unter der Internetadresse <http://www.bmbwk.gv.at/bildok> können weitere Informationen nachgelesen werden.

der autor

MinR Dr. Rudolf Apflauer ist CIO des bm:bwk und Leiter der Abteilung V/2 im bm:bwk (IT-Gesamtkoordination) und Geschäftsführer der IT-Lenkungsgruppe im bm:bwk, die eine ressortweite IT-Strategie unter dem Titel eFit-Austria entwickelt hat.

E-mail: rudolf.apflauer@bmbwk.gv.at